

**ABKOMMEN**

**zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung von Dänemark und der Landesregierung der Färöer andererseits**

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

einerseits, und

DIE REGIERUNG VON DÄNEMARK UND DIE LANDESREGIERUNG DER FÄRÖER

andererseits,

IN ANBETRACHT der Rechtsstellung der Färöer als sich selbst regierender Bestandteil eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft,

IN ANBETRACHT der EntschlieÙung des Rates vom 4. Februar 1974 über die Probleme der Färöer,

IN DER ERWÄGUNG, daß der Fischfang als bedeutendste Wirtschaftstätigkeit für die Färöer von lebenswichtiger Bedeutung ist, da Fisch und Fischereierzeugnisse ihre Hauptexportartikel sind,

IN DER ERWÄGUNG, daß die im Fischereiabkommen festgelegte Beziehung zwischen den Vertragsparteien im Bereich der Fischerei wichtig ist; die Vertragsparteien bekräftigen, daß die Handelsaspekte dieses Abkommens das Funktionieren des Fischereiabkommens nicht beeinträchtigen sollten und folglich die im Rahmen des genannten Abkommens gegenseitig zugestandenen Fangmengen weiterhin auf einem zufriedenstellenden Niveau gehalten werden sollten,

IN DEM WUNSCH, die bestehenden Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Gemeinschaft und den Färöern zu festigen und auszuweiten und unter Wahrung gerechter Wettbewerbsbedingungen die ausgewogene Entwicklung des Handels sicherzustellen, um so zum Aufbau Europas beizutragen,

ENTSCHLOSSEN, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 über die Errichtung von Freihandelszonen die Hemmnisse annähernd für ihren gesamten Handel schrittweise zu beseitigen,

ihre Bereitschaft ERKLÄREND, unter Berücksichtigung aller erheblichen Faktoren, insbesondere der Entwicklung der Gemeinschaft, die Möglichkeit eines Ausbaus und einer Vertiefung ihrer Beziehungen zu prüfen, wenn deren Ausdehnung auf Bereiche, die nicht unter dieses Abkommen fallen, im Interesse ihrer Volkswirtschaften nützlich erscheinen sollte,

IN DER ERWÄGUNG, daß zu diesem Zweck am 2. Dezember 1991 ein Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Regierung von Dänemark und der Landesregierung der Färöer andererseits (im folgenden „ursprüngliches Abkommen“ genannt) unterzeichnet wurde,

IN DER ERWÄGUNG, daß am 8. März 1995 ein Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung von Dänemark und der Landesregierung der Färöer andererseits zur Änderung der Tabellen I und II im Anhang des Protokolls Nr. 1 zu dem ursprünglichen Abkommen (im folgenden „Abkommen in Form eines Briefwechsels“ genannt) unterzeichnet wurde,

IN DER ERWÄGUNG, daß infolge des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union am 1. Januar 1995 die Vereinbarungen über den Handel mit Fisch und Fischereierzeugnissen zwischen den Färöern und der Gemeinschaft angepaßt werden sollten, um die Handelsströme zwischen den Färöern einerseits und den neuen Mitgliedstaaten andererseits aufrechtzuerhalten,

IN DER ERWÄGUNG, daß wegen der von der Gemeinschaft angenommenen gemeinsamen Begriffsbestimmung des Ursprungs für Erdölerzeugnisse Änderungen der diese Erzeugnisse betreffenden Bestimmungen notwendig sind,

IN DER ERWÄGUNG, daß es notwendig ist, die Regeln für die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen anzupassen, um bestimmten Entwicklungen im Handel zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten der EFTA Rechnung zu tragen,

IN DER ERWÄGUNG, daß es notwendig ist, die Bestimmungen über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse anzupassen, um der spezifischen Herstellung von Fischfutter auf den Färöern Rechnung zu tragen,

IN DER ERWÄGUNG, daß in dieses Abkommen ein Protokoll über die Amtshilfe im Zollbereich aufgenommen werden sollte, um sein ordnungsgemäßes Funktionieren sicherstellen zu helfen,

IN DER ERWÄGUNG, daß es notwendig ist, die zolltarifliche Nomenklatur bestimmter im ursprünglichen Abkommen genannter Waren zu aktualisieren, damit sie der geänderten Nomenklatur der Zolltarife der Vertragsparteien entspricht,

IN DER ERWÄGUNG, daß es im Interesse der größeren Flexibilität zweckdienlich ist, den Gemischten Ausschuß zu ermächtigen, über Änderungen der Protokolle zu diesem Abkommen zu beschließen,

IN DER ERWÄGUNG, daß der Klarheit halber das ursprüngliche Abkommen und das Abkommen in Form eines Briefwechsels durch einen neuen Gesamtwortlaut in Form dieses Abkommens ersetzt werden sollten,

EINGEDENK DESSEN, daß die bilateralen Handelsabkommen zwischen Finnland und Schweden und den Färöern mit Inkrafttreten diesen Abkommens außer Kraft treten,

HABEN BESCHLOSSEN, zur Erreichung dieser Ziele und in der Erwägung, daß keine Bestimmung dieses Abkommens dahin gehend ausgelegt werden kann, daß sie die Vertragsparteien von ihren Verpflichtungen aus anderen internationalen Übereinkünften entbindet,

DIESES ABKOMMEN ZU SCHLIESSEN:

#### Artikel 1

Zweck dieses Abkommens ist es,

- a) durch die Ausweitung des Handels zwischen der Gemeinschaft und den Färöern die ausgewogene Entwicklung ihrer Wirtschaftsbeziehungen zu fördern und damit in der Gemeinschaft und auf den Färöern den Aufschwung des Wirtschaftslebens, die Verbesserung der Lebensbedingungen und der Beschäftigungslage, die Steigerung der Produktivität und die finanzielle Stabilität zu begünstigen;
- b) im Handel zwischen den Vertragsparteien gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten;
- c) auf diese Weise durch die Beseitigung von Handelshemmnissen zur ausgewogenen Entwicklung und zur Ausweitung des Welthandels beizutragen.

#### Artikel 2

Dieses Abkommen gilt für Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft und der Färöer,

- i) die unter die Kapitel 25 bis 97 des Harmonisierten Systems fallen, mit Ausnahme der in Anhang II zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und der in Anhang I aufgeführten Erzeugnisse;
- ii) die in den Protokollen Nrn. 1, 2 und 4 genannt sind, unter Berücksichtigung der dort getroffenen Vereinbarungen.

#### Artikel 3

Im Handel zwischen der Gemeinschaft und den Färöern werden keine neuen Einfuhrzölle eingeführt.

#### Artikel 4

(1) Die Gemeinschaft beseitigt die Zölle auf Einfuhren von den Färöern.

(2) Die Färöer beseitigen die Zölle auf Einfuhren aus der Gemeinschaft; zu diesem Zweck sind in Anhang II die Bestimmungen der Zoll- und Steuervorschriften der Färöer aufgeführt.

#### Artikel 5

Die Bestimmungen über die Beseitigung der Einfuhrzölle gelten auch für die bei der Einfuhr erhobenen Finanzzölle.

Die Färöer können einen bei der Einfuhr erhobenen Finanzzoll oder den Finanzanteil eines Einfuhrzolls durch eine interne Abgabe ersetzen.

#### Artikel 6

Im Handel zwischen der Gemeinschaft und den Färöern werden keine neuen Abgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle eingeführt.

Die im Handel zwischen der Gemeinschaft und den Färöern erhobenen Abgaben mit gleicher Wirkung wie Einfuhrzölle werden beseitigt.

#### Artikel 7

Im Handel zwischen der Gemeinschaft und den Färöern werden keine Ausfuhrzölle oder Abgaben gleicher Wirkung eingeführt.

Die Ausfuhrzölle und die Abgaben gleicher Wirkung werden beseitigt.

*Artikel 8*

Die Zollregelung und die Vereinbarungen für bestimmte Fische und Fischereierzeugnisse, die in der Gemeinschaft in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt oder nach den Färöern eingeführt werden, sind in Protokoll Nr. 1 festgelegt.

*Artikel 9*

Die Zollregelung und die Vereinbarungen für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse sind in Protokoll Nr. 2 festgelegt.

*Artikel 10*

(1) Führt eine Vertragspartei im Rahmen ihrer Agrarpolitik eine besondere Regelung ein oder ändert sie die bestehende Regelung, so kann sie die sich aus diesem Abkommen ergebende Regelung für die betreffenden Erzeugnisse anpassen.

(2) In diesem Fall trägt die betreffende Vertragspartei in angemessener Weise den Interessen der anderen Vertragspartei Rechnung. Die Vertragsparteien können hierzu in dem durch Artikel 31 eingesetzten Gemischten Ausschuß Konsultationen abhalten.

*Artikel 11*

Die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen sind in Protokoll Nr. 3 festgelegt.

*Artikel 12*

Beabsichtigt eine Vertragspartei, ihre tatsächlich erhobenen Zölle oder Abgaben gleicher Wirkung gegenüber Drittländern, für die die Meistbegünstigung gilt, zu senken oder auszusetzen, so notifiziert sie diese Senkung oder Aussetzung, sofern dies praktisch durchführbar ist, spätestens dreißig Tage vor ihrem Inkrafttreten dem Gemischten Ausschuß. Sie nimmt Kenntnis von den Bemerkungen der anderen Vertragspartei über Verzerrungen, die aus der Senkung oder Aussetzung entstehen könnten.

*Artikel 13*

(1) Im Handel zwischen der Gemeinschaft und den Färöern werden keine neuen mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung eingeführt.

(2) Die Vertragsparteien beseitigen die mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen und die Maßnahmen gleicher Wirkung.

*Artikel 14*

(1) Die Gemeinschaft behält sich das Recht vor, die Regelung für Erdölerzeugnisse der Positionen 2710, 2711, ex 2712 (ausgenommen Ozokerit, Montanwachs und Torfwachs) und 2713 der Kombinierten Nomenklatur bei Beschlüssen im Rahmen der gemeinsamen Handelspolitik für Erdölerzeugnisse oder bei Einführung einer gemeinsamen Energiepolitik zu ändern.

In diesem Fall trägt die Gemeinschaft den Interessen der Färöer in angemessener Weise Rechnung; hierzu unterrichtet sie den Gemischten Ausschuß, der nach Artikel 33 Absatz 2 zusammentritt.

(2) Die Färöer behalten sich das Recht vor, in vergleichbaren Situationen entsprechend vorzugehen.

(3) Vorbehaltlich der Absätze 1 und 2 berührt dieses Abkommen nicht die bei der Einfuhr von Erdölerzeugnissen angewandten nichttarifären Regelungen.

*Artikel 15*

(1) Die Vertragsparteien erklären sich bereit, unter Beachtung ihrer Agrarpolitik die ausgewogene Entwicklung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, auf die dieses Abkommen keine Anwendung findet, zu fördern.

(2) Auf dem Gebiet des Veterinärwesens und des Gesundheits- und des Pflanzenschutzes wenden die Vertragsparteien ihre Regelungen in nichtdiskriminierender Weise an und treffen keine neuen Maßnahmen, die eine unangemessene Behinderung des Handels zur Folge haben.

(3) Die Vertragsparteien prüfen nach Artikel 35 die Schwierigkeiten, die in ihrem Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen auftreten könnten, und bemühen sich, geeignete Lösungen zu finden.

*Artikel 16*

Die Landesregierung der Färöer trifft die erforderlichen Kontrollmaßnahmen zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Anwendung der von der Gemeinschaft festgesetzten oder festzusetzenden Referenzpreise nach Artikel 2 des Protokolls Nr. 1.

Die Vertragsparteien gewährleisten die ordnungsgemäße Anwendung der Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und der Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen nach Protokoll Nr. 3.

*Artikel 17*

In Protokoll Nr. 4 sind die besonderen Bestimmungen für die Einfuhr bestimmter nicht in Protokoll Nr. 1 aufgeführter landwirtschaftlicher Erzeugnisse festgelegt.

*Artikel 18*

Die Bestimmungen über die Amtshilfe im Zollbereich sind in Protokoll Nr. 5 festgelegt.

*Artikel 19*

Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Verpflichtung, einander nach dem GATT 1994 die Meistbegünstigung zu gewähren.

Dieses Abkommen steht der Aufrechterhaltung oder der Errichtung von Freihandelszonen oder Grenzverkehrsregelungen nicht entgegen, soweit diese keine Änderung der in diesem Abkommen vorgesehenen Handelsregelung, und insbesondere der Bestimmungen über die Ursprungsregeln, bewirken.

*Artikel 20*

Die Vertragsparteien wenden keine Maßnahmen oder Praktiken interner steuerlicher Art an, die unmittelbar oder mittelbar eine diskriminierende Behandlung der Erzeugnisse der einen Vertragspartei und gleichartiger Ursprungerzeugnisse der anderen Vertragspartei bewirken.

Für die Waren, die in das Gebiet einer Vertragspartei ausgeführt werden, darf keine Erstattung inländischer Abgaben gewährt werden, die höher ist als die auf diese Waren erhobenen direkten oder indirekten Abgaben.

*Artikel 21*

Die mit dem Warenverkehr verbundenen Zahlungen und die Überweisung der entsprechenden Beträge in den Mitgliedstaat der Gemeinschaft, in dem der Gläubiger ansässig ist, oder nach den Färöern sind keinen Beschränkungen unterworfen.

*Artikel 22*

Dieses Abkommen steht Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten oder -beschränkungen nicht entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des gewerblichen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind; ebensowenig steht es Regelungen betreffend Gold und Silber entgegen.

Diese Verbote oder Beschränkungen dürfen jedoch weder ein Mittel der willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Vertragsparteien darstellen.

*Artikel 23*

Das Abkommen hindert eine Vertragspartei nicht daran, alle Maßnahmen zu ergreifen,

- a) die sie für notwendig erachtet, um die Preisgabe von Informationen zu verhindern, die ihren wesentlichen Sicherheitsinteressen widerspricht;
- b) die den Handel mit Waffen, Munition und Kriegsmaterial oder eine für Verteidigungszwecke unentbehrliche Forschung, Entwicklung oder Produktion betreffen; diese Maßnahmen dürfen die Wettbewerbsbedingungen hinsichtlich der nicht eigens für militärische Zwecke bestimmten Waren nicht beeinträchtigen;
- c) die sie im Kriegsfall oder bei einer ernststen internationalen Spannung als wesentlich für ihre eigene Sicherheit erachtet.

*Artikel 24*

(1) Die Vertragsparteien enthalten sich aller Maßnahmen, die geeignet sind, die Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens zu gefährden.

(2) Sie treffen alle allgemeinen oder besonderen Maßnahmen, die zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Abkommen erforderlich sind.

Ist die eine Vertragspartei der Auffassung, daß die andere Vertragspartei eine Verpflichtung aus diesem Abkommen nicht erfüllt hat, so kann sie unter den Voraussetzungen und nach den Verfahren des Artikels 29 geeignete Maßnahmen treffen.

*Artikel 25*

(1) Soweit sie geeignet sind, den Handel zwischen der Gemeinschaft und den Färöern zu beeinträchtigen, sind mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren dieses Abkommens unvereinbar

- i) alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen zwischen Unternehmen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs hinsichtlich der Warenherstellung oder des Warenverkehrs bezwecken oder bewirken;
- ii) die mißbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung im Gebiet der Vertragsparteien oder auf einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere Unternehmen;
- iii) jede staatliche Beihilfe, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälscht oder zu verfälschen droht.

(2) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, daß eine bestimmte Praktik mit diesem Artikel unvereinbar ist, so kann sie unter den Voraussetzungen und nach den Verfahren des Artikels 29 geeignete Maßnahmen treffen.

#### Artikel 26

Wenn die Erhöhung der Einfuhren einer bestimmten Ware einen Produktionszweig im Gebiet einer Vertragspartei schwerwiegend schädigt oder zu schädigen droht und wenn diese Erhöhung zurückzuführen ist

- i) auf die in diesem Abkommen vorgesehene Senkung oder Beseitigung der von der einführenden Vertragspartei auf diese Ware erhobenen Zölle und Abgaben gleicher Wirkung und
- ii) auf die Tatsache, daß die von der ausführenden Vertragspartei auf die Einfuhren der zur Herstellung der betreffenden Ware verwendeten Rohstoffe oder Zwischenerzeugnisse erhobenen Zölle und Abgaben gleicher Wirkung erheblich niedriger sind als die von der einführenden Vertragspartei erhobenen entsprechenden Zölle und Abgaben,

kann die betroffene Vertragspartei unter den Voraussetzungen und nach den Verfahren des Artikels 29 geeignete Maßnahmen treffen.

#### Artikel 27

Stellt eine Vertragspartei im Handel mit der anderen Vertragspartei Dumpingpraktiken fest, so kann sie unter den Voraussetzungen und nach den Verfahren des Artikels 29 sowie im Einklang mit dem Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VI des GATT 1994 geeignete Maßnahmen gegen diese Praktiken treffen.

#### Artikel 28

Bei ernststen Störungen in einem Wirtschaftszweig oder bei Schwierigkeiten, die eine schwerwiegende Verschlechterung der Wirtschaftslage einer Region bewirken könnten, kann die betroffene Vertragspartei unter den Voraussetzungen und nach den Verfahren des Artikels 29 geeignete Maßnahmen treffen.

#### Artikel 29

(1) Legt eine Vertragspartei für die Einfuhren von Waren, die die in den Artikeln 26 und 28 genannten Schwierigkeiten hervorrufen könnten, ein Verwaltungsverfahren fest, um schnell Informationen über die Entwicklung der Handelsströme zu erhalten, so teilt sie dies der anderen Vertragspartei mit.

(2) Die betroffene Vertragspartei stellt in den Fällen der Artikel 24 bis 28 vor Einführung der darin vorgesehenen Maßnahmen oder in den Fällen des Absatzes 3

Buchstabe d) dem Gemischten Ausschuß so schnell wie möglich alle zweckdienlichen Angaben zur Verfügung, um eine für die Vertragsparteien annehmbare Lösung zu ermöglichen.

Mit Vorrang sind die Maßnahmen zu treffen, die das Funktionieren dieses Abkommens am wenigsten beeinträchtigen.

Die Schutzmaßnahmen werden dem Gemischten Ausschuß unverzüglich mitgeteilt und sind dort insbesondere im Hinblick auf die Aufstellung eines Zeitplans für ihre möglichst baldige Aufhebung Gegenstand regelmäßiger Konsultationen.

(3) Für die Durchführung des Absatzes 2 gilt folgendes:

- a) Bezüglich des Artikels 25 kann jede Vertragspartei den Gemischten Ausschuß mit der Angelegenheit befassen, wenn ihres Erachtens eine bestimmte Praktik im Sinne des Artikels 25 Absatz 1 mit dem reibungslosen Funktionieren dieses Abkommens unvereinbar ist.

Zur Prüfung des Falls und gegebenenfalls zur Beseitigung der beanstandeten Praktik erteilen die Vertragsparteien dem Gemischten Ausschuß alle zweckdienlichen Auskünfte und leisten ihm die erforderliche Hilfe.

Hat die betreffende Vertragspartei innerhalb der vom Gemischten Ausschuß festgesetzten Frist der beanstandeten Praktik nicht ein Ende gesetzt oder kommt innerhalb von drei Monaten nach Befassung des Gemischten Ausschusses in diesem keine Einigung zustande, so kann die betroffene Vertragspartei die von ihr für erforderlich erachteten Schutzmaßnahmen treffen, um die aus der genannten Praktik entstehenden ernststen Schwierigkeiten zu beheben; sie kann insbesondere Zollzugeständnisse zurückziehen.

- b) Bezüglich des Artikels 26 wird der Gemischte Ausschuß mit der Prüfung der Schwierigkeiten befaßt, die sich aus der dort beschriebenen Lage ergeben; er kann alle zweckdienlichen Beschlüsse zur Behebung dieser Schwierigkeiten fassen.

Hat der Gemischte Ausschuß oder die ausführende Vertragspartei binnen dreißig Tagen nach Befassung des Gemischten Ausschusses keinen Beschluß zur Behebung der Schwierigkeiten gefaßt, so ist die einführende Vertragspartei berechtigt, auf die eingeführte Ware eine Ausgleichsabgabe zu erheben.

Diese Ausgleichsabgabe wird unter Berücksichtigung der Auswirkungen der für die verarbeiteten Rohstoffe oder Zwischenprodukte festgestellten Zolldisparitäten auf den Wert der betreffenden Ware berechnet.

- c) Bezüglich des Artikels 27 finden Konsultationen im Gemischten Ausschuß statt, bevor die betroffene Vertragspartei geeignete Maßnahmen trifft.

- d) Schließen außergewöhnliche Umstände, die ein sofortiges Eingreifen erforderlich machen, eine vorherige Prüfung aus, so kann die betroffene Vertragspartei in den Fällen der Artikel 26, 27 und 28 sowie im Fall von Ausfuhrbeihilfen, die unmittelbare und sofortige Auswirkungen auf den Handel haben, unverzüglich die zur Abhilfe unbedingt erforderlichen Sicherungsmaßnahmen treffen.

#### Artikel 30

Bei bereits eingetretenen oder bei ernstlich drohenden Zahlungsbilanzschwierigkeiten eines oder mehrerer Mitgliedstaaten oder der Färöer kann die betroffene Vertragspartei die erforderlichen Schutzmaßnahmen treffen. Sie unterrichtet hiervon unverzüglich die andere Vertragspartei.

#### Artikel 31

(1) Es wird ein Gemischter Ausschuß eingesetzt, dem die Verwaltung dieses Abkommens obliegt und der für dessen ordnungsgemäße Durchführung sorgt. Zu diesem Zweck spricht er Empfehlungen aus und faßt in den in diesem Abkommen vorgesehenen Fällen Beschlüsse. Die Vertragsparteien führen diese Beschlüsse nach ihren eigenen Vorschriften aus.

(2) Zur ordnungsgemäßen Durchführung dieses Abkommens tauschen die Vertragsparteien Informationen aus und halten auf Antrag einer Vertragspartei Konsultationen im Gemischten Ausschuß ab.

(3) Der Gemischte Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### Artikel 32

(1) Der Gemischte Ausschuß setzt sich aus Vertretern der Vertragsparteien zusammen.

(2) Der Gemischte Ausschuß handelt in gegenseitigem Einvernehmen.

#### Artikel 33

(1) Den Vorsitz im Gemischten Ausschuß führen die Vertragsparteien abwechselnd nach Maßgabe der Geschäftsordnung.

(2) Der Vorsitzende beruft den Gemischten Ausschuß mindestens einmal jährlich zu einer Prüfung des allgemeinen Funktionierens dieses Abkommens ein.

Der Gemischte Ausschuß tritt ferner auf Antrag einer Vertragspartei nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung jedesmal zusammen, wenn besondere Umstände dies erfordern.

(3) Der Gemischte Ausschuß kann die Einsetzung von Arbeitsgruppen beschließen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.

#### Artikel 34

(1) Der Gemischte Ausschuß kann die Bestimmungen der Protokolle zu diesem Abkommen ändern.

(2) Wird die Nomenklatur der Zolltarife der Vertragsparteien für bestimmte in diesem Abkommen genannte Waren geändert, so kann der Gemischte Ausschuß die zolltarifliche Nomenklatur dieser Waren anpassen.

#### Artikel 35

(1) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, daß der Ausbau der durch dieses Abkommen hergestellten Beziehungen durch ihre Ausdehnung auf Bereiche, die nicht unter dieses Abkommen fallen, im gemeinsamen Interesse der beiden Vertragsparteien nützlich wäre, so unterbreitet sie der anderen Vertragspartei einen mit einer Begründung versehenen Antrag.

Die Vertragsparteien können den Gemischten Ausschuß mit der Prüfung dieses Antrags und gegebenenfalls mit der Unterbreitung von Empfehlungen, insbesondere zur Einleitung von Verhandlungen, beauftragen.

(2) Die Übereinkünfte, die aus den in Absatz 1 genannten Verhandlungen hervorgehen, bedürfen der Ratifizierung oder der Genehmigung durch die Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren.

#### Artikel 36

Auf Antrag der Färöer wird die Gemeinschaft erwägen,

— die Zugangsmöglichkeiten für bestimmte Waren zu verbessern;

— die Zollzugeständnisse für die färöischen Fischereierzeugnisse zu erweitern, um neue von den im Nordatlantik stationierten und dort operierenden färöischen Fischereifahrzeugen gefangene Fischarten oder daraus hergestellte Fischereierzeugnisse einzubeziehen, die zur Zeit von der färöischen Fischwirtschaft nicht hergestellt werden. Diese neuen Fischarten oder Fischereierzeugnisse könnten zollfrei in die Gemeinschaft eingeführt werden, jedoch vorbehaltlich der erforderlichen mengenmäßigen Beschränkungen, falls die neuen Fischarten oder Fischereierzeugnisse in der Gemeinschaft empfindliche Waren sind.

#### Artikel 37

Die Anhänge und Protokolle, die diesem Abkommen beigefügt sind, sind Bestandteil des Abkommens.

*Artikel 38*

Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen durch Notifizierung an die andere Vertragspartei kündigen. Dieses Abkommen tritt zwölf Monate nach dem Zeitpunkt der Notifizierung außer Kraft.

*Artikel 39*

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft angewandt wird, nach Maßgabe dieses Vertrags einerseits sowie für das Gebiet der Färöer andererseits.

*Artikel 40*

(1) Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer, spanischer und färöischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

(2) Es wird von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren genehmigt.

(3) Es tritt am 1. Januar 1997 in Kraft, sofern die Vertragsparteien einander vor diesem Zeitpunkt notifiziert haben, daß die für diesen Zweck erforderlichen Verfahren abgeschlossen sind. Erfolgt die Notifizierung nach diesem Zeitpunkt, so tritt dieses Abkommen am ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf die Notifizierung folgt.

(4) Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens treten folgende Abkommen außer Kraft:

— das am 2. Dezember 1991 unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Regierung von Dänemark und der Landesregierung der Färöer andererseits;

— das am 8. März 1995 unterzeichnete Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung von Dänemark und der Landesregierung der Färöer andererseits zur Änderung der Tabellen I und II im Anhang des Protokolls Nr. 1 zu dem vorgenannten Abkommen;

— die bilateralen Handelsabkommen zwischen Finnland und Schweden und den Färöern.

Hecho en Bruselas, el seis de diciembre de mil novecientos noventa y seis.

Udfærdiget i Bruxelles den sjette december nitten hundrede og seks og halvfems.

Geschehen zu Brüssel am sechsten Dezember neunzehnhundertsechundneunzig.

Έγινε στις Βρυξέλλες, στις έξι Δεκεμβρίου χίλια εννιακόσια ενενήντα έξι.

Done at Brussels on the sixth day of December in the year one thousand nine hundred and ninety-six.

Fait à Bruxelles, le six décembre mil neuf cent quatre-vingt-seize.

Fatto a Bruxelles, addì sei dicembre millenovecentonovantasei.

Gedaan te Brussel, de zesde december negentienhonderd zesennegentig.

Feito em Bruxelas, em seis de Dezembro de mil novecentos e noventa a seis.

Tehty Brysselissä kuudentena päivänä joulukuuta vuonna tuhatyhdeksänsataayhdeksänkymmentäkuusi.

Som skedde i Bryssel den sjätte december nittonhundra nittiosex.

Gjörður í Brússel, sætta desember nítjanhundrað og nýtiseks.

Por la Comunidad Europea

For Det Europæiske Fællesskab

Für die Europäische Gemeinschaft

Για την Ευρωπαϊκή Κοινότητα

For the European Community

Pour la Communauté européenne

Per la Comunità europea

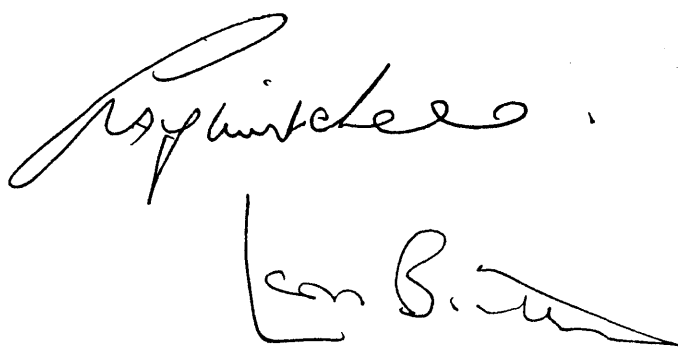
Voor de Europese Gemeenschap

Pela Comunidade Europeia

Euroopan yhteisön puolesta

På Europeiska gemenskapens vägnar

Fyri Europeiska Felagsskapin



Handwritten signature of P. Spink, consisting of a large, stylized 'P' followed by 'Spink' in cursive.

Por el Gobierno de Dinamarca y el Gobierno local de las Islas Feroe

For Danmarks regering og Færøernes landsstyre

Für die Regierung von Dänemark und die Landesregierung der Färöer

Για την κυβέρνηση της Δανίας και την τοπική κυβέρνηση των Νήσων Φερόε

For the Government of Denmark and the Home Government of the Faroe Islands

Pour le gouvernement du Danemark et le gouvernement local des îles Féroé

Per il governo della Danimarca e per il governo locale delle isole Færøer

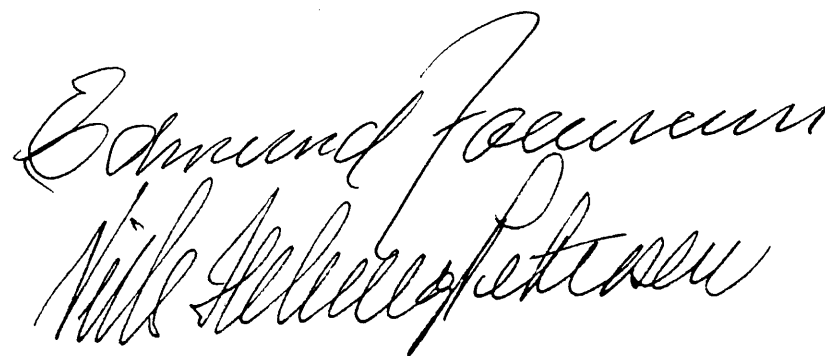
Voor de Regering van Denemarken en de Landsregering van de Faeröer

Pelo Governo da Dinamarca e pelo Governo Regional das Ilhas Faroé

Tanskan hallituksen ja Färsaarten paikallishallituksen puolesta

På Danmarks regerings och Färöarnas landsstyres vägnar

Fyri ríkisstjórn Danmarkar og Føroya landsstýri



Edmund Færevang  
Niels Helge Petersen

## ANHANG I

## Liste der in Artikel 2 Ziffer i) dieses Abkommens genannten Erzeugnisse

| KN-Code    | Warenbezeichnung                                                                                                                                                                              |
|------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 3502       | Albumine (einschließlich Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen, die mehr als 80 GHT Molkenproteine, bezogen auf die Trockenmasse, enthalten), Albuminate und andere Albuminderivate: |
|            | — Eialbumin:                                                                                                                                                                                  |
| 3502 11    | — — getrocknet:                                                                                                                                                                               |
| 3502 11 90 | — — — anderes                                                                                                                                                                                 |
| 3502 19    | — — anderes:                                                                                                                                                                                  |
| 3502 19 90 | — — — anderes                                                                                                                                                                                 |
| 3502 20    | — Molkenproteine (Lactalbumin), einschließlich Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen:                                                                                                |
|            | — — andere:                                                                                                                                                                                   |
| 3502 20 91 | — — — getrocknet (in Blättern, Flocken, Kristallen, Pulver usw.)                                                                                                                              |
| 3502 20 99 | — — — andere                                                                                                                                                                                  |

## ANHANG II

Für die Zwecke des Artikels 4 Absatz 2 dieses Abkommens enthalten die Zoll- und Steuervorschriften der Färöer folgende Bestimmungen:

- a) einen Zolltarif auf der Grundlage des Harmonisierten Systems und im Einklang mit den GATT-Verpflichtungen Dänemarks;
- b) Zollfreiheit für Ursprungswaren der Gemeinschaft mit Ausnahme der in den Protokollen Nrn. 2 und 4 aufgeführten Waren;
- c) ein System indirekter Steuern auf der Grundlage
  - einer Mehrwertsteuer (MWSt.) nach den gleichen Grundsätzen, wie sie in der Gemeinschaft gelten, einschließlich der Nichtdiskriminierung eingeführter Waren, und
  - eines Systems von Verbrauchsteuern, die gleichermaßen auf die inländische Produktion und die eingeführten Waren erhoben werden.

**PROTOKOLL Nr. 1**

**mit der Zollregelung und den Vereinbarungen für bestimmte in der Gemeinschaft in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführte oder nach den Färöern eingeführte Fische und Fischereierzeugnisse**

*Artikel 1*

Für die im Anhang dieses Protokolls aufgeführten Ursprungserzeugnisse der Färöer gilt folgendes:

1. Im Handel zwischen der Gemeinschaft und den Färöern werden keine neuen Zölle eingeführt.
2. Die Zölle und die anderen Bedingungen, die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gelten, sind im Anhang dieses Protokolls aufgeführt.

*Artikel 2*

Die im Anhang angegebenen Präferenzzollsätze gelten nur, wenn der Frei-Grenze-Preis, der von den Mitgliedstaaten nach Artikel 22 der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 (ABl. Nr. L 388 vom 31. 12. 1992, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3318/94 (ABl. Nr. L 350 vom 31. 12. 1994, S. 15), festgelegt wird, mindestens dem von der Gemeinschaft festgesetzten oder festzusetzenden Referenzpreis für die betreffenden Erzeugnisse oder Warenkategorien entspricht.

*Artikel 3*

Zur Abschaffung der Zölle werden für bestimmte Ursprungserzeugnisse der Färöer im Anhang Plafonds festgelegt.

Überschreiten die Einfuhren dieser Erzeugnisse den Plafond, so kann die Gemeinschaft den Zoll in voller Höhe einführen.

*Artikel 4*

Die Färöer beseitigen die Einfuhrzölle auf Fisch und Fischereierzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft.

---

## ANHANG

Die Zölle und anderen Bedingungen, die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft von Erzeugnissen mit Ursprung auf und Herkunft aus den Färöern gelten, sind nachstehend aufgeführt.

TABELLE I

| KN-Code       | Warenbezeichnung                                                                                                   | Zollsatz | Zollkontin-<br>gent (ZK)<br>Plafond (P) |
|---------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|-----------------------------------------|
| (1)           | (2)                                                                                                                | (3)      | (4)                                     |
| 0301          | Fische, lebend:                                                                                                    |          |                                         |
| ex 0301 91 90 | — — — Forellen der Art <i>Oncorhynchus mykiss</i>                                                                  | 0        | ZK Nr. 1                                |
| 0301 92 00    | — — Aale ( <i>Anguilla</i> -Arten)                                                                                 | 0        |                                         |
| ex 0301 99 11 | — — — — Atlantischer Lachs ( <i>Salmo salar</i> )                                                                  | 0        | ZK Nr. 2                                |
| 0302          | Fische, frisch oder gekühlt, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Position 0304:                   |          |                                         |
| ex 0302 11 90 | — — — Forellen der Art <i>Oncorhynchus mykiss</i>                                                                  | 0        | ZK Nr. 1                                |
| ex 0302 12 00 | — — Atlantischer Lachs ( <i>Salmo salar</i> )                                                                      | 0        | ZK Nr. 2                                |
| 0302 19 00    | — — andere                                                                                                         | 0        |                                         |
| 0302 21 10    | — — — Schwarzer Heilbutt ( <i>Reinhardtius hippoglossoides</i> )                                                   | 0        |                                         |
| 0302 21 30    | — — — Atlantischer Heilbutt ( <i>Hippoglossus hippoglossus</i> )                                                   | 0        |                                         |
| 0302 22 00    | — — Schollen oder Goldbutt ( <i>Pleuronectes platessa</i> )                                                        | 0        |                                         |
| 0302 23 00    | — — Seezungen ( <i>Solea</i> -Arten)                                                                               | 0        |                                         |
| 0302 29 10    | — — — Scheefschnut ( <i>Lepidorhombus</i> -Arten)                                                                  | 0        | Statistische<br>Aufsicht                |
| 0302 29 90    | — — — andere                                                                                                       | 0        | Statistische<br>Aufsicht                |
| 0302 40       | — Heringe ( <i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i> ), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch: |          |                                         |
| 0302 40 05    | — — vom 1. Januar bis 14. Februar                                                                                  | 0        | P Nr. 1                                 |
| 0302 40 98    | — — vom 16. Juni bis 31. Dezember                                                                                  | 0        | P Nr. 1                                 |
| 0302 50 10    | — — Kabeljau der Art <i>Gadus morhua</i>                                                                           | 0        |                                         |
| 0302 62 00    | — — vom Köhler ( <i>Pollachius virens</i> )                                                                        | 0        |                                         |
| 0302 63 00    | — — Köhler ( <i>Pollachius virens</i> )                                                                            | 0        |                                         |
| ex 0302 64 05 | — — — Makrelen der Art <i>Scomber scombrus</i> , vom 1. Januar bis 14. Februar                                     | 0        | P Nr. 2                                 |
| ex 0302 64 98 | — — — Makrelen der Art <i>Scomber scombrus</i> , vom 16. Juni bis 31. Dezember                                     | 0        | P Nr. 2                                 |
| 0302 65       | — — Haie:                                                                                                          |          |                                         |
| 0302 65 20    | — — — Dornhaie ( <i>Squalus acanthias</i> )                                                                        | 0        |                                         |
| 0302 65 50    | — — — Katzenhaie ( <i>Scyliorhinus</i> -Arten)                                                                     | 0        |                                         |
| 0302 65 90    | — — — andere                                                                                                       | 0        |                                         |
| 0302 66 00    | — — Aale ( <i>Anguilla</i> -Arten)                                                                                 | 0        |                                         |
|               | — — — — Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche ( <i>Sebastes</i> -Arten):                                      |          |                                         |
| 0302 69 31    | — — — — — der Art <i>Sebastes marinus</i>                                                                          | 0        | P Nr. 6                                 |
| ex 0302 69 33 | — — — — — der Art <i>Sebastes mentella</i>                                                                         | 0        | P Nr. 6                                 |
| 0302 69 41    | — — — — Merlan ( <i>Merlangus merlangus</i> )                                                                      | 0        |                                         |
| 0302 69 45    | — — — — Leng ( <i>Molva</i> -Arten)                                                                                | 0        |                                         |
| ex 0302 69 68 | — — — — Seehechte der Art <i>Merluccius merluccius</i>                                                             | 0        |                                         |

| (1)           | (2)                                                                                                                | (3) | (4)                   |
|---------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|-----------------------|
| 0302 69 81    | — — — — Seeteufel (Lophius-Arten)                                                                                  | 0   | Statistische Aufsicht |
| 0302 69 85    | — — — — Blauer Wittling (Micromesistius poutassou oder Gadus poutassou)                                            | 0   |                       |
| 0302 69 99    | — — — — andere                                                                                                     | 0   |                       |
| 0302 70 00    | — Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch                                                                           | 0   |                       |
| 0303          | Fische, gefroren, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Position 0304:                              |     |                       |
| ex 0303 21 90 | — — — Forellen der Art <i>Oncorhynchus mykiss</i>                                                                  | 0   | ZK Nr. 1              |
| ex 0303 22 00 | — — Atlantischer Lachs ( <i>Salmo salar</i> )                                                                      | 0   | ZK Nr. 2              |
| 0303 29 00    | — — andere                                                                                                         | 0   |                       |
| 0303 31 10    | — — — Schwarzer Heilbutt ( <i>Reinhardtius hippoglossoides</i> )                                                   | 0   |                       |
| 0303 31 30    | — — — Atlantischer Heilbutt ( <i>Hippoglossus hippoglossus</i> )                                                   | 0   |                       |
| 0303 32 00    | — — Schollen oder Goldbutt ( <i>Pleuronectes platessa</i> )                                                        | 0   |                       |
| 0303 33 00    | — — Seezungen ( <i>Solea</i> -Arten)                                                                               | 0   |                       |
| 0303 39 10    | — — — Flundern ( <i>Platichthys flesus</i> )                                                                       | 0   |                       |
| 0303 39 30    | — — — Fische der Rhombosolea-Arten                                                                                 | 0   |                       |
| 0303 39 80    | — — — andere                                                                                                       | 0   |                       |
| 0303 50       | — Heringe ( <i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i> ), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch: |     |                       |
| 0303 50 05    | — — vom 1. Januar bis 14. Februar                                                                                  | 0   | P Nr. 1               |
| 0303 50 98    | — — vom 16. Juni bis 31. Dezember                                                                                  | 0   | P Nr. 1               |
| 0303 60 11    | — — Kabeljau der Art <i>Gadus morhua</i>                                                                           | 0   |                       |
| 0303 73 00    | — — Köhler ( <i>Pollachius virens</i> )                                                                            | 0   |                       |
| ex 0303 74 10 | — — — Makrelen der Art <i>Scomber scombrus</i> , vom 1. Januar bis 14. Februar                                     | 0   |                       |
| ex 0303 74 20 | — — — Makrelen der Art <i>Scomber scombrus</i> , vom 16. Juni bis 31. Dezember                                     | 0   |                       |
| 0303 75       | — — Haie:                                                                                                          |     |                       |
| 0303 75 20    | — — — Dornhaie ( <i>Squalus acanthias</i> )                                                                        | 0   |                       |
| 0303 75 50    | — — — Katzenhaie ( <i>Scyliorhinus</i> -Arten)                                                                     | 0   |                       |
| 0303 75 90    | — — — andere                                                                                                       | 0   |                       |
| 0303 79       | — — andere:                                                                                                        |     |                       |
|               | — — — — Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche ( <i>Sebastes</i> -Arten):                                      |     |                       |
| 0303 79 35    | — — — — — der Art <i>Sebastes marinus</i>                                                                          | 0   | P Nr. 6               |
| ex 0303 79 37 | — — — — — der Art <i>Sebastes mentella</i>                                                                         | 0   | P Nr. 6               |
| 0303 79 45    | — — — — Merlan ( <i>Merlangus merlangus</i> )                                                                      | 0   |                       |
| 0303 79 51    | — — — — Leng ( <i>Molva</i> -Arten)                                                                                | 0   |                       |
| 0303 79 81    | — — — — Seeteufel ( <i>Lophius</i> -Arten)                                                                         | 0   |                       |
| 0303 79 83    | — — — — Blauer Wittling ( <i>Micromesistius poutassou</i> oder <i>Gadus poutassou</i> )                            | 0   |                       |
| 0303 79 96    | — — — — andere                                                                                                     | 0   | Statistische Aufsicht |
| 0303 80       | — Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch                                                                           | 0   |                       |
| 0303 80 90    | — — andere                                                                                                         | 0   |                       |
| 0304          | Fischfilets und anderes Fischfleisch (auch fein zerkleinert), frisch, gekühlt oder gefroren:                       |     |                       |
| 0304 10       | — frisch oder gekühlt:                                                                                             |     |                       |
|               | — — Filets:                                                                                                        |     |                       |
|               | — — — von Süßwasserfischen:                                                                                        |     |                       |

| (1)           | (2)                                                                                                                                         | (3) | (4)                   |
|---------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|-----------------------|
| ex 0304 10 11 | — — — — von Forellen der Art <i>Oncorhynchus mykiss</i>                                                                                     | 0   | ZK Nr. 1              |
| ex 0304 10 13 | — — — — vom Atlantischen Lachs ( <i>Salmo salar</i> )                                                                                       | 0   | ZK Nr. 2              |
|               | — — — — andere:                                                                                                                             |     |                       |
| ex 0304 10 31 | — — — — vom Kabeljau der Art <i>Gadus morhua</i>                                                                                            | 0   |                       |
| 0304 10 33    | — — — — vom Köhler ( <i>Pollachius virens</i> )                                                                                             | 0   | P Nr. 7               |
| 0304 10 35    | — — — — vom Rotbarsch, Goldbarsch oder Tiefenbarsch ( <i>Sebastes</i> -Arten)                                                               | 0   | P Nr. 6               |
| 0304 10 38    | — — — — andere                                                                                                                              | 0   | P Nr. 7               |
|               | — — anderes Fischfleisch (auch fein zerkleinert):                                                                                           |     |                       |
| 0304 10 91    | — — — — von Süßwasserfischen                                                                                                                |     |                       |
|               | — — — — andere:                                                                                                                             |     |                       |
|               | — — — — Heringslappen:                                                                                                                      |     |                       |
| 0304 10 94    | — — — — — vom 1. Januar bis 14. Februar                                                                                                     | 0   |                       |
| 0304 10 96    | — — — — — vom 16. Juni bis 31. Dezember                                                                                                     | 0   |                       |
| 0304 10 98    | — — — — anderes                                                                                                                             | 0   |                       |
| 0304 20       | — gefrorene Fischfilets:                                                                                                                    |     |                       |
|               | — — von Süßwasserfischen:                                                                                                                   |     |                       |
| ex 0304 20 11 | — — — — von Forellen der Art <i>Oncorhynchus mykiss</i>                                                                                     | 0   | ZK Nr. 1              |
| ex 0304 20 13 | — — — — vom Atlantischen Lachs ( <i>Salmo salar</i> )                                                                                       | 0   | ZK Nr. 2              |
|               | — — vom Kabeljau ( <i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus macrocephalus</i> , <i>Gadus ogac</i> ) und von Fischen der Art <i>Boreogadus saida</i> : |     |                       |
| ex 0304 20 29 | — — — — vom Kabeljau der Art <i>Gadus morhua</i>                                                                                            | 0   |                       |
| 0304 20 31    | — — vom Köhler ( <i>Pollachius virens</i> )                                                                                                 | 0   | P Nr. 3               |
| 0304 20 33    | — — vom Schellfisch ( <i>Melanogrammus aeglefinus</i> )                                                                                     | 0   |                       |
|               | — — vom Rotbarsch, Goldbarsch oder Tiefenbarsch ( <i>Sebastes</i> -Arten):                                                                  |     |                       |
| 0304 20 35    | — — — — der Art <i>Sebastes marinus</i>                                                                                                     | 0   | P Nr. 6               |
| ex 0304 20 37 | — — — — der Art <i>Sebastes mentella</i>                                                                                                    | 0   | P Nr. 6               |
| 0304 20 41    | — — vom Merlan ( <i>Merlangus merlangus</i> )                                                                                               | 0   |                       |
| 0304 20 43    | — — vom Leng ( <i>Molva</i> -Arten)                                                                                                         | 0   | P Nr. 8               |
| ex 0304 20 53 | — — — — von Makrelen der Art <i>Scomber scombrus</i>                                                                                        | 0   |                       |
|               | — — — — von Seehechten der <i>Merluccius</i> -Arten:                                                                                        |     |                       |
| 0304 20 58    | — — — — — andere                                                                                                                            | 0   | ZK Nr. 3              |
| 0304 20 71    | — — von Schollen oder Goldbutt ( <i>Pleuronectes platessa</i> )                                                                             | 0   |                       |
| 0304 20 75    | — — von Heringen ( <i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i> )                                                                        | 0   | P Nr. 1               |
| 0304 20 96    | — — andere:                                                                                                                                 |     |                       |
|               | — — — — vom Blauen Wittling ( <i>Micromesistius poutassou</i> oder <i>Gadus poutassou</i> )                                                 | 0   | P Nr. 9               |
|               | — — — — andere als vom Blauen Wittling ( <i>Micromesistius poutassou</i> oder <i>Gadus poutassou</i> )                                      | 0   | Statistische Aufsicht |
| 0304 90       | — — anderes:                                                                                                                                |     |                       |
| 0304 90 05    | — — Surimi                                                                                                                                  | 0   | Statistische Aufsicht |
|               | — — anderes:                                                                                                                                |     |                       |
| ex 0304 90 10 | — — — — von Süßwasserfischen:                                                                                                               |     |                       |
|               | — — — — — von Forellen der Art <i>Oncorhynchus mykiss</i>                                                                                   | 0   | ZK Nr. 1              |
|               | — — — — — vom Atlantischen Lachs ( <i>Salmo salar</i> )                                                                                     | 0   | ZK Nr. 2              |
|               | — — — — anderes:                                                                                                                            |     |                       |
|               | — — — — — von Heringen ( <i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i> ):                                                                 |     |                       |

| (1)           | (2)                                                                                                                                                                                                                                                                                   | (3) | (4)                   |
|---------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|-----------------------|
| 0304 90 20    | — — — — vom 1. Januar bis 14. Februar                                                                                                                                                                                                                                                 | 0   | P Nr. 1               |
| 0304 90 27    | — — — — vom 16. Juni bis 31. Dezember                                                                                                                                                                                                                                                 | 0   | P Nr. 1               |
| 0304 90 38    | — — — — vom Kabeljau der Art <i>Gadus morhua</i>                                                                                                                                                                                                                                      | 0   |                       |
| 0304 90 41    | — — — — vom Köhler ( <i>Pollachius virens</i> )                                                                                                                                                                                                                                       | 0   | P Nr. 3               |
| 0304 90 45    | — — — — vom Schellfisch ( <i>Melanogrammus aeglefinus</i> )                                                                                                                                                                                                                           | 0   |                       |
| 0304 90 47    | — — — — von Seehechten der <i>Merluccius</i> -Arten                                                                                                                                                                                                                                   | 0   | ZK Nr. 3              |
| 0304 90 57    | — — — — vom Seeteufel ( <i>Lophius</i> -Arten)                                                                                                                                                                                                                                        | 0   |                       |
| 0304 90 59    | — — — — vom Blauen Wittling ( <i>Micromesistius poutassou</i> oder <i>Gadus poutassou</i> )                                                                                                                                                                                           | 0   | P Nr. 9               |
| 0304 90 97    | — — — — anderes                                                                                                                                                                                                                                                                       | 0   | Statistische Aufsicht |
| 0305          | Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart; Mehl, Pulver und Pellets von Fischen, genießbar:                                                                                                                       |     |                       |
| 0305 10 00    | — Mehl, Pulver und Pellets von Fischen, genießbar                                                                                                                                                                                                                                     | 0   |                       |
| 0305 20 00    | — Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch, getrocknet, geräuchert, gesalzen oder in Salzlake                                                                                                                                                                                           | 0   |                       |
| 0305 30       | — Fischfilets, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake, jedoch nicht geräuchert:                                                                                                                                                                                                        |     |                       |
| ex 0305 30 19 | — — vom Kabeljau der Art <i>Gadus morhua</i>                                                                                                                                                                                                                                          | 0   |                       |
| ex 0305 30 30 | — — vom Atlantischen Lachs ( <i>Salmo salar</i> )                                                                                                                                                                                                                                     | 0   |                       |
| 0305 30 50    | — — Schwarzer Heilbutt ( <i>Reinhardtius hippoglossoides</i> ), gesalzen oder in Salzlake                                                                                                                                                                                             | 0   | P Nr. 4               |
| 0305 30 90    | — — andere                                                                                                                                                                                                                                                                            | 0   | P Nr. 4               |
|               | — Fische, geräuchert, einschließlich Fischfilets:                                                                                                                                                                                                                                     |     |                       |
| ex 0305 41 00 | — — Atlantischer Lachs ( <i>Salmo salar</i> )                                                                                                                                                                                                                                         | 0   | P Nr. 5               |
| 0305 42 00    | — — Heringe ( <i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i> )                                                                                                                                                                                                                       | 0   |                       |
| 0305 49 10    | — — — Schwarzer Heilbutt ( <i>Reinhardtius hippoglossoides</i> )                                                                                                                                                                                                                      | 0   | P Nr. 5               |
| 0305 49 20    | — — — Atlantischer Heilbutt ( <i>Hippoglossus hippoglossus</i> )                                                                                                                                                                                                                      | 0   | P Nr. 5               |
| ex 0305 49 30 | — — — Makrelen der Art <i>Scomber scombrus</i>                                                                                                                                                                                                                                        | 0   | P Nr. 5               |
| ex 0305 49 45 | — — — Forellen der Art <i>Onocorhynchus mykiss</i>                                                                                                                                                                                                                                    | 0   | P Nr. 5               |
| 0305 49 50    | — — — Aale ( <i>Anguilla</i> -Arten)                                                                                                                                                                                                                                                  | 0   | P Nr. 5               |
| 0305 49 80    | — — — andere                                                                                                                                                                                                                                                                          | 0   | P Nr. 5               |
|               | — Fische, getrocknet, auch gesalzen, jedoch nicht geräuchert:                                                                                                                                                                                                                         |     |                       |
| ex 0305 51 10 | — — — Kabeljau der Art <i>Gadus morhua</i> , getrocknet, nicht gesalzen (Stockfisch)                                                                                                                                                                                                  | 0   |                       |
| ex 0305 51 90 | — — — Kabeljau der Art <i>Gadus morhua</i> , getrocknet und gesalzen (Klippfisch)                                                                                                                                                                                                     | 0   |                       |
|               | — Fische, gesalzen, jedoch weder getrocknet noch geräuchert, und Fische in Salzlake:                                                                                                                                                                                                  |     |                       |
| 0305 61 00    | — — Heringe ( <i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i> )                                                                                                                                                                                                                       | 0   | P Nr. 12              |
| ex 0305 62 00 | — — Kabeljau der Art <i>Gadus morhua</i>                                                                                                                                                                                                                                              | 0   |                       |
| 0305 69       | — — andere:                                                                                                                                                                                                                                                                           |     |                       |
| 0305 69 90    | — — — andere                                                                                                                                                                                                                                                                          | 0   | P Nr. 10              |
| 0306          | Krebstiere, auch ohne Panzer, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere in ihrem Panzer, in Wasser oder Dampf gekocht, auch gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Mehl, Pulver und Pellets von Krebstieren, genießbar: |     |                       |
|               | — gefroren:                                                                                                                                                                                                                                                                           |     |                       |
| 0306 13       | — — Garnelen:                                                                                                                                                                                                                                                                         |     |                       |
| 0306 13 10    | — — — der Familie <i>Pandalidae</i>                                                                                                                                                                                                                                                   | 0   | P Nr. 11              |
| 0306 13 40    | — — — Rosa Geißelgarnele ( <i>Parapenaeus longirostris</i> )                                                                                                                                                                                                                          | 0   |                       |

| (1)           | (2)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | (3) | (4)      |
|---------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|----------|
| 0306 13 50    | — — — Garnelen der Art <i>Penaeus</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 0   |          |
| 0306 13 80    | — — — andere                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 0   |          |
| 0306 19 30    | — — — Kaisergranate ( <i>Nephrops norvegicus</i> )                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 0   |          |
|               | — nicht gefroren:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |     |          |
| 0306 29 30    | — — — Kaisergranate ( <i>Nephrops norvegicus</i> )                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 0   |          |
| 0307          | Weichtiere, auch ohne Schale, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; wirbellose Wassertiere, andere als Krebstiere und Weichtiere, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Mehl, Pulver und Pellets von wirbellosen Wassertieren, anderen als Krebstieren, genießbar: |     |          |
|               | — Kamm-Muscheln und Pilger-Muscheln der Gattungen <i>Pecten</i> , <i>Chlamys</i> oder <i>Placopecten</i> :                                                                                                                                                                                                                                 |     |          |
| 0307 21 00    | — — lebend, frisch oder gekühlt                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 0   |          |
| 0307 29       | — — andere:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |     |          |
| 0307 29 10    | — — — große Pilger-Muscheln ( <i>Pecten maximus</i> ), gefroren                                                                                                                                                                                                                                                                            | 0   |          |
| 0307 29 90    | — — — andere                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 0   |          |
| 1604          | Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz, aus Fischeiern gewonnen:                                                                                                                                                                                                                                                 |     |          |
|               | — Fische, ganz oder in Stücken, jedoch nicht fein zerkleinert:                                                                                                                                                                                                                                                                             |     |          |
| ex 1604 11 00 | — — Atlantischer Lachs ( <i>Salmo salar</i> )                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 0   | ZK Nr. 4 |
| 1604 12       | — — Heringe:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |     |          |
| 1604 12 10    | — — — Filet, roh, lediglich mit Teig umhüllt oder mit Paniermehl bestreut (paniert), auch in Öl vorgebacken, gefroren                                                                                                                                                                                                                      | 0   | ZK Nr. 5 |
|               | — — — andere:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |     |          |
| 1604 12 91    | — — — — in luftdicht verschlossenen Behältnissen                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 0   | P Nr. 12 |
| 1604 12 99    | — — — — andere                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 0   | P Nr. 12 |
| 1604 15       | — — Makrelen:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |     |          |
| ex 1604 15 11 | — — — — Filets von Makrelen der Art <i>Scomber scombrus</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                | 0   | ZK Nr. 5 |
| ex 1604 15 19 | — — — — andere von Makrelen der Art <i>Scomber scombrus</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                | 0   | ZK Nr. 5 |
| 1604 19       | — — andere:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |     |          |
| ex 1604 19 10 | — — — Forellen der Art <i>Oncorhynchus mykiss</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 0   | ZK Nr. 4 |
| 1604 19 91    | — — — — Filet, roh, lediglich mit Teig umhüllt oder mit Paniermehl bestreut (paniert), auch in Öl vorgebacken, gefroren                                                                                                                                                                                                                    | 0   |          |
|               | — — — — andere:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |     |          |
| 1604 19 92    | — — — — — Kabeljau ( <i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i> )                                                                                                                                                                                                                                                | 0   | ZK Nr. 6 |
| 1604 19 93    | — — — — — Köhler ( <i>Pollachius virens</i> )                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 0   | ZK Nr. 6 |
| 1604 19 94    | — — — — — Seehechte ( <i>Merluccius</i> -Arten, <i>Urophycis</i> -Arten)                                                                                                                                                                                                                                                                   | 0   | ZK Nr. 6 |
| 1604 19 95    | — — — — — Pazifischer Pollack ( <i>Theragra chalcogramma</i> ) und Pollack ( <i>Pollachius pollachius</i> )                                                                                                                                                                                                                                | 0   | ZK Nr. 6 |
| 1604 19 98    | — — — — — andere                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 0   | ZK Nr. 6 |
| 1604 20       | — Fische, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht:                                                                                                                                                                                                                                                                                |     |          |
| 1604 20 05    | — — Surimizubereitungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 0   | ZK Nr. 6 |
|               | — — andere:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |     |          |
| ex 1604 20 10 | — — — Atlantischer Lachs ( <i>Salmo salar</i> )                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 0   | ZK Nr. 4 |
| ex 1604 20 30 | — — — Forellen der Art <i>Oncorhynchus mykiss</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 0   | ZK Nr. 4 |
| ex 1604 20 50 | — — — Makrelen der Art <i>Scomber scombrus</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 0   | ZK Nr. 5 |
| 1604 20 90    | — — — andere:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |     |          |
|               | — — — — Heringe                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 0   | ZK Nr. 5 |
|               | — — — — andere als Heringe                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 0   | ZK Nr. 6 |

| (1)        | (2)                                                                                                                                                                                 | (3) | (4)      |
|------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|----------|
| 1605       | Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, zubereitet oder haltbar gemacht:                                                                                          |     |          |
| 1605 20    | — Garnelen:                                                                                                                                                                         |     |          |
| 1605 20 10 | — — in luftdicht verschlossenen Behältnissen                                                                                                                                        | 0   | ZK Nr. 7 |
|            | — — andere:                                                                                                                                                                         |     |          |
| 1605 20 91 | — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2 kg oder weniger                                                                                           | 0   | ZK Nr. 7 |
| 1605 20 99 | — — — andere                                                                                                                                                                        | 0   | ZK Nr. 7 |
| 1605 40 00 | — Kaisergranate ( <i>Nephrops norvegicus</i> )                                                                                                                                      | 0   | ZK Nr. 7 |
| 2301       | Mehl und Pellets von Fleisch, von Schlachtnieberzeugnissen, von Fischen oder von Krebstieren, von Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren, ungenießbar; Grießen/Grammeln: |     |          |
| 2301 20 00 | — Mehl und Pellets von Fischen oder von Krebstieren, von Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren                                                                          |     |          |

TABELLE II

| KN-Code       | Warenbezeichnung                                                                                 | Zollsatz | Zollkontingent (ZK) in Tonnen Plafond (P) |
|---------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|-------------------------------------------|
| (1)           | (2)                                                                                              | (3)      | (4)                                       |
| 0301          | Fische, lebend:                                                                                  |          | ZK Nr. 1 <sup>(1)</sup>                   |
| ex 0301 91 90 | — — — Forellen der Art <i>Oncorhynchus mykiss</i>                                                | 0        |                                           |
| 0302          | Fische, frisch oder gekühlt, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Position 0304: |          |                                           |
| ex 0302 11 90 | — — — Forellen der Art <i>Oncorhynchus mykiss</i>                                                | 0        |                                           |
| 0303          | Fische, gefroren, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Position 0304:            |          |                                           |
| ex 0303 21 90 | — — — Forellen der Art <i>Oncorhynchus mykiss</i>                                                | 0        |                                           |
| 0304          | Fischfilets und anderes Fischfleisch (auch fein zerkleinert), frisch, gekühlt oder gefroren:     |          |                                           |
| 0304 10       | — frisch oder gekühlt:                                                                           |          |                                           |
|               | — — Filets:                                                                                      |          |                                           |
| ex 0304 10 11 | — — — — von Forellen der Art <i>Oncorhynchus mykiss</i>                                          | 0        |                                           |
| 0304 20       | — gefrorene Fischfilets:                                                                         |          |                                           |
| ex 0304 20 11 | — — — von Forellen der Art <i>Oncorhynchus mykiss</i>                                            | 0        |                                           |
| 0304 90       | — anderes:                                                                                       |          |                                           |
| ex 0304 90 10 | — — — — von Forellen der Art <i>Oncorhynchus mykiss</i>                                          | 0        |                                           |
| 0301          | Fische, lebend:                                                                                  |          | ZK Nr. 2 <sup>(1)</sup><br>4 925          |
| ex 0301 99 11 | — — — — Atlantischer Lachs ( <i>Salmo salar</i> )                                                | 0        |                                           |

<sup>(1)</sup> Die Zahlenangaben gelten für die handelsübliche Aufmachung „ganz, ausgenommen“. Für Einfuhren von unter HS-Code 0304 fallenden Waren wird der Koeffizient 2 auf die Mengen angewandt, die auf dieses Kontingent oder auf diesen Plafond angerechnet werden.

| (1)           | (2)                                                                                                                   | (3) | (4)             |
|---------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|-----------------|
| 0302          | Fische, frisch oder gekühlt, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Position 0304:                      |     |                 |
| ex 0302 12 00 | — — Atlantischer Lachs ( <i>Salmo salar</i> )                                                                         | 0   |                 |
| 0303          | Fische, gefroren, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Position 0304:                                 |     |                 |
| ex 0303 22 00 | — — Atlantischer Lachs ( <i>Salmo salar</i> )                                                                         | 0   |                 |
| 0304          | Fischfilets und anderes Fischfleisch (auch fein zerkleinert), frisch, gekühlt oder gefroren:                          |     |                 |
| 0304 10       | — frisch oder gekühlt:                                                                                                |     |                 |
|               | — — Filets:                                                                                                           |     |                 |
| ex 0304 10 13 | — — — — vom Atlantischen Lachs ( <i>Salmo salar</i> )                                                                 | 0   |                 |
| 0304 20       | — gefrorene Fischfilets:                                                                                              |     |                 |
| ex 0304 20 13 | — — — vom Atlantischen Lachs ( <i>Salmo salar</i> )                                                                   | 0   |                 |
| 0304 90       | — anderes:                                                                                                            |     |                 |
| ex 0304 90 10 | — — — von Süßwasserfischen:                                                                                           |     |                 |
|               | — — — — vom Atlantischen Lachs ( <i>Salmo salar</i> )                                                                 | 0   |                 |
| 0304          | Fischfilets und anderes Fischfleisch (auch fein zerkleinert), frisch, gekühlt oder gefroren:                          |     | ZK Nr. 3<br>110 |
| 0304 20       | — gefrorene Fischfilets:                                                                                              |     |                 |
|               | — — — von Seehechten der <i>Merluccius</i> -Arten:                                                                    |     |                 |
| 0304 20 58    | — — — — andere                                                                                                        | 0   |                 |
| 0304 90       | — anderes:                                                                                                            |     |                 |
| 0304 90 47    | — — — von Seehechten der <i>Merluccius</i> -Arten                                                                     | 0   |                 |
| 1604          | Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz, aus Fischeiern gewonnen:                            |     | ZK Nr. 4<br>400 |
|               | — Fische, ganz oder in Stücken, jedoch nicht fein zerkleinert:                                                        |     |                 |
| ex 1604 11 00 | — — Atlantischer Lachs ( <i>Salmo salar</i> )                                                                         | 0   |                 |
| 1604 19       | — — andere:                                                                                                           |     |                 |
| ex 1604 19 10 | — — — Forellen der Art <i>Oncorhynchus mykiss</i>                                                                     | 0   |                 |
| 1604 20       | — Fische, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht:                                                           |     |                 |
|               | — — andere:                                                                                                           |     |                 |
| ex 1604 20 10 | — — — Atlantischer Lachs ( <i>Salmo salar</i> )                                                                       | 0   |                 |
| ex 1604 20 30 | — — — Forellen der Art <i>Oncorhynchus mykiss</i>                                                                     | 0   |                 |
| 1604          | Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz, aus Fischeiern gewonnen:                            |     | ZK Nr. 5<br>150 |
|               | — Fische, ganz oder in Stücken, jedoch nicht fein zerkleinert:                                                        |     |                 |
| 1604 12       | — — Heringe:                                                                                                          |     |                 |
| 1604 12 10    | — — — Filet, roh, lediglich mit Teig umhüllt oder mit Paniermehl bestreut (paniert), auch in Öl vorgebacken, gefroren | 0   |                 |
| 1604 15       | — — Makrelen:                                                                                                         |     |                 |
| ex 1604 15 11 | — — — — Filets von Makrelen der Art <i>Scomber scombrus</i>                                                           | 0   |                 |
| ex 1604 15 19 | — — — — andere von Makrelen der Art <i>Scomber scombrus</i>                                                           | 0   |                 |

| (1)                                                                                                                                                | (2)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | (3)                                                                     | (4)                                    |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------|
| 1604 20<br>ex 1604 20 50<br>ex 1604 20 90                                                                                                          | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Fische, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht:</li> <li>– – – Makrelen der Art <i>Scomber scombrus</i></li> <li>– – – andere:</li> <li>– – – – Heringe</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | <p>0</p> <p>0</p>                                                       |                                        |
| 1604<br><br>1604 19 92<br>1604 19 93<br>1604 19 94<br>1604 19 95<br><br>1604 19 98<br><br>1604 20<br>1604 20 05<br><br>ex 1604 20 90               | <p>Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz, aus Fischeiern gewonnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Fische, ganz oder in Stücken, jedoch nicht fein zerkleinert:</li> <li>– – – – Kabeljau (<i>Gadus morhua</i>, <i>Gadus ogac</i>, <i>Gadus macrocephalus</i>)</li> <li>– – – – Köhler (<i>Pollachius virens</i>)</li> <li>– – – – Seehechte (<i>Merluccius</i>-Arten, <i>Urophycis</i>-Arten)</li> <li>– – – – Pazifischer Pollack (<i>Theragra chalcogramma</i>) und Pollack (<i>Pollachius pollachius</i>)</li> <li>– – – – andere</li> </ul> <p>– Fische, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– – Surimizubereitungen</li> <li>– – andere:</li> <li>– – – andere:</li> <li>– – – – andere als Heringe</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                          | <p>0</p> <p>0</p> <p>0</p> <p>0</p> <p>0</p> <p>0</p> <p>0</p> <p>0</p> | <p>ZK Nr. 6<br/>1 200</p>              |
| 1605<br><br>1605 20<br>1605 20 10<br><br>1605 20 91<br><br>1605 20 99<br>ex 1605 40 00                                                             | <p>Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, zubereitet oder haltbar gemacht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Garnelen:</li> <li>– – in luftdicht verschlossenen Behältnissen</li> <li>– – andere:</li> <li>– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2 kg oder weniger</li> <li>– – – andere</li> <li>– Kaisergranate (<i>Nephrops norvegicus</i>)</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | <p>0</p> <p>0</p> <p>0</p> <p>0</p> <p>0</p>                            | <p>ZK Nr. 7<br/>2 000</p>              |
| 0302<br><br>0302 40<br>0302 40 05<br>0302 40 98<br>0303<br><br>0303 50<br>0303 50 05<br>0303 50 98<br>0304<br><br>0304 20<br>0304 20 75<br>0304 90 | <p>Fische, frisch oder gekühlt, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Position 0304:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Heringe (<i>Clupea harengus</i>, <i>Clupea pallasii</i>), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch:</li> <li>– – vom 1. Januar bis 14. Februar</li> <li>– – vom 16. Juni bis 31. Dezember</li> </ul> <p>Fische, gefroren, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Position 0304:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Heringe (<i>Clupea harengus</i>, <i>Clupea pallasii</i>), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch:</li> <li>– – vom 1. Januar bis 14. Februar</li> <li>– – vom 16. Juni bis 31. Dezember</li> </ul> <p>Fischfilets und anderes Fischfleisch (auch fein zerkleinert), frisch, gekühlt oder gefroren:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– gefrorene Fischfilets:</li> <li>– – von Heringen (<i>Clupea harengus</i>, <i>Clupea pallasii</i>)</li> <li>– anderes:</li> <li>– – von Heringen (<i>Clupea harengus</i>, <i>Clupea pallasii</i>):</li> </ul> | <p>0</p> <p>0</p> <p>0</p> <p>0</p> <p>0</p> <p>0</p>                   | <p>P Nr. 1<sup>(1)</sup><br/>2 000</p> |

(<sup>1</sup>) Die Zahlenangaben gelten für die handelsübliche Aufmachung „ganz, ausgenommen“. Für Einfuhren von unter HS-Code 0304 fallenden Waren wird der Koeffizient 2 auf die Mengen angewandt, die auf dieses Kontingent oder auf diesen Plafond angerechnet werden.

| (1)           | (2)                                                                                                                                                             | (3) | (4)                              |
|---------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|----------------------------------|
| 0304 90 20    | — — — vom 1. Januar bis 14. Februar                                                                                                                             | 0   |                                  |
| 0304 90 27    | — — — vom 16. Juni bis 31. Dezember                                                                                                                             | 0   |                                  |
| 0302          | Fische, frisch oder gekühlt, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Position 0304:                                                                |     | P Nr. 2<br>3 000                 |
| ex 0302 64 05 | — — — Makrelen der Art <i>Scomber scombrus</i> , vom 1. Januar bis 14. Februar                                                                                  | 0   |                                  |
| ex 0302 64 98 | — — — Makrelen der Art <i>Scomber scombrus</i> , vom 16. Juni bis 31. Dezember                                                                                  | 0   |                                  |
| 0304          | Fischfilets und anderes Fischfleisch (auch fein zerkleinert), frisch, gekühlt oder gefroren:                                                                    |     | P Nr. 3<br>25 000                |
| 0304 20       | — gefrorene Fischfilets:                                                                                                                                        |     |                                  |
| 0304 20 31    | — — vom Köhler ( <i>Pollachius virens</i> )                                                                                                                     | 0   |                                  |
| 0304 90       | — anderes:                                                                                                                                                      |     |                                  |
| 0304 90 41    | — — — vom Köhler ( <i>Pollachius virens</i> )                                                                                                                   | 0   |                                  |
| 0305          | Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart; Mehl, Pulver und Pellets von Fischen, genießbar: |     | P Nr. 4<br>5 000                 |
| 0305 30       | — Fischfilets, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake, jedoch nicht geräuchert:                                                                                  |     |                                  |
| 0305 30 50    | — — Schwarzer Heilbutt ( <i>Reinhardtius hippoglossoides</i> ), gesalzen oder in Salzlake                                                                       | 0   |                                  |
| 0305 30 90    | — — andere                                                                                                                                                      | 0   |                                  |
| 0305          | Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart; Mehl, Pulver und Pellets von Fischen, genießbar: |     | P Nr. 5<br>1 000                 |
|               | — Fische, geräuchert, einschließlich Fischfilets:                                                                                                               |     |                                  |
| ex 0305 41 00 | — — Atlantischer Lachs ( <i>Salmo salar</i> )                                                                                                                   | 0   |                                  |
| 0305 49 10    | — — — Schwarzer Heilbutt ( <i>Reinhardtius hippoglossoides</i> )                                                                                                | 0   |                                  |
| 0305 49 20    | — — — Atlantischer Heilbutt ( <i>Hippoglossus hippoglossus</i> )                                                                                                | 0   |                                  |
| ex 0305 49 30 | — — — Makrelen der Art <i>Scomber scombrus</i>                                                                                                                  | 0   |                                  |
| ex 0305 49 45 | — — — Forellen der Art <i>Oncorhynchus mykiss</i>                                                                                                               | 0   |                                  |
| 0305 49 50    | — — — Aale ( <i>Anguilla</i> -Arten)                                                                                                                            | 0   |                                  |
| 0305 49 80    | — — — andere                                                                                                                                                    | 0   |                                  |
| 0302          | Fische, frisch oder gekühlt, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Position 0304:                                                                |     | P Nr. 6 <sup>(1)</sup><br>12 600 |
|               | — — — — Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche ( <i>Sebastes</i> -Arten):                                                                                   |     |                                  |
| 0302 69 31    | — — — — — der Art <i>Sebastes marinus</i>                                                                                                                       | 0   |                                  |
| ex 0302 69 33 | — — — — — der Art <i>Sebastes mentella</i>                                                                                                                      | 0   |                                  |
| 0303          | Fische, gefroren, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Position 0304:                                                                           |     |                                  |
|               | — — — — Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche ( <i>Sebastes</i> -Arten):                                                                                   |     |                                  |
| 0303 79 35    | — — — — — der Art <i>Sebastes marinus</i>                                                                                                                       | 0   |                                  |
| ex 0303 79 37 | — — — — — der Art <i>Sebastes mentella</i>                                                                                                                      | 0   |                                  |
| 0304          | Fischfilets und anderes Fischfleisch (auch fein zerkleinert), frisch, gekühlt oder gefroren:                                                                    |     |                                  |
| 0304 10       | — frisch oder gekühlt:                                                                                                                                          |     |                                  |
|               | — — Filets:                                                                                                                                                     |     |                                  |
| 0304 10 35    | — — — vom Rotbarsch, Goldbarsch oder Tiefenbarsch ( <i>Sebastes</i> -Arten)                                                                                     | 0   |                                  |

(<sup>1</sup>) Die Zahlenangaben gelten für die handelsübliche Aufmachung „ganz, ausgenommen“. Für Einfuhren von unter HS-Code 0304 fallenden Waren wird der Koeffizient 2 auf die Mengen angewandt, die auf dieses Kontingent oder auf diesen Plafond angerechnet werden.

| (1)           | (2)                                                                                                                                                                                                                                                                                   | (3) | (4)                |
|---------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|--------------------|
| 0304 20       | — gefrorene Fischfilets:                                                                                                                                                                                                                                                              |     |                    |
| 0304 20 35    | — — vom Rotbarsch, Goldbarsch oder Tiefenbarsch (Sebastes-Arten):                                                                                                                                                                                                                     | 0   |                    |
| ex 0304 20 37 | — — — der Art <i>Sebastes marinus</i>                                                                                                                                                                                                                                                 | 0   |                    |
|               | — — — der Art <i>Sebastes mentella</i>                                                                                                                                                                                                                                                |     |                    |
| 0304          | Fischfilets und anderes Fischfleisch (auch fein zerkleinert), frisch, gekühlt oder gefroren:                                                                                                                                                                                          |     | P Nr. 7<br>3 000   |
| 0304 10       | — frisch oder gekühlt:                                                                                                                                                                                                                                                                |     |                    |
|               | — — Filets:                                                                                                                                                                                                                                                                           |     |                    |
| 0304 10 33    | — — — vom Köhler ( <i>Pollachius virens</i> )                                                                                                                                                                                                                                         | 0   |                    |
| 0304 10 38    | — — — — andere                                                                                                                                                                                                                                                                        | 0   |                    |
| 0304          | Fischfilets und anderes Fischfleisch (auch fein zerkleinert), frisch, gekühlt oder gefroren:                                                                                                                                                                                          |     | P Nr. 8<br>550     |
| 0304 20       | — gefrorene Fischfilets:                                                                                                                                                                                                                                                              |     |                    |
| 0304 20 43    | — — vom Leng ( <i>Molva</i> -Arten)                                                                                                                                                                                                                                                   | 0   |                    |
| 0304          | Fischfilets und anderes Fischfleisch (auch fein zerkleinert), frisch, gekühlt oder gefroren:                                                                                                                                                                                          |     | P Nr. 9<br>1 800   |
| 0304 20       | — gefrorene Fischfilets:                                                                                                                                                                                                                                                              |     |                    |
| ex 0304 20 96 | — — andere:                                                                                                                                                                                                                                                                           | 0   |                    |
|               | — — — vom Blauen Wittling ( <i>Micromesistius poutassou</i> oder <i>Gadus poutassou</i> )                                                                                                                                                                                             |     |                    |
| 0304 90       | — anderes:                                                                                                                                                                                                                                                                            |     |                    |
| 0304 90 59    | — — — — vom Blauen Wittling ( <i>Micromesistius poutassou</i> oder <i>Gadus poutassou</i> )                                                                                                                                                                                           | 0   |                    |
| 0305          | Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart; Mehl, Pulver und Pellets von Fischen, genießbar:                                                                                                                       |     | P Nr. 10<br>1 400  |
|               | — Fische, gesalzen, jedoch weder getrocknet noch geräuchert, und Fische in Salzlake:                                                                                                                                                                                                  |     |                    |
| 0305 69 90    | — — — andere                                                                                                                                                                                                                                                                          | 0   |                    |
| 0306          | Krebstiere, auch ohne Panzer, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere in ihrem Panzer, in Wasser oder Dampf gekocht, auch gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Mehl, Pulver und Pellets von Krebstieren, genießbar: |     | P Nr. 11<br>11 000 |
|               | — gefroren:                                                                                                                                                                                                                                                                           |     |                    |
| 0306 13       | — — Garnelen:                                                                                                                                                                                                                                                                         |     |                    |
| 0306 13 10    | — — — der Familie <i>Pandalidae</i>                                                                                                                                                                                                                                                   | 0   |                    |
| 0305          | Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart; Mehl, Pulver und Pellets von Fischen, genießbar:                                                                                                                       |     | P Nr. 12<br>500    |
|               | — Fische, gesalzen, jedoch weder getrocknet noch geräuchert, und Fische in Salzlake:                                                                                                                                                                                                  |     |                    |
| 0305 61 00    | — — Heringe ( <i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i> )                                                                                                                                                                                                                       | 0   |                    |
| 1604          | Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz, aus Fischeiern gewonnen:                                                                                                                                                                                            |     |                    |
|               | — Fische, ganz oder in Stücken, jedoch nicht fein zerkleinert:                                                                                                                                                                                                                        |     |                    |
| 1604 12       | — — Heringe:                                                                                                                                                                                                                                                                          |     |                    |
|               | — — — andere:                                                                                                                                                                                                                                                                         |     |                    |

| (1)           | (2)                                                                                              | (3) | (4)                   |
|---------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|-----------------------|
| 1604 12 91    | — — — — in luftdicht verschlossenen Behältnissen                                                 | 0   |                       |
| 1604 12 99    | — — — — andere                                                                                   | 0   |                       |
| 0302          | Fische, frisch oder gekühlt, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Position 0304: |     | Statistische Aufsicht |
| 0302 29 10    | — — — Scheefschmut (Lepidorhombus-Arten)                                                         | 0   |                       |
| 0302 29 90    | — — — andere                                                                                     | 0   |                       |
| 0302 69 99    | — — — — andere                                                                                   | 0   |                       |
| 0303          | Fische, gefroren, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Position 0304:            |     |                       |
| 0303 79 96    | — — — — andere                                                                                   | 0   |                       |
| 0304          | Fischfilets und anderes Fischfleisch (auch fein zerkleinert), frisch, gekühlt oder gefroren:     | 0   |                       |
| 0304 20       | — gefrorene Fischfilets:                                                                         |     |                       |
| ex 0304 20 96 | — — andere:                                                                                      |     |                       |
|               | — — — andere als vom Blauen Wittling (Micromesistius poutassou oder Gadus poutassou)             |     |                       |
| 0304 90       | — anderes:                                                                                       |     |                       |
| 0304 90 05    | — — Surimi                                                                                       | 0   |                       |
| 0304 90 97    | — — — — anderes                                                                                  | 0   |                       |

## PROTOKOLL Nr. 2

### betreffend die Zollregelung und die Vereinbarungen für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse

#### Artikel 1

Dieses Abkommen steht folgenden Maßnahmen zur Berücksichtigung der Preisunterschiede bei den landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die in den in der Tabelle aufgeführten Waren verarbeitet sind, nicht entgegen:

- i) der Erhebung eines Agrarteilbetrags oder eines Pauschbetrags oder der Anwendung interner Preisausgleichsmaßnahmen bei der Einfuhr;
- ii) Maßnahmen bei der Ausfuhr.

#### Artikel 2

Die Gemeinschaft erhebt auf Einfuhren mit Ursprung auf den Färöern die im Anhang dieses Protokolls aufgeführten Zölle.

#### Artikel 3

Die Färöer beseitigen vorbehaltlich der in Artikel 2 des Protokolls Nr. 4 aufgeführten Ausnahmen die Zölle auf Einfuhren landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft.

Führen die Färöer für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse Maßnahmen nach Artikel 1 ein, so teilen sie dies der Gemeinschaft ordnungsgemäß mit.

#### Tabelle

#### EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

| KN-Code              | Warenbezeichnung                                                                                                                                                                                                                             | Zollsatz <sup>(1)</sup> |
|----------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|
| 0403                 | Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten, Nüssen oder Kakao: |                         |
| 0403 10              | — Joghurt:                                                                                                                                                                                                                                   |                         |
| 0403 10 51<br>bis 99 | — — aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao                                                                                                                                                                             | EA                      |
| 0403 90              | — andere:                                                                                                                                                                                                                                    |                         |
| 0403 90 71<br>bis 99 | — — — aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao                                                                                                                                                                           | EA                      |
| 0710                 | Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren:                                                                                                                                                                                         |                         |
| 0710 40              | — Zuckermais                                                                                                                                                                                                                                 | EA                      |
| 0711                 | Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet:                          |                         |

| KN-Code              | Warenbezeichnung                                                                                                                                                                                                                                            | Zollsatz <sup>(1)</sup> |
|----------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|
| 0711 90              | — anderes Gemüse; Mischungen von Gemüse:                                                                                                                                                                                                                    |                         |
|                      | — — Gemüse:                                                                                                                                                                                                                                                 |                         |
| 0711 90 30           | — — — Zuckermais                                                                                                                                                                                                                                            | EA                      |
| 1702                 | Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert:              |                         |
| 1702 50              | — chemisch reine Fructose                                                                                                                                                                                                                                   | frei                    |
| 1702 90              | — andere, einschließlich Invertzucker:                                                                                                                                                                                                                      |                         |
| 1702 90 10           | — — chemisch reine Maltose                                                                                                                                                                                                                                  | frei                    |
| 1704                 | Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade):                                                                                                                                                                                             |                         |
| 1704 10              | — Kaugummi, auch mit Zucker überzogen                                                                                                                                                                                                                       | EA max.                 |
| 1704 90              | — andere:                                                                                                                                                                                                                                                   |                         |
| 1704 90 10           | Süßholzauszug mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 GHT, ohne Zusatz anderer Stoffe                                                                                                                                                                | frei                    |
| 1704 90 10           | — — weiße Schokolade                                                                                                                                                                                                                                        | EA max.<br>+ AD S/Z     |
| 1704 90 51<br>bis 99 | — — andere                                                                                                                                                                                                                                                  | EA max.<br>+ AD S/Z     |
| 1806                 | Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen:                                                                                                                                                                                               |                         |
| 1806 10              | — Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln                                                                                                                                                                                                 | EA                      |
| 1806 20              | — andere Zubereitungen in Blöcken, Stangen oder Riegeln mit einem Gewicht von mehr als 2 kg oder flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht von mehr als 2 kg: |                         |
| 1806 20 10           | — — mit einem Gehalt an Kakaobutter von 31 GHT oder mehr oder mit einem Gesamtgehalt an Kakaobutter und MilCHFett von 31 GHT oder mehr                                                                                                                      | EA max.<br>+ AD S/Z     |
| 1806 20 30           | — — mit einem Gesamtgehalt an Kakaobutter und MilCHFett von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 31 GHT                                                                                                                                                     | EA max.<br>+ AD S/Z     |
|                      | — — andere:                                                                                                                                                                                                                                                 |                         |
| 1806 20 50           | — — — mit einem Gehalt an Kakaobutter von 18 GHT oder mehr                                                                                                                                                                                                  | EA max.<br>+ AD S/Z     |
| 1806 20 70           | — — — „chocolate-milk-crumb“ genannte Zubereitungen                                                                                                                                                                                                         | EA                      |
| 1806 20 95           | — — — andere                                                                                                                                                                                                                                                | EA max.<br>+ AD S/Z     |
|                      | — andere, in Form von Tafeln, Stangen oder Riegeln:                                                                                                                                                                                                         |                         |
| 1806 31 00           | — — gefüllt:                                                                                                                                                                                                                                                | EA max.<br>+ AD S/Z     |
| 1806 32              | — — nicht gefüllt                                                                                                                                                                                                                                           | EA max.<br>+ AD S/Z     |
| 1806 90              | — andere:                                                                                                                                                                                                                                                   |                         |
| 1806 90 11<br>bis 39 | — — Schokolade und Schokoladenerzeugnisse                                                                                                                                                                                                                   | EA max.<br>+ AD S/Z     |
| 1806 90 50           | — — kakaohaltige Zuckerwaren und entsprechende kakaohaltige Zubereitungen auf der Grundlage von Zuckeraustauschstoffen                                                                                                                                      | EA max.<br>+ AD S/Z     |
| 1806 90 60           | — — kakaohaltige Brotaufstriche                                                                                                                                                                                                                             | EA max.<br>+ AD S/Z     |
| 1806 90 70           | — — kakaohaltige Zubereitungen zum Herstellen von Getränken                                                                                                                                                                                                 | EA max.<br>+ AD S/Z     |
| 1806 90 90           | — — andere                                                                                                                                                                                                                                                  | EA max.<br>+ AD S/Z     |

| KN-Code              | Warenbezeichnung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Zollsatz <sup>(1)</sup>  |
|----------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|
| 1901                 | Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen | EA                       |
| 1902                 | Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet:<br>— Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet:                                                                                                                                                                                             |                          |
| 1902 11              | — — Eier enthaltend                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | EA                       |
| 1902 19              | — — andere                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | EA                       |
| 1902 20              | — Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet):                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                          |
| 1902 20 91<br>bis 99 | — — andere                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | EA                       |
| 1902 30              | — andere Teigwaren                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | EA                       |
| 1902 40              | — Couscous                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | EA                       |
| 1903                 | Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | EA                       |
| 1904                 | Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Corn Flakes); Getreide (ausgenommen Mais) in Form von Körnern oder Flocken oder anders bearbeiteten Körnern, ausgenommen Mehl und Grieß, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen                                                                                                                                                       | EA                       |
| 1905                 | Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren:                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                          |
| 1905 10              | — Knäckebrötchen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | EA max. 24 %<br>+ AD F/M |
| 1905 20              | — Lebkuchen und Honigkuchen und ähnliche Waren                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                          |
| 1905 30              | — Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt; Waffeln                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | EA max. 35 %<br>+ AD S/Z |
| 1905 40              | — Zwieback, geröstetes Brot und ähnliche geröstete Waren                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | EA                       |
| 1905 90              | — andere:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                          |
| 1905 90 10           | — — ungesäuertes Brot (Matzen)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | EA max. 20 %<br>+ AD F/M |
| 1905 90 20           | — — Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | EA                       |
| 1905 90              | — — andere:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                          |
| 1905 90 30           | — — — Brot ohne Zusatz von Honig, Eiern, Käse oder Früchten, auch mit einem Gehalt an Zuckern oder Fetten, bezogen auf die Trockenmasse, von jeweils 5 GHT oder weniger                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | EA                       |
| 1905 90 40           | — — — Waffeln mit einem Wassergehalt von mehr als 10 GHT                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | EA max.<br>+ AD F/M      |
| 1905 90 45           | — — — Kekse und ähnliches Kleingebäck                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | EA max.<br>+ AD F/M      |
| 1905 90 55           | — — — extrudierte und expandierte Erzeugnisse, gesalzen oder aromatisiert                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | EA max.<br>+ AD F/M      |
|                      | — — — andere:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                          |
| 1905 90 60           | — — — — gesüßt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | EA max.<br>+ AD S/Z      |
| 1905 90 90           | — — — — andere                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | EA max.<br>+ AD F/M      |

| KN-Code           | Warenbezeichnung                                                                                                                                                                                                                                                       | Zollsatz <sup>(1)</sup> |
|-------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|
| 2001              | Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht:                                                                                                                                                                 |                         |
| 2001 90           | — andere                                                                                                                                                                                                                                                               |                         |
| 2001 90 30        | — — Zuckermais ( <i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i> )                                                                                                                                                                                                              | EA                      |
| 2004              | Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006:                                                                                                                                                       |                         |
| 2004 10           | — Kartoffeln:                                                                                                                                                                                                                                                          |                         |
|                   | — — andere:                                                                                                                                                                                                                                                            |                         |
| 2004 10 91        | — — — in Form von Mehl, Grieß oder Flocken                                                                                                                                                                                                                             | EA                      |
| 2004 90           | — anderes Gemüse und Mischungen von Gemüsen:                                                                                                                                                                                                                           |                         |
| 2004 90 10        | — — Zuckermais ( <i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i> )                                                                                                                                                                                                              | EA                      |
| 2005              | Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006:                                                                                                                                                 |                         |
| 2005 20           | — Kartoffeln:                                                                                                                                                                                                                                                          |                         |
| 2005 20 10        | — — in Form von Mehl, Grieß oder Flocken                                                                                                                                                                                                                               | EA                      |
| 2005 80           | — Zuckermais ( <i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i> )                                                                                                                                                                                                                | EA                      |
| 2008              | Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen:                                                           |                         |
|                   | — andere, einschließlich Mischungen, ausgenommen Mischungen der Unterposition 2008 19:                                                                                                                                                                                 |                         |
| 2008 99           | — — andere:                                                                                                                                                                                                                                                            |                         |
|                   | — — — ohne Zusatz von Alkohol:                                                                                                                                                                                                                                         |                         |
|                   | — — — — ohne Zusatz von Zucker:                                                                                                                                                                                                                                        |                         |
| 2008 99 85        | — — — — — Mais, ausgenommen Zuckermais ( <i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i> )                                                                                                                                                                                      | EA                      |
| 2101              | Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffee Mittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus: |                         |
|                   | — Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee:                                                                                                         |                         |
| 2101 12           | — — Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten aus Kaffee:                                                                                                                                                                                |                         |
| 2101 12 98        | — — — andere:                                                                                                                                                                                                                                                          | EA                      |
| 2101 20           | — Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate:                                                                                           |                         |
|                   | — — Zubereitungen:                                                                                                                                                                                                                                                     |                         |
| 2101 20 98        | — — — andere                                                                                                                                                                                                                                                           | EA                      |
| 2101 30           | — geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffee Mittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus:                                                                                                                                                              |                         |
|                   | — — geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffee Mittel:                                                                                                                                                                                                            |                         |
| 2101 30 19        | — — — andere                                                                                                                                                                                                                                                           | EA                      |
|                   | — — Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus gerösteten Zichorien oder aus anderen gerösteten Kaffee Mitteln:                                                                                                                                                             |                         |
| 2101 30 99        | — — — andere:                                                                                                                                                                                                                                                          | EA                      |
| 2102              | Hefen (lebend oder nicht lebend); andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend (ausgenommen Vaccine der Position 3002); zubereitete Backtriebmittel in Pulverform:                                                                                                   |                         |
| 2102 10           | — Hefen, lebend:                                                                                                                                                                                                                                                       |                         |
| 2102 10 31 bis 39 | — — Backhefen                                                                                                                                                                                                                                                          | EA                      |

| KN-Code              | Warenbezeichnung                                                                                                                                                                                                                  | Zollsatz <sup>(1)</sup>        |
|----------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|
| 2102 20              | — Hefen, nicht lebend; andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend:                                                                                                                                                            |                                |
| 2102 20 11<br>bis 19 | — — Hefen, nicht lebend                                                                                                                                                                                                           | frei                           |
| 2103                 | Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf:                                                                                           |                                |
| 2103 10              | — Sojasoße                                                                                                                                                                                                                        | frei                           |
| 2103 20              | — Tomatenketchup und andere Tomatensoßen                                                                                                                                                                                          | frei                           |
| 2103 90              | — andere                                                                                                                                                                                                                          | frei                           |
| 2104                 | Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen:                                                                                                |                                |
| 2104 10              | — Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen                                                                                                                                                                             | frei                           |
| 2105                 | Speiseeis, auch kakaohaltig                                                                                                                                                                                                       | EA max.<br>+ AD S/Z            |
| 2106                 | Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:                                                                                                                                                              |                                |
| 2106 10              | — Eiweißkonzentrate und texturierte Eiweißstoffe:                                                                                                                                                                                 |                                |
| 2106 10 80           | — — andere                                                                                                                                                                                                                        | EA                             |
| 2106 90              | — andere:                                                                                                                                                                                                                         |                                |
| 2106 90 10           | — — „Käsefondue“ genannte Zubereitungen                                                                                                                                                                                           | EA max.<br>25 ECU/100 kg/netto |
|                      | — — andere:                                                                                                                                                                                                                       |                                |
| ex 2106 90 92        | — — — kein MilCHFett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT MilCHFett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend:                                |                                |
|                      | — — — — Proteinhydrolysate; Hefe-Autolysate                                                                                                                                                                                       | frei                           |
| 2106 90 98           | — — — andere                                                                                                                                                                                                                      | EA                             |
| 2202                 | Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nichtalkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009: |                                |
| 2202 10              | — Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen                                                                                                | frei                           |
| 2202 90              | — andere:                                                                                                                                                                                                                         |                                |
| ex 2202 90 10        | — — keine Erzeugnisse der Positionen 0401 bis 0404 und keine Fette aus Erzeugnissen der Positionen 0401 bis 0404 enthaltend:                                                                                                      |                                |
|                      | — — — Zucker (Saccharose oder Invertzucker) enthaltend                                                                                                                                                                            | frei                           |
| 2202 90 91<br>bis 99 | — — andere                                                                                                                                                                                                                        | EA                             |
| 2203                 | Bier aus Malz                                                                                                                                                                                                                     | frei                           |
| 2205                 | Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert                                                                                                                              | frei                           |
| 2208                 | Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Liköre und andere Spirituosen:                                                                                                             |                                |
| 2208 90              | — andere:                                                                                                                                                                                                                         |                                |
|                      | — — anderer Branntwein und andere Spirituosen, in Behältnissen mit einem Inhalt von:                                                                                                                                              |                                |
|                      | — — — 2 l oder weniger:                                                                                                                                                                                                           |                                |
| ex 2208 90 69        | — — — — andere Spirituosen:                                                                                                                                                                                                       |                                |
|                      | — — — — — Ei oder Eigelb und/oder Zucker (Saccharose oder Invertzucker) enthaltend                                                                                                                                                | 1 ECU/% vol/hl<br>+ 6 ECU/hl   |
|                      | — — — — mehr als 2 l:                                                                                                                                                                                                             |                                |

| KN-Code       | Warenbezeichnung                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Zollsatz(1)    |
|---------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| ex 2208 90 78 | — — — — andere Spirituosen:<br>— — — — — Ei oder Eigelb und/oder Zucker (Saccharose oder Invertzucker) enthaltend                                                                                                                                                                                                             | 1 ECU/% vol/hl |
| 2905          | Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:<br>— andere mehrwertige Alkohole:                                                                                                                                                                                                                    |                |
| 2905 43       | — — Mannitol                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | EA             |
| 2905 44       | — — D-Glucitol (Sorbit)                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | EA             |
| 2915          | Gesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate:<br>— Ameisensäure, ihre Salze und Ester:                                                                                                                         |                |
| ex 2915 13    | — — Ester der Ameisensäure:<br>— — — Mannitester und Sorbitester<br>— Ester der Essigsäure:                                                                                                                                                                                                                                   | frei           |
| 2915 39       | — — andere:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                |
| ex 2915 39 90 | — — — andere:<br>— — — Mannitester und Sorbitester                                                                                                                                                                                                                                                                            | frei           |
| ex 2915 90    | — andere:<br>— — Mannitester und Sorbitester                                                                                                                                                                                                                                                                                  | frei           |
| 2916          | Ungesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren, cyclische einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:<br>— ungesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate: |                |
| 2916 19       | — — andere:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                |
| ex 2916 19 80 | — — — andere<br>— — — — Mannitester und Sorbitester                                                                                                                                                                                                                                                                           | frei           |
| 2917          | Mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:<br>— acyclische mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren und ihre Derivate:                                                                     |                |
| 2917 19       | — — andere:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                |
| ex 2917 19 90 | — — — andere<br>— — — — Itaconsäure, ihre Salze und Ester                                                                                                                                                                                                                                                                     | frei           |
| 2918          | Carbonsäuren mit zusätzlichen Sauerstofffunktionen und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:<br>— Carbonsäuren mit Alkoholfunktion, jedoch ohne andere Sauerstofffunktion, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren und ihre Derivate:      |                |
| 2918 11       | — — Milchsäure, ihre Salze und Ester                                                                                                                                                                                                                                                                                          | frei           |
| 2918 14       | — — Citronensäure                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | frei           |
| 2918 15       | — — Salze und Ester der Citronensäure                                                                                                                                                                                                                                                                                         | frei           |
| 2918 19       | — — andere:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                |
| ex 2918 19 80 | — — — andere:<br>— — — — Glycerinsäure, Glycolsäure, Saccharinsäure, Isosaccharinsäure, Heptasaccharinsäure, ihre Salze und Ester                                                                                                                                                                                             | frei           |
| 2932          | Heterocyclische Verbindungen, nur mit Sauerstoff als Heteroatom(e):<br>— Verbindungen, die einen nichtkondensierten Furanring (auch hydriert) in der Struktur enthalten:                                                                                                                                                      |                |

| KN-Code       | Warenbezeichnung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Zollsatz <sup>(1)</sup> |
|---------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|
| ex 2932 19    | — — andere:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                         |
|               | — — — wasserfreie Verbindungen von Mannitol oder Sorbit, ausgenommen Maltol und Isomaltol                                                                                                                                                                                                                                                                         | frei                    |
| 2932 99       | — andere:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                         |
| ex 2932 99 70 | — — andere cyclische Acetate und innere Halbacetate, auch mit anderen Sauerstofffunktionen, und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:                                                                                                                                                                                                               |                         |
|               | — — — $\alpha$ -Methylglucoside                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | frei                    |
| ex 2932 99 90 | — — andere:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                         |
|               | — — — wasserfreie Verbindungen von Mannitol oder Sorbit, ausgenommen Maltol und Isomaltol                                                                                                                                                                                                                                                                         | frei                    |
| 2940          | Chemisch reine Zucker, ausgenommen Saccharose, Lactose, Maltose, Glucose und Fructose (Lävulose); Ether und Ester von Zuckern und ihre Salze, ausgenommen Erzeugnisse der Positionen 2937, 2938 oder 2939:                                                                                                                                                        |                         |
| 2940 00 90    | — andere                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | frei                    |
| 2941          | Antibiotika:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                         |
| 2941 10       | — Penicilline und ihre Derivate mit Penicillansäurestruktur; Salze dieser Erzeugnisse                                                                                                                                                                                                                                                                             | frei                    |
| 3001          | Drüsen und andere Organe zu organtherapeutischen Zwecken, getrocknet, auch als Pulver; Auszüge aus Drüsen oder anderen Organen oder ihren Absonderungen zu organtherapeutischen Zwecken; Heparin und seine Salze; andere menschliche oder tierische Stoffe zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen: |                         |
| 3001 90       | — andere:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                         |
|               | — — andere:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                         |
| 3001 90 91    | — — — Heparin und seine Salze                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | frei                    |
| 3501          | Casein, Caseinate und andere Caseinderivate; Caseinleime:                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                         |
| 3501 10       | — Casein:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                         |
| 3501 10 10    | — — zum Herstellen von künstlichen Spinnstoffen <sup>(2)</sup>                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | frei                    |
| 3501 10 50    | — — zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebens- und Futtermitteln <sup>(2)</sup>                                                                                                                                                                                                                                                             | frei                    |
| 3501 10 90    | — — anderes                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | frei                    |
| 3501 90       | — andere                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | frei                    |
| 3505          | Dextrine und andere modifizierte Stärken (z. B. Quellstärke oder veresterte Stärke); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken:                                                                                                                                                                                           |                         |
| 3505 10       | — Dextrine und andere modifizierte Stärken:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                         |
| 3505 10 10    | — — Dextrine                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | EA                      |
|               | — — andere modifizierte Stärken:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                         |
| 3505 10 50    | — — — veresterte Stärken und veresterte Stärken                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | frei                    |
| 3505 10 90    | — — — andere                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | EA                      |
| 3505 20       | — Leime                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | EA max.                 |
| 3506          | Zubereitete Leime und andere zubereitete Klebstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zur Verwendung als Klebstoff geeignete Erzeugnisse aller Art in Aufmachungen für den Einzelverkauf mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:                                                                                                            |                         |
| ex 3506 10 00 | — zur Verwendung als Klebstoff geeignete Erzeugnisse aller Art in Aufmachungen für den Einzelverkauf mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:                                                                                                                                                                                                         |                         |
|               | — — auf der Grundlage von emulgiertem Natriumsilicat oder von emulgierten Harzen                                                                                                                                                                                                                                                                                  | frei                    |
|               | — andere:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                         |
| ex 3506 99 00 | — — andere:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                         |
|               | — — — auf der Grundlage von emulgiertem Natriumsilicat oder von emulgierten Harzen                                                                                                                                                                                                                                                                                | frei                    |
| 3809          | Appretur- oder Endausrüstungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z. B. zubereitete Schlichtemittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen:       |                         |

| KN-Code       | Warenbezeichnung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Zollsatz <sup>(1)</sup> |
|---------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|
| 3809 10       | — auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | EA max.                 |
|               | — andere:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                         |
| ex 3809 91    | — — von der in der Textilindustrie oder in ähnlichen Industrien verwendeten Art:                                                                                                                                                                                                                                                                        |                         |
|               | — — — Stärke oder Stärkederivate enthaltend                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | frei                    |
| ex 3809 92    | — — von der in der Papierindustrie oder in ähnlichen Industrien verwendeten Art:                                                                                                                                                                                                                                                                        |                         |
|               | — — — Stärke oder Stärkederivate enthaltend                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | frei                    |
| ex 3809 93    | — — von der in der Lederindustrie oder in ähnlichen Industrien verwendeten Art:                                                                                                                                                                                                                                                                         |                         |
|               | — — — Stärke oder Stärkederivate enthaltend                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | frei                    |
| 3823          | Technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole:                                                                                                                                                                                                                                                              |                         |
|               | — technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination:                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                         |
| 3823 13       | — — Tallölfettsäuren                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | frei                    |
| 3824          | Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen: |                         |
| ex 3824 10    | — zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne:                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                         |
|               | — — auf der Grundlage von Kunstharzen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | frei                    |
| 3824 60       | — Sorbit, ausgenommen Waren der Unterposition 2905 44                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | EA                      |
| 3824 90       | — andere:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                         |
| ex 3824 90 25 | — — Pyrolignite (z. B. Calciumpyrolignit); rohes Calciumtartrat; rohes Calciumcitrat:                                                                                                                                                                                                                                                                   |                         |
|               | — — — rohes Calciumcitrat                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | frei                    |
|               | — — andere:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                         |
| ex 3824 90 95 | — — — andere:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                         |
|               | — — — — Erzeugnisse des Kraekens von Sorbit                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | frei                    |
| 3911          | Petroleumharze, Cumaron-Inden-Harze, Polyterpene, Polysulfide, Polysulfone und andere Erzeugnisse im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel, anderweit weder genannt noch inbegriffen, in Primärformen:                                                                                                                                                |                         |
| ex 3911 10    | — Petroleumharze, Cumaronharze, Indenharze oder Cumaron-Inden-Harze und Polyterpene:                                                                                                                                                                                                                                                                    |                         |
|               | — — Klebstoffe auf der Grundlage von emulgierten Harzen                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | frei                    |
| 3911 90       | — andere:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                         |
|               | — — Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnisse, auch chemisch modifiziert:                                                                                                                                                                                                                                                 |                         |
| ex 3911 90 19 | — — — Klebstoffe auf der Grundlage von emulgierten Harzen                                                                                                                                                                                                                                                                                               | frei                    |
|               | — — andere:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                         |
| ex 3911 90 99 | — — — Klebstoffe auf der Grundlage von emulgierten Harzen                                                                                                                                                                                                                                                                                               | frei                    |
| 3913          | Natürliche Polymere (z. B. Alginsäure) und modifizierte natürliche Polymere (z. B. gehärtete Eiweißstoffe, chemische Derivate von Naturkautschuk), anderweit weder genannt noch inbegriffen, in Primärformen:                                                                                                                                           |                         |
| 3913 90       | — andere:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                         |
| ex 3913 90 90 | — — andere:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                         |
|               | — — — Dextrane                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | frei                    |
|               | — — — andere, ausgenommen gehärtete Eiweißstoffe                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | frei                    |

<sup>(1)</sup> Die Agrarteilbeträge (EA), auf die ein bestimmter Höchstzoll erhoben werden kann, sind im Gemeinsamen Zolllarif in Form eines spezifischen Betrags oder einer Verweisung auf Anhang I des Gemeinsamen Zolllarifs (Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 vom 23. Juli 1987 in ihrer neuesten Fassung) aufgeführt.

<sup>(2)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

**PROTOKOLL Nr. 3**  
**über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“**  
**und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen**

*INHALTSÜBERSICHT*

|            |                                                                                                                                  |
|------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| TITEL I    | ALLGEMEINES                                                                                                                      |
| Artikel 1  | Begriffsbestimmungen                                                                                                             |
| TITEL II   | BESTIMMUNG DES BEGRIFFS „ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN“ ODER „URSPRUNGERZEUGNISSE“                                                 |
| Artikel 2  | Allgemeines                                                                                                                      |
| Artikel 3  | Bilaterale Ursprungskumulierung                                                                                                  |
| Artikel 4  | Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse                                                                              |
| Artikel 5  | In ausreichendem Maße be- oder verarbeitete Erzeugnisse                                                                          |
| Artikel 6  | Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen                                                                                       |
| Artikel 7  | Maßgebende Einheit                                                                                                               |
| Artikel 8  | Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge                                                                                               |
| Artikel 9  | Warenzusammenstellungen                                                                                                          |
| Artikel 10 | Neutrale Elemente                                                                                                                |
| TITEL III  | TERRITORIALE AUFLAGEN                                                                                                            |
| Artikel 11 | Territorialitätsprinzip                                                                                                          |
| Artikel 12 | Unmittelbare Beförderung                                                                                                         |
| Artikel 13 | Ausstellungen                                                                                                                    |
| TITEL IV   | ZOLLRÜCKVERGÜTUNG ODER ZOLLBEFREIUNG                                                                                             |
| Artikel 14 | Verbot der Zollrückvergütung oder Zollbefreiung                                                                                  |
| TITEL V    | NACHWEIS DER URSPRUNGEIGENSCHAFT                                                                                                 |
| Artikel 15 | Allgemeines                                                                                                                      |
| Artikel 16 | Verfahren für die Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1                                                             |
| Artikel 17 | Nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1                                                                     |
| Artikel 18 | Ausstellung eines Duplikats der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1                                                                 |
| Artikel 19 | Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 auf der Grundlage vorher ausgestellter oder ausgefertigter Ursprungsnachweise |
| Artikel 20 | Voraussetzungen für die Ausfertigung einer Erklärung auf der Rechnung                                                            |
| Artikel 21 | Ermächtigter Ausführer                                                                                                           |
| Artikel 22 | Geltungsdauer der Ursprungsnachweise                                                                                             |
| Artikel 23 | Vorlage der Ursprungsnachweise                                                                                                   |
| Artikel 24 | Einfuhr in Teilsendungen                                                                                                         |
| Artikel 25 | Ausnahmen vom Ursprungsnachweis                                                                                                  |
| Artikel 26 | Belege                                                                                                                           |
| Artikel 27 | Aufbewahrung von Ursprungsnachweisen und Belegen                                                                                 |
| Artikel 28 | Abweichungen und Formfehler                                                                                                      |
| Artikel 29 | In Ecu ausgedrückte Beträge                                                                                                      |
| TITEL VI   | METHODEN DER ZUSAMMENARBEIT DER VERWALTUNGEN                                                                                     |
| Artikel 30 | Amtshilfe                                                                                                                        |
| Artikel 31 | Prüfung der Ursprungsnachweise                                                                                                   |
| Artikel 32 | Streitbeilegung                                                                                                                  |
| Artikel 33 | Sanktionen                                                                                                                       |
| Artikel 34 | Freizonen                                                                                                                        |
| TITEL VII  | CEUTA UND MELILLA                                                                                                                |
| Artikel 35 | Durchführung des Protokolls                                                                                                      |
| Artikel 36 | Besondere Voraussetzungen                                                                                                        |

## TITEL I

## ALLGEMEINES

## Artikel 1

## Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Protokolls bezeichnet der Begriff:

- a) „Herstellen“ jede Be- oder Verarbeitung einschließlich Zusammenbau oder besonderer Vorgänge;
- b) „Vormaterial“ jegliche Zutaten, Rohstoffe, Komponenten oder Teile usw., die beim Herstellen des Erzeugnisses verwendet werden;
- c) „Erzeugnis“ die hergestellte Ware, auch wenn sie zur späteren Verwendung in einem anderen Herstellungsvorgang bestimmt ist;
- d) „Waren“ sowohl Vormaterialien als auch Erzeugnisse;
- e) „Zollwert“ den Wert, der gemäß dem Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (WTO-Übereinkommen über den Zollwert) festgelegt wird;
- f) „Ab-Werk-Preis“ den Preis der Ware ab Werk, der dem Hersteller in der Gemeinschaft oder auf den Färöern gezahlt wird, in dessen Unternehmen die letzte Be- oder Verarbeitung durchgeführt worden ist, sofern dieser Preis den Wert aller verwendeten Vormaterialien umfaßt, abzüglich aller inländischen Abgaben, die erstattet werden oder erstattet werden können, wenn das hergestellte Erzeugnis ausgeführt wird;
- g) „Wert der Vormaterialien“ den Zollwert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zum Zeitpunkt der Einfuhr oder, wenn dieser nicht bekannt ist und nicht festgestellt werden kann, den ersten feststellbaren Preis, der in der Gemeinschaft oder auf den Färöern für die Vormaterialien gezahlt wird;
- h) „Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft“ den Wert dieser Vormaterialien gemäß Buchstabe g), der sinngemäß anzuwenden ist;
- i) „Wertzuwachs“ den Ab-Werk-Preis der Erzeugnisse abzüglich des Zollwerts aller verwendeten Vormaterialien, die nicht Ursprungserzeugnisse des Landes sind, in dem diese Erzeugnisse hergestellt worden sind;
- j) „Kapitel“ und „Position“ die Kapitel und Positionen (vierstellige Codes) der Nomenklatur des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren (in diesem Protokoll als „Harmonisiertes System“ oder „HS“ bezeichnet);
- k) „Einreihen“ die Einreihung von Erzeugnissen oder Vormaterialien in eine bestimmte Position;
- l) „Sendung“ Erzeugnisse, die entweder gleichzeitig von einem Ausführer an einen Empfänger oder mit einem einzigen Frachtpapier oder — bei Fehlen eines solchen

Papiers — mit einer einzigen Rechnung vom Ausführer an den Empfänger versandt werden;

- m) „Gebiete“ die Gebiete einschließlich der Küstemeere.

## TITEL II

## BESTIMMUNG DES BEGRIFFS „ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN“ ODER „URSPRUNGSERZEUGNISSE“

## Artikel 2

## Allgemeines

- (1) Im Sinne dieses Abkommens gelten als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft:

- a) Erzeugnisse, die im Sinne des Artikels 4 vollständig in der Gemeinschaft gewonnen oder hergestellt worden sind;
- b) Erzeugnisse, die in der Gemeinschaft unter Verwendung von Vormaterialien hergestellt worden sind, die dort nicht vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, vorausgesetzt, daß diese Vormaterialien in der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 5 in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind.

- (2) Für die Zwecke der Durchführung dieses Abkommens gelten als Ursprungserzeugnisse der Färöer:

- a) Erzeugnisse, die im Sinne des Artikels 4 vollständig auf den Färöern gewonnen oder hergestellt worden sind;
- b) Erzeugnisse, die auf den Färöern unter Verwendung von Vormaterialien hergestellt worden sind, die dort nicht vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, vorausgesetzt, daß diese Vormaterialien auf den Färöern im Sinne des Artikels 5 in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind.

## Artikel 3

## Bilaterale Ursprungskumulierung

- (1) Vormaterialien, die Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft sind, gelten als Vormaterialien mit Ursprung auf den Färöern, wenn sie dort zur Herstellung eines Erzeugnisses verwendet worden sind. Solche Vormaterialien brauchen nicht in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden zu sein, sofern die durchgeführten Be- oder Verarbeitungen über die Behandlungen im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 hinausgehen.

- (2) Vormaterialien, die Ursprungserzeugnisse der Färöer sind, gelten als Vormaterialien mit Ursprung in der Gemeinschaft, wenn sie dort zur Herstellung eines Erzeugnisses verwendet worden sind. Solche Vormaterialien brauchen nicht in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden zu sein, sofern die durchgeführten Be- und Verarbeitungen über die Behandlungen im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 hinausgehen.

#### Artikel 4

##### Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse

- (1) Als in der Gemeinschaft oder auf den Färöern vollständig gewonnen oder hergestellt gelten
- a) dort aus dem Boden oder dem Meeresgrund gewonnene mineralische Erzeugnisse;
  - b) dort geerntete pflanzliche Erzeugnisse;
  - c) dort geborene oder ausgeschlüpfte und dort aufgezogene lebende Tiere;
  - d) Erzeugnisse von dort gehaltenen lebenden Tieren;
  - e) dort erzielte Jagdbeute und Fischfänge;
  - f) Erzeugnisse der Seefischerei und andere von Schiffen der Gemeinschaft oder der Färöer außerhalb der eigenen Küstenmeere aus dem Meer gewonnene Erzeugnisse;
  - g) Erzeugnisse, die an Bord von Fabriksschiffen der Gemeinschaft oder der Färöer ausschließlich aus den unter Buchstabe f) genannten Erzeugnissen hergestellt werden;
  - h) dort gesammelte Altwaren, die nur zur Gewinnung von Rohstoffen verwendet werden können, einschließlich gebrauchte Reifen, die nur zur Runderneuerung oder als Abfall verwendet werden können;
  - i) bei einer dort ausgeübten Produktionstätigkeit anfallende Abfälle;
  - j) aus dem Meeresboden oder Meeresuntergrund außerhalb des eigenen Küstenmeeres gewonnene Erzeugnisse, sofern die Gemeinschaft oder die Färöer zum Zwecke der Nutzbarmachung Ausschließlichkeitsrechte über diesen Teil des Meeresbodens oder Meeresuntergrunds ausüben;
  - k) dort ausschließlich aus Erzeugnissen gemäß den Buchstaben a) bis j) hergestellte Waren.
- (2) Der Begriff „Schiffe der Gemeinschaft oder der Färöer“ und „Fabriksschiffe der Gemeinschaft oder der Färöer“ in Absatz 1 Buchstaben f) und g) ist nur anwendbar auf Schiffe und Fabriksschiffe,
- a) die an einem EG-Mitgliedstaat oder auf den Färöern ins Schiffsregister eingetragen oder dort angemeldet sind;
  - b) die die Flagge eines EG-Mitgliedstaats oder der Färöer führen;
  - c) die mindestens zur Hälfte Eigentum von Staatsangehörigen der EG-Mitgliedstaaten oder der Färöer oder einer Gesellschaft sind, die ihren Hauptsitz in einem dieser Staaten hat, bei welcher der oder die Geschäftsführer, der Vorsitzende des Vorstands oder Aufsichtsrats und die Mehrheit der Mitglieder dieser Organe Staatsangehörige der EG-Mitgliedstaaten oder der Färöer sind und — im Falle von Personengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung — außerdem das Geschäftskapital mindestens zur Hälfte

den betreffenden Staaten oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Staatsangehörigen dieser Staaten gehört;

- d) deren Schiffsführung aus Staatsangehörigen der EG-Mitgliedstaaten oder der Färöer besteht;
- e) deren Besatzung zu mindestens 75 v. H. aus Staatsangehörigen der EG-Mitgliedstaaten oder der Färöer besteht.

#### Artikel 5

##### In ausreichendem Maße be- oder verarbeitete Erzeugnisse

- (1) Für die Zwecke des Artikels 2 gelten Vormaterialien, die nicht vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, als in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet, wenn die Bedingungen der Liste des Anhangs II erfüllt sind.

In diesen Bedingungen sind für alle unter dieses Abkommen fallenden Erzeugnisse die Be- oder Verarbeitungen festgelegt, die an den bei der Herstellung der Erzeugnisse verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen; sie gelten nur für diese Vormaterialien. Ein Erzeugnis, das entsprechend den Bedingungen der Liste die Ursprungseigenschaft erworben hat und zur Herstellung eines anderen Erzeugnisses verwendet wird, hat die für das andere Erzeugnis geltenden Bedingungen nicht zu erfüllen; die gegebenenfalls zur Herstellung des ersten Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft bleiben demnach unberücksichtigt.

- (2) Vormaterialien, die gemäß den in der Liste festgelegten Bedingungen nicht zur Herstellung eines Erzeugnisses verwendet werden dürfen, können ungeachtet des Absatzes 1 dennoch verwendet werden, wenn

- a) ihr Gesamtwert 10 v. H. des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet;
- b) die gegebenenfalls in der Liste aufgeführten Vorhundertsätze für den höchsten zulässigen Wert von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft durch die Anwendung dieses Absatzes nicht überschritten werden.

Dieser Absatz gilt nicht für Waren der Kapitel 50 bis 63 des Harmonisierten Systems.

- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten vorbehaltlich des Artikels 6.

#### Artikel 6

##### Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen

- (1) Unbeschadet des Absatzes 2 gelten folgende Be- oder Verarbeitungen ohne Rücksicht darauf, ob die Voraussetzungen des Artikels 5 erfüllt sind, als nicht ausreichend, um die Ursprungseigenschaft zu verleihen:

- a) Behandlungen, die dazu bestimmt sind, die Ware während des Transports oder der Lagerung in ihrem Zustand zu erhalten (Lüften, Ausbreiten, Trocknen, Kühlen, Einlegen in Salzlake oder in Wasser mit Schwefel oder mit einem Zusatz von anderen Stoffen, Entfernen verdorbener Teile und ähnliche Behandlungen);
- b) einfaches Entstauben, Sieben, Aussondern, Einordnen, Sortieren (einschließlich des Zusammenstellens von Sortimenten), Waschen, Anstreichen, Zerschneiden;
- c)
  - i) Auswechseln von Umschließungen, Teilen oder Zusammenstellen von Packstücken;
  - ii) einfaches Abfüllen in Flaschen, Fläschchen, Säcke, Etuis, Schachteln, Befestigen auf Brettchen usw. sowie alle anderen einfachen Behandlungen zur verkaufsmäßigen Aufmachung;
- d) Anbringen von Warenmarken, Etiketten oder anderen gleichartigen Unterscheidungszeichen auf den Waren selbst oder auf ihren Umschließungen;
- e) einfaches Mischen von Waren, auch verschiedener Arten, wenn ein oder mehrere Bestandteile der Mischung nicht den in diesem Protokoll festgelegten Voraussetzungen entsprechen, um als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft oder der Färöer zu gelten;
- f) einfaches Zusammenfügen von Teilen eines Erzeugnisses zu einem vollständigen Erzeugnis;
- g) Zusammentreffen von zwei oder mehr der unter den Buchstaben a) bis f) genannten Behandlungen;
- h) Schlachten von Tieren.

(2) Werden Umschließungen gemäß der Allgemeinen Vorschrift 5 zum Harmonisierten System wie das darin enthaltene Erzeugnis eingereiht, so werden sie auch für die Bestimmung des Ursprungs wie das Erzeugnis behandelt.

#### Artikel 8

##### Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge

Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge, die mit Geräten, Maschinen oder Fahrzeugen geliefert werden, werden mit diesen zusammen als Einheit angesehen, wenn sie als Bestandteil der Normalausrüstung in deren Preis enthalten sind oder nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

#### Artikel 9

##### Warenzusammenstellungen

Warenzusammenstellungen im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 3 zum Harmonisierten System gelten als Ursprungserzeugnisse, wenn alle Bestandteile Ursprungserzeugnisse sind. Jedoch gilt eine Warenzusammenstellung, die aus Bestandteilen mit Ursprungseigenschaft und Bestandteilen ohne Ursprungseigenschaft besteht, in ihrer Gesamtheit als Ursprungserzeugnis, sofern der Wert der Bestandteile ohne Ursprungseigenschaft 15 v. H. des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet.

#### Artikel 10

##### Neutrale Elemente

Bei der Feststellung, ob ein Erzeugnis Ursprungserzeugnis ist, braucht der Ursprung folgender gegebenenfalls bei seiner Herstellung verwendeten Erzeugnisse nicht berücksichtigt zu werden:

- a) Energie und Brennstoffe,
- b) Anlagen und Ausrüstung,
- c) Maschinen und Werkzeuge,
- d) Erzeugnisse, die nicht in die endgültige Zusammensetzung des Erzeugnisses eingehen oder nicht eingehen sollen.

#### Artikel 7

##### Maßgebende Einheit

(1) Maßgebende Einheit für die Anwendung dieses Protokolls ist die für die Einreihung in die Position des Harmonisierten Systems maßgebende Einheit jedes Erzeugnisses.

Daraus ergibt sich, daß

- a) jede Gruppe oder Zusammenstellung von Erzeugnissen, die nach dem Harmonisierten System in eine einzige Position eingereiht wird, als Ganzes die maßgebende Einheit darstellt;
- b) bei einer Sendung mit gleichen Erzeugnissen, die in dieselbe Position des Harmonisierten Systems eingereiht werden, jedes Erzeugnis für sich betrachtet werden muß.

#### TITEL III

##### TERRITORIALE AUFLAGEN

#### Artikel 11

##### Territorialitätsprinzip

(1) Die in Titel II genannten Bedingungen für den Erwerb der Ursprungseigenschaft müssen ohne Unterbrechung in der Gemeinschaft oder auf den Färöern erfüllt werden.

(2) Ursprungswaren, die aus der Gemeinschaft oder von den Färöern in ein Drittland ausgeführt und anschließend wiedereingeführt werden, gelten als Erzeugnisse ohne Ursprungsseigenschaft, es sei denn, den Zollbehörden wird glaubhaft dargelegt, daß

- a) die wiedereingeführten Waren dieselben wie die ausgeführten Waren sind und
- b) diese Waren während ihres Aufenthalts in dem betreffenden Drittland oder während des Transports keine Behandlung erfahren haben, die über das zur Erhaltung ihres Zustands erforderliche Maß hinausgeht.

### Artikel 12

#### Unmittelbare Beförderung

(1) Die im Rahmen des Abkommens vorgesehene Präferenzbehandlung gilt nur für den Voraussetzungen dieses Protokolls entsprechende Erzeugnisse, die unmittelbar zwischen der Gemeinschaft und den Färöern befördert werden. Jedoch können Erzeugnisse, die eine einzige Sendung bilden, über andere Gebiete befördert werden, gegebenenfalls auch mit einer Umladung oder vorübergehenden Einlagerung in diesen Gebieten, sofern sie unter der zollamtlichen Überwachung der Behörden des Durchfuhr- oder Einlagerungslands bleiben und dort nur ent- oder verladen werden oder eine auf die Erhaltung ihres Zustands gerichtete Behandlung erfahren.

Ursprungserzeugnisse können in Rohrleitungen durch andere Gebiete als das Gebiet der Gemeinschaft oder der Färöer befördert werden.

(2) Der Nachweis, daß die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, ist erbracht, wenn den Zollbehörden des Einfuhrlands eines der folgenden Papiere vorgelegt wird:

- a) ein durchgehendes Frachtpapier, mit dem die Beförderung vom Ausfuhrland durch das Durchfuhrland erfolgt ist, oder
- b) eine von den Zollbehörden des Durchfuhrlands ausgestellte Bescheinigung mit folgenden Angaben:
  - i) genaue Warenbeschreibung,
  - ii) Zeitpunkt des Ent- und Wiederverladens der Waren oder der Ein- oder Ausschiffung unter Angabe der benutzten Schiffe oder sonstigen Beförderungsmittel und
  - iii) Bescheinigung über die Bedingungen des Verbleibs der Waren im Durchfuhrland oder,
- c) falls diese Papiere nicht vorgelegt werden können, alle sonstigen beweiskräftigen Unterlagen.

### Artikel 13

#### Ausstellungen

(1) Werden Ursprungserzeugnisse zu einer Ausstellung in ein anderes Land versandt und nach der Ausstellung

zur Einfuhr in die Gemeinschaft oder nach den Färöern verkauft, so erhalten sie bei der Einfuhr die Begünstigungen des Abkommens, sofern den Zollbehörden glaubhaft dargelegt wird, daß

- a) ein Ausführer diese Erzeugnisse aus der Gemeinschaft oder von den Färöern in das Ausstellungsland versandt und dort ausgestellt hat;
- b) dieser Ausführer die Erzeugnisse einem Empfänger in der Gemeinschaft oder auf den Färöern verkauft oder überlassen hat;
- c) die Erzeugnisse während oder unmittelbar nach der Ausstellung in dem Zustand, in dem sie zur Ausstellung versandt worden waren, versandt worden sind und
- d) die Erzeugnisse ab dem Zeitpunkt, zu dem sie zur Ausstellung versandt wurden, nicht zu anderen Zwecken als zur Vorführung auf dieser Ausstellung verwendet worden sind.

(2) Nach Maßgabe des Titels V ist ein Ursprungsnachweis auszustellen oder auszufertigen und den Zollbehörden des Einfuhrlands unter den üblichen Voraussetzungen vorzulegen. Darin sind Bezeichnung und Anschrift der Ausstellung anzugeben. Falls erforderlich, kann ein zusätzlicher Nachweis über die Umstände verlangt werden, unter denen die Erzeugnisse ausgestellt worden sind.

(3) Absatz 1 gilt für alle Handels-, Industrie-, Landwirtschafts- und Handwerksmessen oder -ausstellungen und ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen, bei denen die Erzeugnisse unter zollamtlicher Überwachung bleiben; ausgenommen sind Veranstaltungen zu privaten Zwecken für den Verkauf ausländischer Erzeugnisse in Läden oder Geschäftslokalen.

### TITEL IV

#### ZOLLRÜCKVERGÜTUNG ODER ZOLLBEFREIUNG

### Artikel 14

#### Verbot der Zollrückvergütung oder Zollbefreiung

(1) Vormaterialien ohne Ursprungsseigenschaft, die in der Gemeinschaft oder auf den Färöern zur Herstellung von Ursprungserzeugnissen verwendet worden sind, für die ein Ursprungsnachweis nach Maßgabe des Titels V ausgestellt oder ausgefertigt wird, dürfen in der Gemeinschaft oder auf den Färöern nicht Gegenstand einer wie auch immer gearteten Zollrückvergütung oder Zollbefreiung sein.

(2) Das Verbot nach Absatz 1 betrifft alle in der Gemeinschaft oder auf den Färöern geltenden Maßnahmen, durch die Zölle und Abgaben gleicher Wirkung auf verwendete Vormaterialien vollständig oder teilweise

erstattet, erlassen oder nicht erhoben werden, sofern die Erstattung, der Erlaß oder die Nichterhebung ausdrücklich oder faktisch gewährt wird, wenn die aus den betreffenden Vormaterialien hergestellten Erzeugnisse ausgeführt werden, nicht dagegen, wenn diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft oder auf den Färöern in den freien Verkehr übergehen.

(3) Der Ausführer von Erzeugnissen mit Ursprungsnachweis hat auf Verlangen der Zollbehörden jederzeit alle zweckdienlichen Unterlagen vorzulegen, um nachzuweisen, daß für die bei der Herstellung dieser Erzeugnisse verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft keine Zollrückvergütung gewährt worden ist und sämtliche für solche Vormaterialien geltenden Zölle oder Abgaben gleicher Wirkung tatsächlich entrichtet worden sind.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Umschließungen im Sinne des Artikels 7 Absatz 2, für Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge im Sinne des Artikels 8 sowie für Warenzusammenstellungen im Sinne des Artikels 9, wenn es sich dabei um Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft handelt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nur für Vormaterialien, die unter das Abkommen fallen. Ferner stehen sie der Anwendung eines Ausfuhrerstattungssystems für landwirtschaftliche Erzeugnisse nicht entgegen, das nach Maßgabe des Abkommens bei der Ausfuhr gilt.

## TITEL V

### NACHWEIS DER URSPRUNGSEIGENSCHAFT

#### Artikel 15

##### Allgemeines

(1) Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft erhalten bei der Einfuhr nach den Färöern und Ursprungserzeugnisse der Färöer erhalten bei der Einfuhr in die Gemeinschaft die Begünstigungen des Abkommens, sofern

- a) eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 nach dem Muster in Anhang III vorgelegt wird oder
- b) in den in Artikel 20 Absatz 1 genannten Fällen vom Ausführer eine Erklärung mit dem in Anhang IV angegebenen Wortlaut auf einer Rechnung, einem Lieferschein oder anderen Handelspapieren abgegeben wird, in der die Erzeugnisse so genau bezeichnet sind, daß die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist (nachstehend „Erklärung auf der Rechnung“ genannt).

(2) Abweichend von Absatz 1 erhalten Ursprungserzeugnisse im Sinne dieses Protokolls in den in Artikel 25 genannten Fällen die Begünstigungen des Abkommens, ohne daß einer der oben genannten Nachweise vorgelegt werden muß.

#### Artikel 16

### Verfahren für die Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1

(1) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird von den Zollbehörden des Ausfuhrlands auf schriftlichen Antrag erteilt, der vom Ausführer oder unter der Verantwortung des Ausführers von seinem bevollmächtigten Vertreter gestellt worden ist.

(2) Der Ausführer oder sein bevollmächtigter Vertreter füllt zu diesem Zweck das Formblatt der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 und des Antrags nach dem Muster in Anhang III aus. Die Formblätter sind gemäß den Rechtsvorschriften des Ausfuhrlands in einer der Sprachen auszufüllen, in denen dieses Abkommen abgefaßt ist. Werden sie handschriftlich ausgefüllt, so muß dies mit Tinte in Druckschrift erfolgen. Die Warenbezeichnung ist in dem dafür vorgesehenen Feld ohne Zeilenzwischenraum einzutragen. Ist das Feld nicht vollständig ausgefüllt, so ist unter der letzten Zeile der Warenbezeichnung ein waagerechter Strich zu ziehen und der nicht ausgefüllte Teil des Feldes durchzustreichen.

(3) Der Ausführer, der die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 beantragt, hat auf Verlangen der Zollbehörden des Ausfuhrlands, in dem die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausgestellt wird, jederzeit alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis der Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse sowie der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls vorzulegen.

(4) Eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird von den Zollbehörden eines EG-Mitgliedstaats oder der Färöer ausgestellt, wenn die betreffenden Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft oder der Färöer angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllt sind.

(5) Die Zollbehörden, die die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausstellen, treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Ursprungseigenschaft der Erzeugnisse und die Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls zu überprüfen. Zu diesem Zweck sind sie berechtigt, alle Beweismittel zu verlangen und jede Art von Überprüfung der Buchführung des Ausführers oder sonstige von ihnen für zweckdienlich erachtete Kontrollen vorzunehmen. Die Zollbehörden, die die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausstellen, achten auch darauf, daß die in Absatz 2 genannten Formblätter ordnungsgemäß ausgefüllt sind. Sie prüfen insbesondere, ob das Feld mit der Warenbezeichnung so ausgefüllt ist, daß jede Möglichkeit eines mißbräuchlichen Zusatzes ausgeschlossen ist.

(6) In Feld 11 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ist der Zeitpunkt der Ausstellung anzugeben.

(7) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird von den Zollbehörden des Ausfuhrlands ausgestellt und zur Verfügung des Ausführers gehalten, sobald die Ausfuhr tatsächlich erfolgt oder sichergestellt ist.

*Artikel 17***Nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1**

(1) Ungeachtet des Artikels 16 Absatz 7 kann die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausnahmsweise nach der Ausfuhr der Erzeugnisse, auf die sie sich bezieht, ausgestellt werden,

- a) wenn sie infolge eines Irrtums, eines unverschuldeten Versehens oder besonderer Umstände bei der Ausfuhr nicht ausgestellt worden ist oder
- b) wenn den Zollbehörden glaubhaft dargelegt wird, daß eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausgestellt, aber bei der Einfuhr aus formalen Gründen nicht angenommen worden ist.

(2) In Fällen nach Absatz 1 hat der Ausführer in seinem Antrag Ort und Zeitpunkt der Ausfuhr der Erzeugnisse, auf die sich die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 bezieht, sowie die Gründe für den Antrag anzugeben.

(3) Die Zollbehörden dürfen eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 nachträglich erst ausstellen, nachdem sie geprüft haben, ob die Angaben im Antrag des Ausführers mit den entsprechenden Unterlagen übereinstimmen.

(4) Nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 müssen einen der folgenden Vermerke tragen:

„NACHTRÄGLICH AUSGESTELLT“,  
 „DÉLIVRÉ A POSTERIORI“,  
 „RILASCIATO A POSTERIORI“,  
 „AFGEGEVEN A POSTERIORI“,  
 „ISSUED RETROSPECTIVELY“,  
 „UDSTEDT EFTERFØLGENDE“,  
 „ΕΚΔΘΕΝ ΕΚ ΤΩΝ ΥΣΤΕΡΩΝ“,  
 „EXPEDIDO A POSTERIORI“,  
 „EMITIDO A POSTERIORI“,  
 „ANNETTU JÄLKIKÄTEEN“,  
 „UTFÄRDAT I EFTERHAND“,  
 „GIVIN EFTIRFYLGJANDI“.

(5) Der in Absatz 4 genannte Vermerk wird in das Feld „Bemerkungen“ der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 eingetragen.

*Artikel 18***Ausstellung eines Duplikats der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1**

(1) Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 kann der Ausführer bei den Zollbehörden, die die Bescheinigung ausgestellt haben, schriftlich ein Duplikat beantragen, das anhand der in ihrem Besitz befindlichen Ausfuhrpapiere ausgefertigt wird.

(2) Dieses Duplikat ist mit einem der folgenden Vermerke zu versehen:

„DUPLIKAT“, „DUPLICATA“, „DUPLICATO“, „DUPLICAAT“, „DUPLICATE“, „ΑΝΤΙΓΡΑΦΟ“, „DUPLICADO“, „SEGUNDA VIA“, „KAKSOISKAPPALE“, „TVITAK“.

(3) Der in Absatz 2 genannte Vermerk wird in das Feld „Bemerkungen“ der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 eingetragen.

(4) Das Duplikat trägt das Datum des Originals und gilt mit Wirkung von diesem Tag.

*Artikel 19***Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 auf der Grundlage vorher ausgestellter oder ausgefertigter Ursprungsnachweise**

Werden Ursprungserzeugnisse in der Gemeinschaft oder auf den Färöern der Überwachung einer Zollstelle unterstellt, so kann der ursprüngliche Ursprungsnachweis im Hinblick auf den Versand sämtlicher oder eines Teils dieser Erzeugnisse zu anderen Zollstellen in der Gemeinschaft oder auf den Färöern durch eine oder mehrere Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 ersetzt werden. Diese Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 werden von der Zollstelle ausgestellt, unter deren Überwachung sich die Erzeugnisse befinden.

*Artikel 20***Voraussetzungen für die Ausfertigung einer Erklärung auf der Rechnung**

(1) Die in Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b) genannte Erklärung auf der Rechnung kann ausgefertigt werden:

- a) von einem ermächtigten Ausführer im Sinne des Artikels 21;
- b) von jedem Ausführer für Sendungen von einem oder mehreren Packstücken, die Ursprungserzeugnisse enthalten, deren Wert 6 000 ECU je Sendung nicht überschreitet.

(2) Eine Erklärung auf der Rechnung kann ausgefertigt werden, wenn die betreffenden Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft oder der Färöer angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllt sind.

(3) Der Ausführer, der eine Erklärung auf der Rechnung ausfertigt, hat auf Verlangen der Zollbehörden des Ausfuhrlands jederzeit alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis der Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse sowie der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls vorzulegen.

(4) Die Erklärung ist vom Ausführer maschinenschriftlich oder mechanographisch auf der Rechnung, dem

Lieferschein oder einem anderen Handelspapier mit dem Wortlaut und in einer der Sprachfassungen des Anhangs IV nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Ausfuhrlands auszufertigen. Die Erklärung kann auch handschriftlich auszufertigt werden; in diesem Falle ist sie mit Tinte in Druckschrift zu erstellen.

(5) Erklärungen auf der Rechnung sind vom Ausführender handschriftlich zu unterzeichnen. Ein ermächtigter Ausführender im Sinne des Artikels 21 braucht jedoch solche Erklärungen nicht zu unterzeichnen, wenn er sich gegenüber den Zollbehörden des Ausfuhrlands schriftlich verpflichtet, die volle Verantwortung für jede Erklärung auf der Rechnung zu übernehmen, die ihn so identifiziert, als ob er sie handschriftlich unterzeichnet hätte.

(6) Eine Erklärung auf der Rechnung kann vom Ausführender bei der Ausfuhr der Erzeugnisse oder nach deren Ausfuhr auszufertigt werden, vorausgesetzt, daß sie im Einfuhrland spätestens zwei Jahre nach der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse vorgelegt wird.

#### Artikel 21

##### Ermächtigter Ausführender

(1) Die Zollbehörden des Ausfuhrlands können einen Ausführender, der häufig unter dieses Abkommen fallende Erzeugnisse ausführt, dazu ermächtigen, ohne Rücksicht auf den Wert dieser Erzeugnisse Erklärungen auf der Rechnung auszufertigen. Ein Ausführender, der eine solche Bewilligung beantragt, muß jede von den Zollbehörden für erforderlich gehaltene Gewähr für die Kontrolle der Ursprungseigenschaft der Erzeugnisse und der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls bieten.

(2) Die Zollbehörden können die Bewilligung des Status eines ermächtigten Ausführenden von allen ihnen zweckdienlich erscheinenden Voraussetzungen abhängig machen.

(3) Die Zollbehörden erteilen dem ermächtigten Ausführender eine Bewilligungsnummer, die in der Erklärung auf der Rechnung anzugeben ist.

(4) Die Zollbehörden überwachen die Verwendung der Bewilligung durch den ermächtigten Ausführender.

(5) Die Zollbehörden können die Bewilligung jederzeit widerrufen. Sie widerrufen sie, wenn der ermächtigte Ausführender die in Absatz 1 genannte Gewähr nicht mehr bietet, die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder von der Bewilligung in unzulässiger Weise Gebrauch macht.

#### Artikel 22

##### Geltungsdauer der Ursprungsnachweise

(1) Die Ursprungsnachweise bleiben vier Monate nach dem Datum der Ausstellung im Ausfuhrland gültig und sind innerhalb dieser Frist den Zollbehörden des Einfuhrlands vorzulegen.

(2) Ursprungsnachweise, die den Zollbehörden des Einfuhrlands nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Vorlagefrist vorgelegt werden, können zur Gewährung der Präferenzbehandlung angenommen werden, wenn die Frist aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht eingehalten werden konnte.

(3) In allen anderen Fällen können die Zollbehörden des Einfuhrlands die Ursprungsnachweise annehmen, wenn ihnen die Erzeugnisse vor Ablauf der Vorlagefrist gestellt worden sind.

#### Artikel 23

##### Vorlage der Ursprungsnachweise

Ursprungsnachweise sind den Zollbehörden des Einfuhrlands nach den dort geltenden Verfahren vorzulegen. Diese Behörden können eine Übersetzung des Ursprungsnachweises verlangen; sie können außerdem verlangen, daß die Einfuhrzollanmeldung durch eine Erklärung des Einführenden ergänzt wird, aus der hervorgeht, daß die Erzeugnisse die Voraussetzungen für die Anwendung des Abkommens erfüllen.

#### Artikel 24

##### Einfuhr in Teilsendungen

Werden auf Antrag des Einführenden und unter den von den Zollbehörden des Einfuhrlands festgesetzten Voraussetzungen zerlegte oder noch nicht zusammengesetzte Erzeugnisse der Abschnitte XVI und XVII oder der Positionen 7308 und 9406 des Harmonisierten Systems im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 2a zum Harmonisierten System in Teilsendungen eingeführt, so ist den Zollbehörden bei der Einfuhr der ersten Teilsendung ein einziger Ursprungsnachweis vorzulegen.

#### Artikel 25

##### Ausnahmen vom Ursprungsnachweis

(1) Erzeugnisse, die in Kleinsendungen von Privatpersonen an Privatpersonen versandt werden oder die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden, werden ohne Vorlage eines förmlichen Ursprungsnachweises als Ursprungserzeugnisse angesehen, sofern es sich um Einfuhren nichtkommerzieller Art handelt und erklärt wird, daß die Voraussetzungen für die Anwendung dieses Abkommens erfüllt sind, wobei an der Richtigkeit dieser Erklärung kein Zweifel bestehen darf. Bei Postversand kann diese Erklärung auf der Zollinhaltsklärung C2/CP3 oder einem dieser beigelegten Blatt abgegeben werden.

(2) Als Einfuhren nichtkommerzieller Art gelten solche, die gelegentlich erfolgen und ausschließlich aus Erzeugnissen bestehen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch der Empfänger oder Reisenden oder zum Ge- oder Verbrauch in deren Haushalt bestimmt sind; dabei

dürfen diese Erzeugnisse weder durch ihre Beschaffenheit noch durch ihre Menge zu der Vermutung Anlaß geben, daß ihre Einfuhr aus kommerziellen Gründen erfolgt.

(3) Außerdem darf der Gesamtwert der Erzeugnisse bei Kleinsendungen 500 ECU und bei den im persönlichen Gepäck von Reisenden enthaltenen Waren 1 200 ECU nicht überschreiten.

#### Artikel 26

##### Belege

Bei den in Artikel 16 Absatz 3 und Artikel 20 Absatz 3 genannten Unterlagen zum Nachweis dafür, daß Erzeugnisse, für die eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder eine Erklärung auf der Rechnung vorliegt, tatsächlich als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft oder der Färöer angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllt sind, kann es sich unter anderem um folgende Unterlagen handeln:

- a) unmittelbarer Nachweis der vom Ausführer oder Lieferanten angewendeten Verfahren zur Herstellung der betreffenden Waren, z. B. aufgrund seiner geprüften Bücher oder seiner internen Buchführung;
- b) Belege über die Ursprungseigenschaft der zur Herstellung der betreffenden Waren verwendeten Vormaterialien, die in der Gemeinschaft oder auf den Färöern ausgestellt oder ausgefertigt worden sind, wo sie nach den dort geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften verwendet werden;
- c) Belege über in der Gemeinschaft oder auf den Färöern an den betreffenden Vormaterialien vorgenommene Be- oder Verarbeitungen, sofern diese Belege in der Gemeinschaft oder auf den Färöern ausgestellt oder ausgefertigt worden sind, wo sie nach den dort geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften verwendet werden;
- d) Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 oder Erklärungen auf der Rechnung zum Nachweis für die Ursprungseigenschaft der zur Herstellung verwendeten Vormaterialien, die in der Gemeinschaft oder auf den Färöern nach Maßgabe dieses Protokolls ausgestellt oder ausgefertigt worden sind.

#### Artikel 27

##### Aufbewahrung von Ursprungsnachweisen und Belegen

- (1) Ein Ausführer, der die Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 beantragt, hat die in Artikel 16 Absatz 3 genannten Belege mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.
- (2) Ein Ausführer, der eine Erklärung auf der Rechnung ausfertigt, hat eine Abschrift dieser Erklärung auf der Rechnung sowie die in Artikel 20 Absatz 3 genannten Belege mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

(3) Die Zollbehörden des Ausfuhrlands, die eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausstellen, haben das in Artikel 16 Absatz 2 genannte Antragsformular mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

(4) Die Zollbehörden des Einfuhrlands haben die ihnen vorgelegten Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und Erklärungen auf der Rechnung mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

#### Artikel 28

##### Abweichungen und Formfehler

(1) Bei geringfügigen Abweichungen zwischen den Angaben in den Ursprungsnachweisen und den Angaben in den Unterlagen, die der Zollstelle zur Erfüllung der Einfuhrförmlichkeiten für die Erzeugnisse vorgelegt werden, ist die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder die Erklärung auf der Rechnung nicht allein dadurch ungültig, sofern einwandfrei nachgewiesen wird, daß dieses Papier sich auf die gestellten Erzeugnisse bezieht.

(2) Eindeutige Formfehler wie Tippfehler in einem Ursprungsnachweis dürfen nicht zur Ablehnung dieses Nachweises führen, wenn diese Fehler keinen Zweifel an der Richtigkeit der Angaben in dem Papier entstehen lassen.

#### Artikel 29

##### In Ecu ausgedrückte Beträge

(1) Beträge in der Währung des Ausfuhrlands, die den in Ecu ausgedrückten Beträgen entsprechen, werden durch das Ausfuhrland festgelegt und den Einfuhrländern durch die Europäische Kommission mitgeteilt.

(2) Sind die Beträge höher als die betreffenden durch das Einfuhrland festgelegten Beträge, so erkennt das Einfuhrland sie an, wenn die Erzeugnisse in der Währung des Ausfuhrlands in Rechnung gestellt werden. Werden die Erzeugnisse in der Währung eines anderen EG-Mitgliedstaats in Rechnung gestellt, so erkennt das Einfuhrland den vom betreffenden Land mitgeteilten Betrag an.

(3) Für die Umrechnung der in Ecu ausgedrückten Beträge in die jeweiligen Landeswährungen gilt der Ecu-Kurs der jeweiligen Landeswährung am ersten Arbeitstag des Monats Oktober 1996.

(4) Die in Ecu ausgedrückten Beträge und deren Gegenwert in den Landeswährungen der EG-Mitgliedstaaten und der Färöer werden auf Antrag der Gemeinschaft oder der Färöer vom Gemischten Ausschuß überprüft. Bei dieser Überprüfung sorgt der Gemischte Ausschuß dafür, daß sich die in den Landeswährungen ausgedrückten Beträge nicht verringern; ferner erwägt er, ob es erstrebenswert ist, die Auswirkungen dieser Beschränkungen in realen Werten zu erhalten. Zu diesem Zweck kann er beschließen, die in Ecu ausgedrückten Beträge zu ändern.

## TITEL VI

METHODEN DER ZUSAMMENARBEIT DER  
VERWALTUNGEN*Artikel 30***Amtshilfe**

(1) Die Zollbehörden der EG-Mitgliedstaaten und der Färöer übermitteln einander über die Europäische Kommission die Musterabdrücke der Stempel, die ihre Zollstellen bei der Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 verwenden; gleichzeitig teilen sie einander die Anschriften der Zollbehörden mit, die für die Prüfung dieser Bescheinigungen und der Erklärungen auf der Rechnung zuständig sind.

(2) Um die ordnungsgemäße Durchführung dieses Protokolls zu gewährleisten, leisten die Gemeinschaft und die Färöer einander durch ihre Zollverwaltungen Amtshilfe bei der Prüfung der Echtheit der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und der Erklärungen auf der Rechnung sowie der Richtigkeit der in diesen Nachweisen enthaltenen Angaben.

*Artikel 31***Prüfung der Ursprungsnachweise**

(1) Eine nachträgliche Prüfung der Ursprungsnachweise erfolgt stichprobenweise oder immer dann, wenn die Zollbehörden des Einfuhrlands begründete Zweifel an der Echtheit des Papiers, der Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse oder der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls haben.

(2) In Fällen nach Absatz 1 senden die Zollbehörden des Einfuhrlands die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 und die Rechnung, wenn sie vorgelegt worden ist, die Erklärung auf der Rechnung oder eine Abschrift dieser Papiere an die Zollbehörden des Ausfuhrlands zurück, gegebenenfalls unter Angabe der Gründe, die eine Untersuchung rechtfertigen. Zur Begründung des Antrags auf nachträgliche Prüfung übermitteln sie alle Unterlagen und teilen alle bekannten Umstände mit, die auf die Unrichtigkeit der Angaben in dem Ursprungsnachweis schließen lassen.

(3) Die Prüfung wird von den Zollbehörden des Ausfuhrlands durchgeführt. Diese sind berechtigt, zu diesem Zweck die Vorlage von Beweismitteln zu verlangen und jede Art von Überprüfung der Buchführung des Ausführers oder sonstige von ihnen für zweckdienlich erachtete Kontrollen durchzuführen.

(4) Beschließen die Zollbehörden des Einfuhrlands, bis zum Eingang des Ergebnisses der Nachprüfung die Präferenzbehandlung für die betreffenden Erzeugnisse nicht zu gewähren, so können sie dem Einführer vorbehaltlich der für notwendig erachteten Sicherungsmaßnahmen die Erzeugnisse freigeben.

(5) Das Ergebnis dieser Prüfung ist den Zollbehörden, die die Prüfung beantragt haben, so bald wie möglich mitzuteilen. Anhand dieses Ergebnisses muß sich eindeutig feststellen lassen, ob die Nachweise echt sind und ob die Waren als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft oder der Färöer angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllt sind.

(6) Ist bei begründeten Zweifeln nach Ablauf von zehn Monaten nach dem Zeitpunkt des Ersuchens um nachträgliche Prüfung noch keine Antwort erfolgt oder enthält die Antwort keine ausreichenden Angaben, um über die Echtheit des betreffenden Papiers oder den tatsächlichen Ursprung der Erzeugnisse entscheiden zu können, so lehnen die ersuchenden Zollbehörden die Gewährung der Präferenzbehandlung ab, es sei denn, daß außergewöhnliche Umstände vorliegen.

*Artikel 32***Streitbeilegung**

Streitigkeiten in Verbindung mit dem Prüfungsverfahren des Artikels 31, die zwischen den Zollbehörden, die eine Prüfung beantragen, und den für die Prüfung zuständigen Zollbehörden entstehen, oder Fragen zur Auslegung dieses Protokolls sind dem Gemischten Ausschuß vorzulegen. In allen Fällen erfolgt die Beilegung von Streitigkeiten zwischen dem Einführer und den Zollbehörden des Einfuhrlands gemäß den Rechtsvorschriften des genannten Landes.

*Artikel 33***Sanktionen**

Sanktionen werden gegen denjenigen angewendet, der ein Schriftstück mit sachlich falschen Angaben anfertigt oder anfertigen läßt, um die Präferenzbehandlung für ein Erzeugnis zu erlangen.

*Artikel 34***Freizonen**

(1) Die Gemeinschaft und die Färöer treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu verhindern, daß von einem Ursprungsnachweis begleitete Erzeugnisse, die während ihrer Beförderung zeitweilig in einer Freizone auf ihrem Gebiet verbleiben, dort ausgetauscht oder anderen als denen zu ihrer Erhaltung bestimmten üblichen Behandlungen unterzogen werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 stellen in Fällen, in denen Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft oder der Färöer, die von einem Ursprungsnachweis begleitet sind, in eine Freizone eingeführt und dort einer Behandlung oder Bearbeitung unterzogen werden, die betreffenden Zollbehörden auf Antrag des Ausführers eine neue Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 aus, wenn die Behandlung oder Bearbeitung den Bestimmungen dieses Protokolls entspricht.

## TITEL VII

## CEUTA UND MELILLA

## Artikel 35

## Durchführung des Protokolls

(1) Der in Artikel 2 verwendete Begriff „Gemeinschaft“ schließt Ceuta und Melilla nicht ein.

(2) Erzeugnisse mit Ursprung auf den Färöern erhalten bei der Einfuhr nach Ceuta oder Melilla die gleiche Zollbehandlung wie diejenige, die nach Maßgabe des Protokolls Nr. 2 zur Akte über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zu den Europäischen Gemeinschaften für Erzeugnisse mit Ursprung im Zollgebiet der Gemeinschaft gewährt wird. Die Färöer gewähren bei der Einfuhr von unter dieses Abkommen fallenden Erzeugnissen mit Ursprung in Ceuta und Melilla die gleiche Zollbehandlung wie diejenige, die für aus der Gemeinschaft eingeführte Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft gewährt wird.

(3) Zur Durchführung des Absatzes 2 betreffend Erzeugnisse mit Ursprung in Ceuta und Melilla gilt dieses Protokoll vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen des Artikels 36 sinngemäß.

## Artikel 36

## Besondere Voraussetzungen

(1) Vorausgesetzt, daß sie gemäß Artikel 12 unmittelbar befördert worden sind, gelten

## 1. als Ursprungserzeugnisse Ceutas und Melillas:

- a) Erzeugnisse, die vollständig in Ceuta und Melilla gewonnen oder hergestellt worden sind;
- b) Erzeugnisse, die in Ceuta und Melilla unter Verwendung von anderen als den unter Buchstabe a) genannten Erzeugnissen hergestellt worden sind, vorausgesetzt, daß

i) diese Erzeugnisse im Sinne des Artikels 5 in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind oder

ii) diese Erzeugnisse im Sinne dieses Protokolls Ursprungserzeugnisse der Färöer oder der Gemeinschaft sind, sofern sie Be- oder Verarbeitungen unterzogen worden sind, die über die nicht ausreichenden Be- oder Verarbeitungen im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 hinausgehen;

## 2. als Ursprungserzeugnisse der Färöer:

a) Erzeugnisse, die vollständig auf den Färöern gewonnen oder hergestellt worden sind;

b) Erzeugnisse, die auf den Färöern unter Verwendung von anderen als den unter Buchstabe a) genannten Erzeugnissen hergestellt worden sind, vorausgesetzt, daß

i) diese Erzeugnisse im Sinne des Artikels 5 in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind oder

ii) diese Erzeugnisse im Sinne dieses Protokolls Ursprungserzeugnisse Ceutas und Melillas oder der Gemeinschaft sind, sofern sie Be- oder Verarbeitungen unterzogen worden sind, die über die nicht ausreichenden Be- oder Verarbeitungen im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 hinausgehen.

## (2) Ceuta und Melilla gelten als ein Gebiet.

(3) Der Ausführer oder sein bevollmächtigter Vertreter ist verpflichtet, in Feld 2 der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 die Vermerke „Färöer“ und „Ceuta und Melilla“ einzutragen. Bei Ursprungserzeugnissen Ceutas und Melillas ist ferner die Ursprungseigenschaft in Feld 4 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder in der Erklärung auf der Rechnung einzutragen.

(4) Die spanischen Zollbehörden sind für die Durchführung dieses Protokolls in Ceuta und Melilla zuständig.

## ANHANG I

## EINLEITENDE BEMERKUNGEN ZUR LISTE IN ANHANG II

**Bemerkung 1**

In der Liste sind für alle unter das Abkommen fallenden Erzeugnisse die Bedingungen festgelegt, die zu erfüllen sind, damit diese Erzeugnisse als in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet im Sinne des Artikels 5 des Protokolls gelten können.

**Bemerkung 2**

- 2.1. Die ersten beiden Spalten in dieser Liste beschreiben die hergestellten Erzeugnisse. In der ersten Spalte steht die Position oder das Kapitel nach dem Harmonisierten System, in der zweiten Spalte die Warenbezeichnung, die im Harmonisierten System für diese Position oder dieses Kapitel verwendet wird. Für jede Eintragung in den ersten beiden Spalten ist in Spalte 3 oder 4 eine Regel vorgesehen. Steht vor der Eintragung in der ersten Spalte ein „ex“, so bedeutet dies, daß die Regel in Spalte 3 oder 4 nur für jenen Teil der Position oder des Kapitels gilt, der in Spalte 2 genannt ist.
- 2.2. In Spalte 1 sind in bestimmten Fällen mehrere Positionen zusammengefaßt oder Kapitel angeführt; dementsprechend ist die zugehörige Warenbezeichnung in Spalte 2 in allgemeiner Form enthalten. Die entsprechende Regel in Spalte 3 oder 4 bezieht sich dann auf alle Waren, die nach dem Harmonisierten System in die Positionen des Kapitels oder in jede der Positionen einzureihen sind, die in Spalte 1 zusammengefaßt sind.
- 2.3. Wenn in dieser Liste verschiedene Regeln angeführt sind, die auf verschiedene Erzeugnisse einer Position anzuwenden sind, enthält jede Eintragung die Bezeichnung jenes Teils der Position, auf die sich die entsprechende Regel in Spalte 3 oder 4 bezieht.
- 2.4. Sind zu einer Eintragung in den ersten beiden Spalten Ursprungsregeln sowohl in Spalte 3 als auch in Spalte 4 angeführt, so kann der Ausführer zwischen der Regel in Spalte 3 und der Regel in Spalte 4 wählen. Ist in Spalte 4 keine Ursprungsregel angeführt, so ist die Regel in Spalte 3 anzuwenden.

**Bemerkung 3**

- 3.1. Die Bestimmungen des Artikels 5 des Protokolls für Erzeugnisse, die die Ursprungseigenschaft erworben haben und zur Herstellung anderer Erzeugnisse verwendet werden, gelten ohne Rücksicht darauf, ob die Ursprungseigenschaft in dem Unternehmen erworben wurde, in dem diese Erzeugnisse verwendet werden oder in einem anderen Unternehmen in der Gemeinschaft oder auf den Färöern.

*Beispiel:*

Ein Motor der Position 8407, für den die Regel in dieser Liste vorsieht, daß der Wert der verwendbaren Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 40 v. H. des Ab-Werk-Preises nicht übersteigen darf, wird aus vorgeschmiedetem, legiertem Stahl der Position 7224 hergestellt.

Wenn dieser vorgeschmiedete Stahl in der Gemeinschaft aus einem Ingot ohne Ursprungseigenschaft geschmiedet wurde, hat er bereits die Ursprungseigenschaft durch die Regel der Position ex 7224 dieser Liste erworben. Bei der Berechnung der Wertanteile für den Motor kann der geschmiedete Stahl daher als Ursprungserzeugnis angerechnet werden, ohne Rücksicht darauf, ob er im selben Unternehmen oder in einem anderen Unternehmen in der Gemeinschaft hergestellt wurde. Der Wert des Ingots ohne Ursprungseigenschaft wird daher nicht zu den bei der Herstellung des Motors verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft gerechnet.

- 3.2. Die Regel in dieser Liste legt das Mindestausmaß der erforderlichen Be- oder Verarbeitungen fest, ein darüber hinausgehender Herstellungsvorgang verleiht gleichfalls die Ursprungseigenschaft; umgekehrt verleiht ein weniger weit gehender Herstellungsvorgang nicht die Ursprungseigenschaft. Wenn daher eine Regel vorsieht, daß Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft einer bestimmten Verarbeitungsstufe verwendet werden kann, ist auch die Verwendung von Vormaterial dieser Art auf einer niedrigeren Verarbeitungsstufe zulässig, nicht aber die Verwendung von solchem Vormaterial auf einer höheren Verarbeitungsstufe.
- 3.3. Wenn eine Regel besagt, daß „Vormaterialien jeder Position“ verwendet werden können, können unbeschadet der Regel 3.2 Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware ebenfalls verwendet werden, wenn die besonderen Beschränkungen beachtet werden, die die Regel gegebenen-

falls enthält. Jedoch bedeutet der Ausdruck „Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position ...“, daß nur Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware mit einer anderen Warenbeschreibung als der, die sich aus Spalte 2 ergibt, verwendet werden können.

- 3.4. Wenn eine Regel in dieser Liste vorsieht, daß ein Erzeugnis aus mehr als einem Vormaterial hergestellt werden kann, bedeutet dies, daß eines oder mehrere dieser Vormaterialien verwendet werden können; es müssen aber nicht alle verwendet werden.

*Beispiel:*

Die Regel für Gewebe der Positionen 5208 bis 5212 sieht vor, daß natürliche Fasern verwendet werden können, daß aber chemische Vormaterialien — neben anderen — ebenfalls verwendet werden können. Das bedeutet nicht, daß beide verwendet werden müssen; man kann sowohl die einen als auch die anderen oder beide verwenden.

- 3.5. Wenn eine Regel in dieser Liste vorsieht, daß ein Erzeugnis aus einem bestimmten Vormaterial hergestellt werden muß, so schließt diese Bedingung selbstverständlich die Verwendung anderer Vormaterialien nicht aus, die ihrer Natur nach nicht unter diese Regel fallen können (bezüglich Textilien siehe auch Bemerkung 6.2).

*Beispiel:*

Die Regel für zubereitete Lebensmittel der Position 1904 schließt die Verwendung von Getreide und seinen Folgeprodukten ausdrücklich aus, verhindert aber nicht die Verwendung von Salzen, Chemikalien und anderen Zusätzen, die nicht aus Getreide hergestellt werden.

Dies gilt jedoch nicht für Erzeugnisse, die zwar nicht aus einem bestimmten in der Liste aufgeführten Vormaterial hergestellt werden können, wohl aber aus einem gleichartigen Vormaterial auf einer niedrigeren Verarbeitungsstufe.

*Beispiel:*

Bei einem aus Vliesstoff hergestellten Kleidungsstück des ex Kapitels 62 ist die Verwendung nur von Garnen ohne Ursprungseigenschaft zulässig; obwohl Vliesstoffe normalerweise nicht aus Garnen hergestellt werden können, darf man jedoch nicht von Vliesstoffen ausgehen. In solchen Fällen müßte das zulässige Vormaterial normalerweise eine Stufe vor dem Garn liegen, d. h. auf der Stufe der Fasern.

- 3.6. Sind in einer Regel in dieser Liste als Höchstwert für die zulässigen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zwei Vmhundertsätze vorgesehen, so dürfen diese nicht zusammengezählt werden. Der Gesamtwert aller Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft darf den höchsten der vorgesehenen Vmhundertsätze niemals überschreiten. Darüber hinaus dürfen die einzelnen Vmhundertsätze bezüglich der jeweiligen Vormaterialien, für die sie vorgesehen sind, nicht überschritten werden.

**Bemerkung 4**

- 4.1. Der in dieser Liste verwendete Begriff „natürliche Fasern“ bezieht sich auf alle Fasern, die nicht künstlich oder synthetisch sind; er ist auf die Verarbeitungsstufen vor dem Spinnen beschränkt und schließt auch Abfälle ein. Soweit nichts Gegenteiliges bestimmt ist, umfaßt er daher auch Fasern, die gekrempelt, gekämmt oder auf andere Weise bearbeitet, aber noch nicht gesponnen sind.
- 4.2. Der Begriff „natürliche Fasern“ umfaßt Roßhaar der Position 0503, Seide der Positionen 5002 und 5003, Wolle, feine und grobe Tierhaare der Positionen 5101 bis 5105, Baumwolle der Positionen 5201 bis 5203 und andere pflanzliche Spinnstoffe der Positionen 5301 bis 5305.
- 4.3. Die Begriffe „Spinnmasse“, „chemische Materialien“ und „Materialien für die Papierherstellung“ stehen in dieser Liste als Beispiel für alle nicht in die Kapitel 50 bis 63 einzureihenden Vormaterialien, die für die Herstellung künstlicher oder synthetischer Fasern oder Garne oder solcher aus Papier verwendet werden können.
- 4.4. Der in dieser Liste verwendete Begriff „synthetische oder künstliche Spinnfasern“ bezieht sich auf synthetische oder künstliche Spinnfasern oder auf Abfälle der Positionen 5501 bis 5507.

**Bemerkung 5**

- 5.1. Wird bei einem Erzeugnis in dieser Liste auf diese Bemerkung verwiesen, so werden die in Spalte 3 der Liste vorgesehenen Bedingungen auf alle bei der Herstellung dieses Erzeugnisses verwendeten textilen Grundmaterialien nicht angewendet, die zusammengekommen 10 v. H. oder weniger des Gesamtgewichts aller verwendeten textilen Grundmaterialien ausmachen (siehe auch die Bemerkungen 5.3 und 5.4).

- 5.2. Diese Toleranz kann jedoch nur auf Mischerzeugnisse angewendet werden, die aus zwei oder mehr textilen Grundmaterialien hergestellt sind.

Textile Grundmaterialien sind:

- Seide,
- Wolle,
- grobe Tierhaare,
- feine Tierhaare,
- Roßhaar,
- Baumwolle,
- Materialien für die Papierherstellung und Papier,
- Flachs,
- Hanf,
- Jute und andere textile Bastfasern,
- Sisal und andere textile Agavefasern,
- Kokos, Abaca, Ramie und andere pflanzliche Spinnstoffe,
- synthetische Filamente,
- künstliche Filamente,
- synthetische Spinnfasern aus Polypropylen,
- synthetische Spinnfasern aus Polyester,
- synthetische Spinnfasern aus Polyamid,
- synthetische Spinnfasern aus Polyacrylnitril,
- synthetische Spinnfasern aus Polyimid,
- synthetische Spinnfasern aus Polytetrafluorethylen,
- synthetische Spinnfasern aus Polyphenylensulfid,
- synthetische Spinnfasern aus Polyvinylchlorid,
- andere synthetische Spinnfasern,
- künstliche Spinnfasern aus Viskose,
- andere künstliche Spinnfasern,
- Polyurethangarne mit Zwischenstücken aus elastischen Polyethersegmenten, auch umspinnen,
- Polyurethangarne mit Zwischenstücken aus elastischen Polyestersegmenten, auch umspinnen,
- Erzeugnisse der Position 5605 (Metallgarne), bestehend aus einer Seele aus Aluminiumfolie oder aus Kunststoffolie, auch mit Aluminiumpulver überzogen, die durch Kleben mit durchsichtigem oder farbigem Klebstoff zwischen zwei Lagen Kunststoffolie eingefügt ist,
- andere Erzeugnisse der Position 5605.

*Beispiel:*

Ein Garn der Position 5205, das aus Baumwollfasern der Position 5203 und aus synthetischen Spinnfasern der Position 5506 hergestellt ist, ist ein Mischgarn. Daher können synthetische Spinnfasern ohne Ursprungseigenschaft, die die Ursprungsregeln nicht erfüllen (die das Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse verlangen), bis zu 10 v. H. des Gewichts des Garns verwendet werden.

*Beispiel:*

Ein Kammgarngewebe aus Wolle der Position 5112, das aus Kammgarn aus Wolle der Position 5107 und aus Garn aus synthetischen Spinnfasern der Position 5509 hergestellt ist, ist ein Mischgewebe. Daher kann synthetisches Garn, das die Ursprungsregeln nicht erfüllt (die das Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse verlangen), oder Kammgarn aus Wolle, das den Ursprungsregeln nicht entspricht (die das Herstellen aus Naturfasern, weder gekrempelt noch gekämmt oder anderweit für das Spinnen vorbereitet, verlangen), oder eine Mischung aus diesen beiden Garnarten bis zu 10 v. H. des Gewichts des Gewebes verwendet werden.

*Beispiel:*

Ein getuftetes Spinnstoffzeugnis der Position 5802, das aus Baumwollgarn der Position 5205 und aus Baumwollgewebe der Position 5210 hergestellt ist, ist nur dann ein Mischerzeugnis, wenn das Baumwollgewebe selbst ein Mischgewebe aus Garnen ist, die in zwei verschiedenen Positionen eingereiht werden, oder wenn die verwendeten Baumwollgarne selbst Mischerzeugnisse sind.

*Beispiel:*

Wenn das betreffende getuftete Spinnstoffzeugnis aus Baumwollgarn der Position 5205 und aus synthetischem Gewebe der Position 5407 hergestellt worden ist, sind die verwendeten Garne zwei verschiedene textile Grundmaterialien und ist das getuftete Spinnstoffzeugnis folglich ein Mischerzeugnis.

*Beispiel:*

Ein getufteter Teppich, der aus künstlichen Garnen und aus Baumwollgarnen und einem Grundgewebe aus Jute hergestellt ist, ist ein Mischerzeugnis, weil drei textile Grundmaterialien verwendet worden sind. Daher können alle anderen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft einer höheren Verarbeitungsstufe, als die Regel erlaubt, verwendet werden, wenn ihr Gesamtgewicht 10 v. H. des Gewichts der textilen Vormaterialien des Teppichs nicht überschreitet. Das Grundgewebe aus Jute und/oder die künstlichen Garne können in dieser Verarbeitungsstufe eingeführt werden, vorausgesetzt, die Gewichtsgrenze wird eingehalten.

- 5.3. Diese Toleranz erhöht sich auf 20 v. H. für Erzeugnisse aus Polyurethangarnen mit Zwischenstücken aus elastischen Polyethersegmenten, auch umspinnen.
- 5.4. Diese Toleranz erhöht sich auf 30 v. H. für Erzeugnisse aus Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus Aluminiumfolie oder aus einem Kunststoffilm, auch mit Aluminiumpulver beschichtet, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Lagen Kunststoff geklebt ist.

**Bemerkung 6**

- 6.1. Im Fall von Spinnstoffzeugnissen, die in dieser Liste mit einer auf diese Bemerkung verweisenden Fußnote bezeichnet sind, können textile Vormaterialien, ausgenommen Futter und Einlagestoffe, die nicht die Regel erfüllen, die in Spalte 3 dieser Liste für die betreffenden Konfektionswaren vorgesehen ist, dennoch verwendet werden, vorausgesetzt, daß sie zu einer anderen Position gehören als das hergestellte Erzeugnis und ihr Wert 8 v. H. des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet.
- 6.2. Vormaterialien, die nicht zu den Kapiteln 50 bis 63 gehören, können ohne Rücksicht darauf, ob sie Spinnstoffe enthalten oder nicht, unbeschränkt verwendet werden.

*Beispiel:*

Wenn eine Regel in der Liste vorsieht, daß für ein bestimmtes Textilerzeugnis, wie etwa lange Hosen, Garn verwendet werden muß, schließt dies nicht die Verwendung von Metallgegenständen wie etwa Knöpfen aus, weil die Knöpfe nicht zu den Kapiteln 50 bis 63 gehören. Aus demselben Grund ist auch die Verwendung von Reißverschlüssen nicht ausgeschlossen, obwohl diese in der Regel Spinnstoffe enthalten.

- 6.3. Der Wert der nicht zu den Kapiteln 50 bis 63 gehörenden Vormaterialien muß aber bei der Berechnung des Wertes der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft berücksichtigt werden, wenn eine Prozentregel gilt.

**Bemerkung 7**

- 7.1. Als „begünstigte Verfahren“ im Sinne der Positionen ex 2707, 2713 bis 2715, ex 2901, ex 2902 und ex 3403 gelten:
- a) die Vakuumdestillation;
  - b) die Redestillation zur weitgehenden Zerlegung<sup>(1)</sup>;
  - c) das Kracken;
  - d) das Reformieren;
  - e) die Raffination mit Selektiv-Lösungsmitteln;
  - f) die Behandlung mit konzentrierter Schwefelsäure, Oleum oder Schwefelsäureanhydrid und anschließender Neutralisation mit Alkalien sowie Bleichen und Reinigen mit von Natur aus aktiven Erden, mit Bleicherde oder Aktivkohle oder Bauxit;
  - g) die Polymerisation;
  - h) die Alkylierung;
  - i) die Isomerisation.

<sup>(1)</sup> Siehe die zusätzliche Anmerkung 4 b) zu Kapitel 27 der Kombinierten Nomenklatur.

7.2. Als „begünstigte Verfahren“ im Sinne der Positionen 2710, 2711 und 2712 gelten:

- a) die Vakuumdestillation;
- b) die Redestillation zur weitgehenden Zerlegung<sup>(1)</sup>;
- c) das Kracken;
- d) das Reformieren;
- e) die Raffination mit Selektiv-Lösungsmitteln;
- f) die Behandlung mit konzentrierter Schwefelsäure, Oleum oder Schwefelsäureanhydrid und anschließender Neutralisation mit Alkalien sowie Bleichen und Reinigen mit von Natur aus aktiven Erden, mit Bleicherde oder Aktivkohle oder Bauxit;
- g) die Polymerisation;
- h) die Alkylierung;
- i) die Isomerisation;
- k) nur für Schweröle der Unterposition ex 2710: das Entschwefeln unter Verwendung von Wasserstoff, wenn dabei der Schwefelgehalt der Erzeugnisse um mindestens 85 % vermindert wird (Methode ASTM D 1266—59 T);
- l) nur für Erzeugnisse der Position 2710: das Entparaffinieren, ausgenommen einfaches Filtern;
- m) nur für Schweröle der Unterposition ex 2710: die Behandlung mit Wasserstoff bei einem Druck über 20 bar und einer Temperatur über 250 °C mit Hilfe eines Katalysators zu anderen Zwecken als zum Entschwefeln, wenn dabei der Wasserstoff aktiv an einer chemischen Reaktion beteiligt ist. Die Nachbehandlung von Schmierölen der Unterposition ex 2710 mit Wasserstoff (zum Beispiel Hydrofinishing oder Entfärbung) zur Verbesserung insbesondere der Farbe oder der Stabilität gilt jedoch nicht als begünstigtes Verfahren;
- n) nur für Heizöl der Unterposition ex 2710: die atmosphärische Destillation, wenn bei der Destillation der Erzeugnisse nach ASTM D 86 bis 300 °C einschließlich der Destillationsverluste weniger als 30 RHT übergehen;
- o) nur für Schweröle, andere als Gasöl und Heizöl der Unterposition ex 2710: die Bearbeitung durch elektrische Hochfrequenz-Entladung.

7.3. Im Sinne der Positionen ex 2707, 2713 bis 2715, ex 2901, ex 2902 und ex 3403 verleihen einfache Behandlungen wie Reinigen, Klären, Entsalzen, Abscheiden des Wassers, Filtern, Färben, Markieren, Erzielung eines bestimmten Schwefelgehalts durch Mischen von Erzeugnissen mit unterschiedlichem Schwefelgehalt, alle Kombinationen dieser Behandlungen oder ähnliche Behandlungen nicht die Ursprungseigenschaft.

---

<sup>(1)</sup> Siehe die zusätzliche Anmerkung 4 b) zu Kapitel 27 der Kombinierten Nomenklatur.

## ANHANG II

**LISTE DER BE- ODER VERARBEITUNGEN, DIE AN VORMATERIALIEN OHNE  
URSPRUNGSEIGENSCHAFT VORGENOMMEN WERDEN MÜSSEN, UM DEN HERGESTELLTEN  
ERZEUGNISSEN DIE URSPRUNGSEIGENSCHAFT ZU VERLEIHEN**

*Nicht alle in der Liste aufgeführten Waren fallen unter das Abkommen. Es ist daher erforderlich, die  
anderen Teile des Abkommens zu konsultieren.*

| HS-Position  | Warenbezeichnung                                                                                                                                                                                                                            | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft,<br>die Ursprung verleihen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |          |
|--------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| (1)          | (2)                                                                                                                                                                                                                                         | (3)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | oder (4) |
| Kapitel 1    | Lebende Tiere                                                                                                                                                                                                                               | Alle verwendeten Tiere des Kapitels 1 müssen vollständig gewonnen oder hergestellt sein                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |          |
| Kapitel 2    | Fleisch und genießbare Schlachtnieberzeugnisse                                                                                                                                                                                              | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 1 und 2 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |          |
| Kapitel 3    | Fische und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere                                                                                                                                                                         | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |          |
| ex Kapitel 4 | Milch und Milchnebenzeugnisse; Vogelei; natürlicher Honig; genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen:                                                                                    | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |          |
| 0403         | Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten, Nüssen oder Kakao | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>— alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen,</li> <li>— die verwendeten Fruchtsäfte (ausgenommen Ananas-, Limonen-, Limetten- und Pampelmusensäfte) der Position 2009 Ursprungswaren sein müssen und</li> <li>— der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul> |          |
| ex Kapitel 5 | Andere Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen:                                                                                                                                                   | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 5 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |          |
| ex 0502      | Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen, zubereitet                                                                                                                                                                                    | Reinigen, Desinfizieren, Sortieren und Gleichrichten von Borsten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |          |

| (1)           | (2)                                                                                                                  | (3)                                                                                                                                                                                                                                                  | oder | (4) |
|---------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|-----|
| Kapitel 6     | Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels                                                                         | Herstellen, bei dem<br>— alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 6 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen und<br>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |      |     |
| Kapitel 7     | Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, die zu Ernährungszwecken verwendet werden                                     | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 7 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen                                                                                                                                 |      |     |
| Kapitel 8     | Genießbare Früchte und Nüsse; Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen                                            | Herstellen, bei dem<br>— alle verwendeten Früchte vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen und<br>— der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet         |      |     |
| ex Kapitel 9  | Kaffee, Tee und Gewürze, ausgenommen:                                                                                | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 9 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen                                                                                                                                 |      |     |
| 0901          | Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffeeshalen und Kaffeehäutchen; Kaffeemittel mit beliebigem Kaffeegehalt | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position                                                                                                                                                                                                         |      |     |
| 0902          | Tee, auch aromatisiert                                                                                               | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position                                                                                                                                                                                                         |      |     |
| ex 0910       | Gewürzmischungen                                                                                                     | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position                                                                                                                                                                                                         |      |     |
| Kapitel 10    | Getreide                                                                                                             | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 10 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen                                                                                                                                |      |     |
| ex Kapitel 11 | Müllereierzeugnisse; Malz; Stärke; Inulin; Kleber von Weizen, ausgenommen:                                           | Herstellen, bei dem alle verwendeten Getreide, Gemüse, Wurzeln und Knollen der Position 0714 oder Früchte vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen                                                                                          |      |     |
| ex 1106       | Mehl, Grieß und Pulver von trockenen, ausgelösten Hülsenfrüchten der Position 0713                                   | Trocknen und Mahlen von Hülsenfrüchten der Position 0708                                                                                                                                                                                             |      |     |

| (1)           | (2)                                                                                                                                                                                                                                                | (3)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | oder (4) |
|---------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| Kapitel 12    | Ölsamen und ölhaltige Früchte; verschiedene Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch; Stroh und Futter                                                                                                                           | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 12 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen                                                                                                                                                                                                                                               |          |
| 1301          | Schellack; natürliche Gummen, Harze, Gummiharze und Oleoresine (z. B. Balsame)                                                                                                                                                                     | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien der Position 1301 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                               |          |
| 1302          | Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert:<br><br>— Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert<br><br>— andere | Herstellen aus nicht modifizierten Schleimen und Verdickungsstoffen von Pflanzen<br><br>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                       |          |
| Kapitel 14    | Flechtstoffe und andere Waren pflanzlichen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen                                                                                                                                                     | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 14 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen                                                                                                                                                                                                                                               |          |
| ex Kapitel 15 | Tierische und pflanzliche Fette und Öle; Erzeugnisse ihrer Spaltung; genießbare verarbeitete Fette; Wachse tierischen und pflanzlichen Ursprungs, ausgenommen:                                                                                     | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind                                                                                                                                                                                                                                              |          |
| 1501          | Schweinefett (einschließlich Schweineschmalz) und Geflügelfett, ausgenommen solches der Position 0209 oder 1503:<br><br>— Knochenfett und Abfallfett<br><br>— anderes                                                                              | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 0203, 0206 oder 0207 oder aus Knochen der Position 0506<br><br>Herstellen aus Fleisch oder genießbaren Schlachtnebenerzeugnissen von Schweinen der Position 0203 oder 0206 oder aus Fleisch oder genießbaren Schlachtnebenerzeugnissen von Hausgeflügel der Position 0207 |          |
| 1502          | Fett von Rindern, Schafen oder Ziegen, ausgenommen solches der Position 1503:<br><br>— Knochenfett und Abfallfett                                                                                                                                  | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 0201, 0202, 0204 oder 0206 oder aus Knochen der Position 0506                                                                                                                                                                                                             |          |

| (1)                   | (2)                                                                                                                                                                                                                                                    | (3)                                                                                                                                                                                      | oder | (4) |
|-----------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|-----|
| 1502<br>(Fortsetzung) | — anderes                                                                                                                                                                                                                                              | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 2 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen                                                                     |      |     |
| 1504                  | Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugtieren, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                          |      |     |
|                       | — feste Fraktionen                                                                                                                                                                                                                                     | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 1504                                                                                |      |     |
|                       | — andere                                                                                                                                                                                                                                               | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2 und 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen                                                                |      |     |
| ex 1505               | Lanolin, raffiniert                                                                                                                                                                                                                                    | Herstellen aus Wollfett der Position 1505                                                                                                                                                |      |     |
| 1506                  | Andere tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                          |      |     |
|                       | — feste Fraktionen                                                                                                                                                                                                                                     | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 1506                                                                                |      |     |
|                       | — andere                                                                                                                                                                                                                                               | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 2 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen                                                                     |      |     |
| 1507<br>bis<br>1515   | Pflanzliche Öle und ihre Fraktionen:                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                          |      |     |
|                       | — Sojaöl, Erdnußöl, Palmöl, Kokosöl (Kopraöl), Palmkernöl und Babassuöl, Tungöl (Holzöl), Oiticicaöl, Myrtenwachs, Japanwachs, Fraktionen von Jojobaöl und Öle zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind                                                                   |      |     |
|                       | — feste Fraktionen, ausgenommen von Jojobaöl                                                                                                                                                                                                           | Herstellen aus anderen Vormaterialien der Positionen 1507 bis 1515                                                                                                                       |      |     |
|                       | — andere                                                                                                                                                                                                                                               | Herstellen, bei dem alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen                                                                       |      |     |
| 1516                  | Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet                                                            | Herstellen, bei dem                                                                                                                                                                      |      |     |
|                       |                                                                                                                                                                                                                                                        | — alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 2 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen;                                                                                      |      |     |
|                       |                                                                                                                                                                                                                                                        | — alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen. Jedoch dürfen Vormaterialien der Positionen 1507, 1508, 1511 und 1513 verwendet werden |      |     |

| (1)        | (2)                                                                                                                                                                                                                                                 | (3)                                                                                                                                                                                      | oder | (4) |
|------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|-----|
| 1517       | Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516 | Herstellen, bei dem                                                                                                                                                                      |      |     |
|            |                                                                                                                                                                                                                                                     | — alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2 und 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen;                                                                                 |      |     |
|            |                                                                                                                                                                                                                                                     | — alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen. Jedoch dürfen Vormaterialien der Positionen 1507, 1508, 1511 und 1513 verwendet werden |      |     |
| Kapitel 16 | Zubereitungen von Fleisch, Fischen oder von Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren                                                                                                                                           | Herstellen aus Tieren des Kapitels 1.                                                                                                                                                    |      |     |
|            |                                                                                                                                                                                                                                                     | Alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 müssen vollständig gewonnen oder hergestellt sein.                                                                                        |      |     |
| Kapitel 17 | Zucker und Zuckerwaren, ausgenommen:                                                                                                                                                                                                                | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind                                                                   |      |     |
| ex 1701    | Rohr- und Rübenzucker sowie chemisch reine Saccharose, fest, mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen                                                                                                                                                 | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                      |      |     |
| 1702       | Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert:      |                                                                                                                                                                                          |      |     |
|            | — chemisch reine Maltose und Fructose                                                                                                                                                                                                               | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 1702                                                                                |      |     |
|            | — andere Zucker, fest, mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen                                                                                                                                                                                       | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                      |      |     |
|            | — andere                                                                                                                                                                                                                                            | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien Ursprungswaren sein müssen                                                                                                           |      |     |
| ex 1703    | Melassen aus der Gewinnung oder Raffination von Zucker, mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen                                                                                                                                                      | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                      |      |     |

| (1)        | (2)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | (3)                                                                                                                                                                    | oder | (4) |
|------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|-----|
| 1704       | Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Herstellen, bei dem                                                                                                                                                    |      |     |
|            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und                                                               |      |     |
|            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | — der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                      |      |     |
| Kapitel 18 | Kakao und Zubereitungen aus Kakao                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Herstellen, bei dem                                                                                                                                                    |      |     |
|            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und                                                               |      |     |
|            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | — der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                      |      |     |
| 1901       | Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entölter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entölter Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen: | Herstellen aus Getreide des Kapitels 10                                                                                                                                |      |     |
|            | — Malzextrakt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                        |      |     |
|            | — andere                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Herstellen, bei dem                                                                                                                                                    |      |     |
|            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und                                                               |      |     |
|            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | — der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                      |      |     |
| 1902       | Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet:                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                        |      |     |
|            | — 20 GHT oder weniger Fleisch, Schlachtnieberzeugnisse, Fische, Krebstiere oder andere wirbellose Wassertiere enthaltend                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Herstellen, bei dem die verwendeten Getreide und ihre Folgeprodukte (ausgenommen Hartweizen und seine Folgeprodukte) vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen |      |     |

| (1)                   | (2)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | (3)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | oder (4) |
|-----------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1902<br>(Fortsetzung) | — 20 GHT oder mehr Fleisch, Schlachtnenerzeugnisse, Fische, Krebstiere oder andere wirbellose Wassertiere enthaltend                                                                                                                                                                                                               | Herstellen, bei dem<br>— die verwendeten Getreide und ihre Folgeprodukte (ausgenommen Hartweizen und seine Folgeprodukte) vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen und<br>— alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2 und 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen                                                                                                                             |          |
| 1903                  | Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen                                                                                                                                                                                                                            | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Kartoffelstärke der Position 1108                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |          |
| 1904                  | Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Corn Flakes); Getreide (ausgenommen Mais) in Form von Körnern oder Flocken oder anders bearbeiteten Körnern, ausgenommen Mehl und Grieß, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen | Herstellen<br>— aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 1806,<br>— bei dem die verwendeten Getreide und das verwendete Mehl (ausgenommen Hartweizen und seine Folgeprodukte) vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen und<br>— bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |          |
| 1905                  | Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren                                                                                                                                                     | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien des Kapitels 11                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |          |
| ex Kapitel 20         | Zubereitungen von Gemüse, Früchten, Nüssen oder anderen Pflanzenteilen, ausgenommen:                                                                                                                                                                                                                                               | Herstellen, bei dem die verwendeten Früchte und Gemüse vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |          |
| ex 2001               | Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht                                                                                                                                                                            | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |          |
| ex 2004 und ex 2005   | Kartoffeln, in Form von Mehl, Grieß oder Flocken, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht                                                                                                                                                                                                                                       | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |          |
| 2006                  | Gemüse, Früchte, Nüsse, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert)                                                                                                                                                                                    | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                    |          |

| (1)           | (2)                                                                                                                                                                                                                                                                  | (3)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | oder (4) |
|---------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 2007          | Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker und anderen Süßmitteln                                                                                                                       | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>— alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und</li> <li>— der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul> |          |
| ex 2008       | — Schalenfrüchte, ohne Zusatz von Zucker oder Alkohol                                                                                                                                                                                                                | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Schalenfrüchte und Ölsamen mit Ursprungeigenschaft der Positionen 0801, 0802 und 1202 bis 1207 60 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware überschreitet                                                                                                             |          |
|               | — Erdnußmark; Mischungen auf der Grundlage von Getreide; Palmherzen; Mais                                                                                                                                                                                            | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind                                                                                                                                                                                                    |          |
|               | — andere, ausgenommen Früchte (einschließlich Schalenfrüchte), in anderer Weise als in Wasser oder Dampf gekocht, ohne Zusatz von Zucker, gefroren                                                                                                                   | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>— alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und</li> <li>— der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul> |          |
| 2009          | Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln                                                                                                                 | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>— alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und</li> <li>— der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul> |          |
| ex Kapitel 21 | Verschiedene Lebensmittelzubereitungen, ausgenommen:                                                                                                                                                                                                                 | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind                                                                                                                                                                                                    |          |
| 2101          | Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>— alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und</li> <li>— die verwendeten Zichorien vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen</li> </ul>                                                     |          |

| (1)           | (2)                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | (3)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | oder (4) |
|---------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 2103          | <p>Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf:</p> <p>— Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel</p> <p>— Senfmehl, auch zubereitet, und Senf</p> | <p>Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch darf Senfmehl, auch zubereitet, oder Senf verwendet werden</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position</p>                                                                                                                                                                 |          |
| ex 2104       | Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen                                                                                                                                                                                                                                 | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus zubereiteten oder haltbar gemachten Gemüsen der Positionen 2002 bis 2005                                                                                                                                                                                                                                                                               |          |
| 2106          | Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen                                                                                                                                                                                                                                    | <p>Herstellen, bei dem</p> <p>— alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und</p> <p>— der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>                                                                                                                                  |          |
| ex Kapitel 22 | Getränke, alkoholische Flüssigkeiten und Essig, ausgenommen:                                                                                                                                                                                                                                           | <p>Herstellen, bei dem</p> <p>— alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und</p> <p>— die verwendeten Weintrauben und ihre Folgeprodukte vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen</p>                                                                                                                                                             |          |
| 2202          | Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nichtalkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009                                                                       | <p>Herstellen, bei dem</p> <p>— alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind,</p> <p>— der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</p> <p>— die verwendeten Fruchtsäfte (ausgenommen Ananas-, Limonen-, Limetten- und Pampelmusensäfte) Ursprungswaren sein müssen</p> |          |

| (1)           | (2)                                                                                                                                                          | (3)                                                                                                                                                                                                                                                        | oder | (4) |
|---------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|-----|
| 2208          | Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Liköre und andere Spirituosen                                         | Herstellen                                                                                                                                                                                                                                                 |      |     |
|               |                                                                                                                                                              | — aus Vormaterialien, die nicht in die Position 2207 oder 2208 einzureihen sind,                                                                                                                                                                           |      |     |
|               |                                                                                                                                                              | — bei dem die verwendeten Weintrauben und ihre Folgeprodukte vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen oder bei dem, wenn alle anderen verwendeten Vormaterialien Ursprungswaren sind, Arrak bis zu einem Anteil von 5 % vol verwendet werden darf |      |     |
| ex Kapitel 23 | Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie; zubereitetes Futter, ausgenommen:                                                                          | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind                                                                                                                                     |      |     |
| ex 2301       | Mehl von Walen; Mehl und Pellets von Fischen oder von Krebstieren, von Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren                                     | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2 und 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen                                                                                                                                  |      |     |
| ex 2303       | Rückstände aus der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf die Trockenmasse bezogenen Proteingehalt von mehr als 40 GHT | Herstellen, bei dem der verwendete Mais vollständig gewonnen oder hergestellt sein muß                                                                                                                                                                     |      |     |
| ex 2306       | Olivenölkuchen und andere Rückstände aus der Gewinnung von Olivenöl, mit einem Gehalt an Olivenöl von mehr als 3 GHT                                         | Herstellen, bei dem die verwendeten Oliven vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen                                                                                                                                                               |      |     |
| 2309          | Zubereitungen der zur Fütterung verwendeten Art                                                                                                              | Herstellen, bei dem                                                                                                                                                                                                                                        |      |     |
|               |                                                                                                                                                              | — das verwendete Getreide, der verwendete Zucker, die verwendeten Melassen, das verwendete Fleisch und die verwendete Milch Ursprungswaren sein müssen und                                                                                                 |      |     |
|               |                                                                                                                                                              | — alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen                                                                                                                                                         |      |     |
| ex Kapitel 24 | Tabak und verarbeitete Tabakersatzstoffe, ausgenommen:                                                                                                       | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 24 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen                                                                                                                                      |      |     |
| 2402          | Zigarren (einschließlich Stumpen), Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatzstoffen                                                              | Herstellen, bei dem mindestens 70 GHT des verwendeten unverarbeiteten Tabaks oder der verwendeten Tabakabfälle der Position 2401 Ursprungswaren sein müssen                                                                                                |      |     |

| (1)           | (2)                                                                                                                                                                                                             | (3)                                                                                                                                                                                           | oder | (4) |
|---------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|-----|
| ex 2403       | Rauchtabak                                                                                                                                                                                                      | Herstellen, bei dem mindestens 70 GHT des verwendeten unverarbeiteten Tabaks oder der verwendeten Tabakabfälle der Position 2401 Ursprungswaren sein müssen                                   |      |     |
| ex Kapitel 25 | Salz; Schwefel; Steine und Erden; Gips, Kalk und Zement, ausgenommen:                                                                                                                                           | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind                                                                        |      |     |
| ex 2504       | Natürlicher, kristalliner Graphit, mit Kohlenstoff angereichert, gereinigt und gemahlen                                                                                                                         | Anreicherung des Kohlenstoffgehalts, Reinigen und Mahlen von kristallinem Rohgraphit                                                                                                          |      |     |
| ex 2515       | Marmor, durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder quadratischen oder rechteckigen Platten, mit einer Dicke von 25 cm oder weniger                                                   | Zerteilen von Marmor, auch bereits zerteiltem, mit einer Dicke von mehr als 25 cm, durch Sägen oder auf andere Weise                                                                          |      |     |
| ex 2516       | Granit, Porphyr, Basalt, Sandstein und andere Werksteine, durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder quadratischen oder rechteckigen Platten, mit einer Dicke von 25 cm oder weniger | Zerteilen von Steinen, auch bereits zerteilten, mit einer Dicke von mehr als 25 cm, durch Sägen oder auf andere Weise                                                                         |      |     |
| ex 2518       | Dolomit, gebrannt                                                                                                                                                                                               | Brennen von nicht gebranntem Dolomit                                                                                                                                                          |      |     |
| ex 2519       | Natürliches Magnesiumcarbonat (Magnetit), gebrochen, in luftdicht verschlossenen Behältnissen; Magnesiumoxid, auch chemisch rein, ausgenommen geschmolzene Magnesia und togebrannte (gesinterte) Magnesia       | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch darf natürliches Magnesiumcarbonat (Magnetit) verwendet werden |      |     |
| ex 2520       | Gips, zu zahnärztlichen Zwecken besonders zubereitet                                                                                                                                                            | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                         |      |     |
| ex 2524       | Asbestfasern                                                                                                                                                                                                    | Herstellen aus Asbestkonzentrat                                                                                                                                                               |      |     |
| ex 2525       | Glimmerpulver                                                                                                                                                                                                   | Mahlen von Glimmer und Glimmerabfall                                                                                                                                                          |      |     |
| ex 2530       | Farberden, gebrannt oder gemahlen                                                                                                                                                                               | Brennen oder Mahlen von Farberden                                                                                                                                                             |      |     |
| Kapitel 26    | Erze sowie Schlacken und Aschen                                                                                                                                                                                 | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind                                                                        |      |     |
| ex Kapitel 27 | Mineralische Brennstoffe, Mineralöle und Erzeugnisse ihrer Destillation; bituminöse Stoffe; Mineralwachse, ausgenommen:                                                                                         | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind                                                                        |      |     |

| (1)     | (2)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | (3)                                                                                                                                                                                                                                                                                        | oder | (4) |
|---------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|-----|
| ex 2707 | Öle, in denen die aromatischen Bestandteile in bezug den nichtaromatischen Bestandteilen gewichtsmäßig überwiegen und die ähnlich sind den Mineralölen und anderen Erzeugnissen der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers, bei deren Destillation bis 250°C mindestens 65 RHT übergehen (einschließlich der Benzin-Benzol-Gemische), zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe | Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren <sup>(1)</sup>                                                                                                                                                                                                              |      |     |
|         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | oder                                                                                                                                                                                                                                                                                       |      |     |
|         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet    |      |     |
| ex 2709 | Öl aus bituminösen Mineralien, roh                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Schwelung bituminöser Mineralien                                                                                                                                                                                                                                                           |      |     |
| 2710    | Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der hergestellten Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen                                                                                                              | Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren <sup>(2)</sup>                                                                                                                                                                                                              |      |     |
|         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | oder                                                                                                                                                                                                                                                                                       |      |     |
|         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |      |     |
| 2711    | Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren <sup>(2)</sup>                                                                                                                                                                                                              |      |     |
|         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | oder                                                                                                                                                                                                                                                                                       |      |     |
|         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet    |      |     |
| 2712    | Vaselin; Paraffin, mikrokristallines Erdölwachs, paraffinische Rückstände („slack wax“), Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, andere Mineralwachse und ähnliche durch Synthese oder andere Verfahren gewonnene Erzeugnisse, auch gefärbt                                                                                                                                                     | Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren <sup>(2)</sup>                                                                                                                                                                                                              |      |     |
|         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | oder                                                                                                                                                                                                                                                                                       |      |     |
|         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet    |      |     |

<sup>(1)</sup> Die begünstigten Verfahren sind in den Bemerkungen 7.1 und 7.3 aufgeführt.

<sup>(2)</sup> Die begünstigten Verfahren sind in der Bemerkung 7.2 aufgeführt.

| (1)           | (2)                                                                                                                                                                               | (3)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | oder | (4)                                                                                                                                   |
|---------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 2713          | Petrolkoks, Bitumen aus Erdöl und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien                                                                                  | Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren <sup>(1)</sup><br>oder<br>andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet    |      |                                                                                                                                       |
| 2714          | Naturbitumen und Naturasphalt; bituminöse oder ölhaltige Schiefer und Sande; Asphaltite und Asphaltgestein                                                                        | Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren <sup>(1)</sup><br>oder<br>andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet    |      |                                                                                                                                       |
| 2715          | Bituminöse Mischungen auf der Grundlage von Naturasphalt oder Naturbitumen, Bitumen aus Erdöl, Mineralteer oder Mineralteerpech (z. B. Asphaltmastix, Verschnittbitumen)          | Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren <sup>(1)</sup><br>oder<br>andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |      |                                                                                                                                       |
| ex Kapitel 28 | Anorganische chemische Erzeugnisse; anorganische oder organische Verbindungen von Edelmetallen, von Seltenerdmetallen, von radioaktiven Elementen oder von Isotopen, ausgenommen: | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                     |      | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| ex 2805       | „Mischmetall“                                                                                                                                                                     | Herstellen durch elektrolytische oder thermische Behandlung, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                              |      |                                                                                                                                       |

<sup>(1)</sup> Die begünstigten Verfahren sind in den Bemerkungen 7.1 und 7.3 aufgeführt.

| (1)           | (2)                                                                                                         | (3)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | oder (4)                                                                                                                              |
|---------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ex 2811       | Schwefeltrioxid                                                                                             | Herstellen aus Schwefeldioxid                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| ex 2833       | Aluminiumsulfate                                                                                            | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                       |
| ex 2840       | Natriumperborat                                                                                             | Herstellen aus Dinatriumtetraboratpentahydrat                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| ex Kapitel 29 | Organische chemische Erzeugnisse, ausgenommen:                                                              | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| ex 2901       | Acyclische Kohlenwasserstoffe, zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe                                    | Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren <sup>(1)</sup><br>oder<br>andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |                                                                                                                                       |
| ex 2902       | Cyclane und Cyclene (ausgenommen Azulene), Benzol, Toluol, Xylol, zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe | Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren <sup>(1)</sup><br>oder<br>andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |                                                                                                                                       |

<sup>(1)</sup> Die begünstigten Verfahren sind in den Bemerkungen 7.1 und 7.3 aufgeführt.

| (1)           | (2)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | (3)                                                                                                                                                                                                                                                                             | oder (4)                                                                                                                              |
|---------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ex 2905       | Metallalkoholate von Alkoholen dieser Position oder von Ethanol                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 2905. Jedoch dürfen Metallalkoholate dieser Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet               | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| 2915          | Gesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate                                                                                                                                                                                           | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Positionen 2915 und 2916 insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreiten                                                              | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| ex 2932       | — Innere Ether und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 2909 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreiten                                                                                   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
|               | — Cyclische Acetale und innere Halbacetale und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate                                                                                                                                                                                                                                                      | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position                                                                                                                                                                                                                                    | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| 2933          | Heterocyclische Verbindungen, nur mit Stickstoff als Heteroatom(e)                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert der Vormaterialien der Positionen 2932 und 2933 insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreiten                                                                            | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| 2934          | Nukleinsäuren und ihre Salze; andere heterocyclische Verbindungen                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert der Vormaterialien der Positionen 2932, 2933 und 2934 insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreiten                                                                      | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| ex Kapitel 30 | Pharmazeutische Erzeugnisse, ausgenommen:                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |                                                                                                                                       |
| 3002          | Menschliches Blut; tierisches Blut, zu therapeutischen, prophylaktischen oder diagnostischen Zwecken zubereitet; Antisera und andere Blutfraktionen sowie modifizierte immunologische Erzeugnisse, auch in einem biotechnologischen Verfahren hergestellt; Vaccine, Toxine, Kulturen von Mikroorganismen (ausgenommen Hefen) und ähnliche Erzeugnisse: |                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                       |

| (1)                          | (2)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | (3)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | oder (4) |
|------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 3002<br><i>(Fortsetzung)</i> | <ul style="list-style-type: none"> <li>— Waren, bestehend aus zwei oder mehr Bestandteilen, die zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken gemischt worden sind, oder ungemischte Waren zu diesen Zwecken, dosiert oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf</li> <li>— andere:</li> <li>— — menschliches Blut</li> <li>— — tierisches Blut, zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken zubereitet</li> <li>— — Blutfraktionen, andere als Antisera, Hämoglobin, Blutglobuline und Serumglobuline</li> <li>— — Hämoglobin, Blutglobuline und Serumglobuline</li> <li>— — andere</li> </ul> | <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 3002. Jedoch dürfen Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 3002. Jedoch dürfen Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 3002. Jedoch dürfen Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 3002. Jedoch dürfen Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 3002. Jedoch dürfen Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> |          |
| 3003<br>und<br>3004          | <p>Arzneiwaren (ausgenommen Erzeugnisse der Positionen 3002, 3005 und 3006):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— hergestellt aus Amicacin der Position 2941</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | <p>Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der Position 3003 oder 3004 verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |          |

| (1)                                  | (2)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | (3)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | oder (4)                                                                                                                              |
|--------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 3003<br>und<br>3004<br>(Fortsetzung) | — andere                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Herstellen, bei dem<br><br>— alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der Position 3003 oder 3004 verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet, und<br><br>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |                                                                                                                                       |
| ex Kapitel 31                        | Düngemittel, ausgenommen:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                             | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| ex 3105                              | Mineralische oder chemische Düngemittel, zwei oder drei der düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend; andere Düngemittel; Erzeugnisse dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger, ausgenommen:<br><br>— Natriumnitrat<br>— Calciumcyanamid<br>— Kaliumsulfat<br>— Kaliummagnesiumsulfat | Herstellen, bei dem<br><br>— alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet<br><br>und<br><br>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet              | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| ex Kapitel 32                        | Gerb- und Farbstoffauszüge; Tannine und ihre Derivate; Farbstoffe, Pigmente und andere Farbmittel; Anstrichfarben und Lacke; Kitte; Tinten, ausgenommen:                                                                                                                                                                                                                         | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                             | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| ex 3201                              | Tannine und ihre Salze, Ether, Ester und andere Derivate                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Herstellen aus Gerbstoffauszügen pflanzlichen Ursprungs                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |

| (1)           | (2)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | (3)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | oder (4)                                                                                                                               |
|---------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 3205          | Farblacke; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage von Farblacken <sup>(1)</sup>                                                                                                                                                                                                                                                   | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Positionen 3203, 3204 und 3205. Jedoch dürfen Vormaterialien der Position 3205 verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                          | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet  |
| ex Kapitel 33 | Etherische Öle und Resinoide; zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel, ausgenommen:                                                                                                                                                                                                                                                                   | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet  |
| 3301          | Etherische Öle (auch terpenfrei gemacht), einschließlich „konkrete“ oder „absolute“ Öle; Resinoide; Konzentrate etherischer Öle in Fetten, nichtflüchtigen Ölen, Wachsen oder ähnlichen Stoffen, durch Enfleurage oder Mazeration gewonnen; terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus etherischen Ölen; destillierte aromatische Wässer und wäßrige Lösungen etherischer Öle | Herstellen aus Materialien jeder Position, einschließlich aus Vormaterialien einer anderen Warengruppe <sup>(2)</sup> dieser Position. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Warengruppe verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet. |
| ex Kapitel 34 | Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe, zubereitete Waschmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Schuhcreme, Scheuerpulver und dergleichen, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen, „Dentalwachs“ und Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke auf der Grundlage von Gips, ausgenommen:                               | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet  |
| ex 3403       | Zubereitete Schmiermittel, weniger als 70 GHT an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend                                                                                                                                                                                                                                                                  | Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren <sup>(3)</sup><br>oder<br>andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |                                                                                                                                        |

<sup>(1)</sup> Anmerkung 3 zu Kapitel 32 besagt, daß es sich bei diesen Zubereitungen um solche handelt, wie sie zum Färben beliebiger Stoffe oder zum Herstellen von Farbzubereitungen verwendet werden, vorausgesetzt, sie sind nicht in eine andere Position des Kapitels 32 einzureihen.

<sup>(2)</sup> Als Warengruppe gilt jeder Teil der Position, der von den übrigen Waren durch einen Strichpunkt getrennt ist.

<sup>(3)</sup> Die begünstigten Verfahren sind in den Bemerkungen 7.1 und 7.3 aufgeführt.

| (1)           | (2)                                                                                                                                                                                                                                                                                         | (3)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | oder | (4)                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|---------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 3404          | <p>Künstliche Wachse und zubereitete Wachse:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— auf der Grundlage von Paraffin, von Erdölwachsen oder von Wachsen aus bituminösen Mineralien oder von paraffinischen Rückständen</li> <li>— andere</li> </ul>                                     | <p>Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— hydrierten Ölen, die den Charakter von Wachsen haben, der Position 1516,</li> <li>— Fettsäuren von chemisch nicht eindeutig bestimmter Konstitution und technischen Fettalkoholen, die den Charakter von Wachsen haben, der Position 3823,</li> <li>— Vormaterialien der Position 3404. Jedoch dürfen diese Vormaterialien verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul> |      | <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>                                                                                                                                              |
| ex Kapitel 35 | Eiweißstoffe; modifizierte Stärke; Klebstoffe; Enzyme, ausgenommen:                                                                                                                                                                                                                         | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |      | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                     |
| 3505          | <p>Dextrine und andere modifizierte Stärken, ausgenommen veretherte oder veresterte Stärken; Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— veretherte und veresterte Stärken</li> <li>— andere</li> </ul> | <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 3505</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 1108</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |      | <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> |
| ex 3507       | Zubereitete Enzyme, anderweit weder genannt noch inbegriffen                                                                                                                                                                                                                                | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |      |                                                                                                                                                                                                                                                                                           |

| (1)           | (2)                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | (3)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | oder | (4)                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|---------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Kapitel 36    | Pulver und Sprengstoffe; pyrotechnische Artikel; Zündhölzer; Zündmetalllegierungen; leicht entzündliche Stoffe                                                                                                                                                                                            | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |      | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                              |
| ex Kapitel 37 | Erzeugnisse zu photographischen oder kinematographischen Zwecken, ausgenommen:                                                                                                                                                                                                                            | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |      | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                              |
| 3701          | Lichtempfindliche photographische Platten und Planfilme, nicht belichtet, aus Stoffen aller Art (ausgenommen Papier, Pappe oder Spinnstoffe); lichtempfindliche photographische Sofortbild-Planfilme, nicht belichtet, auch in Kassetten:<br><br>— Sofortbild-Planfilme für Farbaufnahmen<br><br>— andere | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Position 3701 oder 3702 einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der Position 3702 verwendet werden, wenn ihr Wert 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet<br><br>Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Position 3701 oder 3702 einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der Position 3702 verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |      | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet<br><br>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| 3702          | Lichtempfindliche photographische Filme in Rollen, nicht belichtet, aus Stoffen aller Art (ausgenommen Papier, Pappe oder Spinnstoffe); lichtempfindliche photographische Sofortbild-Rollfilme, nicht belichtet                                                                                           | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Position 3701 oder 3702 einzureihen sind                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |      | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                              |
| 3704          | Photographische Platten, Filme, Papiere, Pappen und Spinnstoffwaren, belichtet, jedoch nicht entwickelt                                                                                                                                                                                                   | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Positionen 3701 bis 3704 einzureihen sind                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |      | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                              |

| (1)           | (2)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | (3)                                                                                                                                                                                                                                                                             | oder | (4)                                                                                                                                   |
|---------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ex Kapitel 38 | Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie, ausgenommen:                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |      | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| ex 3801       | — Kolloider Graphit in öliger Suspension; halbkolloider Graphit; kohlenstoffhaltige Pasten für Elektroden                                                                                                                                                                                                                                                   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                           |      |                                                                                                                                       |
|               | — Graphit in Form von Pasten, aus einer Mischung von mehr als 30 GHT von Graphit mit Mineralölen bestehend                                                                                                                                                                                                                                                  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 3403 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                         |      | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| ex 3803       | Tallöl, raffiniert                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Raffinieren von rohem Tallöl                                                                                                                                                                                                                                                    |      | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| ex 3805       | Sulfatterpentinöl, gereinigt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Reinigen durch Destillieren oder Raffinieren von rohem Sulfatterpentinöl                                                                                                                                                                                                        |      | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| ex 3806       | Harzester                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Raffinieren von Harzsäuren                                                                                                                                                                                                                                                      |      | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| ex 3807       | Schwarzpech, auch lediglich Pech genannt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Destillieren von Holzteer                                                                                                                                                                                                                                                       |      | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| 3808          | Insektizide, Rodentizide, Fungizide, Herbizide, Keimhemmungsmittel und Pflanzenwuchsregulatoren, Desinfektionsmittel und ähnliche Erzeugnisse, in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Zubereitungen oder hergestellten Waren (z. B. Schwefelbänder, Schwefelfäden, Schwefelkerzen und Fliegenfänger)                                    | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                           |      |                                                                                                                                       |
| 3809          | Appretur- oder Endausstattungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z. B. zubereitete Schlichtemittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                           |      |                                                                                                                                       |

| (1)  | (2)                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | (3)                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | oder (4) |
|------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 3810 | Zubereitungen zum Abbeizen von Metallen; Flußmittel und andere Hilfsmittel zum Schweißen oder Löten von Metallen; Pasten und Pulver zum Schweißen oder Löten, aus Metall und anderen Stoffen; Zubereitungen von der als Überzugs- oder Füllmasse für Schweißelektroden oder Schweißstäbe verwendeten Art | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                       |          |
| 3811 | Zubereitete Antiklopfmittel, Antioxidantien, Antigums, Viskositätsverbesserer, Antikorrosivadditives und andere zubereitete Additives für Mineralöle (einschließlich Kraftstoffe) oder für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten:                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |          |
|      | <p>— zubereitete Additives für Schmieröle, Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend</p> <p>— andere</p>                                                                                                                                                                                       | <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 3811 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> |          |
| 3812 | Zubereitete Vulkanisationsbeschleuniger; zusammengesetzte Weichmacher für Kautschuk oder Kunststoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zubereitete Antioxidationsmittel und andere zusammengesetzte Stabilisatoren für Kautschuk oder Kunststoffe                                               | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                       |          |
| 3813 | Gemische und Ladungen für Feuerlöschgeräte; Feuerlöschgranaten und Feuerlöschbomben                                                                                                                                                                                                                      | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                       |          |
| 3814 | Zusammengesetzte organische Lösungs- und Verdünnungsmittel, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Zubereitungen zum Entfernen von Farben oder Lacken                                                                                                                                                 | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                       |          |
| 3818 | Chemische Elemente, zur Verwendung in der Elektronik dotiert, in Scheiben, Plättchen oder ähnlichen Formen; chemische Verbindungen zur Verwendung in der Elektronik dotiert                                                                                                                              | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                       |          |
| 3819 | Flüssigkeiten für hydraulische Bremsen und andere zubereitete Flüssigkeiten für hydraulische Kraftübertragung, kein Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend oder mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von weniger als 70 GHT                                         | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                       |          |
| 3820 | Zubereitete Gefrierschutzmittel und zubereitete Flüssigkeiten zum Enteisen                                                                                                                                                                                                                               | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                       |          |

| (1)  | (2)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | (3)                                                                                                                                                                                                                                                                             | oder | (4)                                                                                                                                   |
|------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 3822 | Diagnostik- oder Laborreagenzien auf einem Träger und zubereitete Diagnostik- oder Laborreagenzien, auch auf einem Träger, ausgenommen Waren der Position 3002 oder 3006                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                           |      |                                                                                                                                       |
| 3823 | Technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole:<br><br>— technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination<br><br>— technische Fettalkohole                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind<br><br>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 3823                                         |      |                                                                                                                                       |
| 3824 | Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen:<br><br>— folgende Waren dieser Position:<br><br>zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder Gießereikerne auf der Grundlage von natürlichen Harzprodukten<br><br>Naphtensäuren, ihre wasserunlöslichen Salze und ihre Esther<br><br>Sorbit, ausgenommen Sorbit der Position 2905<br><br>Petroleumsulfonate, ausgenommen solche des Ammoniums, der Alkalimetalle oder der Ethanolamine; thiopenhaltige Sulfosäuren von Öl aus bituminösen Mineralien und ihre Salze<br><br>Ionenaustauscher<br><br>Absorbentien zum Vervollständigen des Vakuums in elektrischen Röhren<br><br>nicht ausgebrauchte Gasreinigungsmassen<br><br>Amoniakwasser und ausgebrauchte Gasreinigungsmassen<br><br>Sulfonaphtensäuren und ihre wasserunlöslichen Salze und ihre Ester<br><br>Fuselöle und Dippelöle<br><br>Mischungen von Salzen mit verschiedenen Anionen<br><br>Kopierpasten auf der Grundlage von Gelatine, auch auf Unterlagen aus Papier oder Textilien | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |      | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |

| (1)                   | (2)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | (3)                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | oder | (4)                                                                                                                                   |
|-----------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 3824<br>(Fortsetzung) | — andere                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                |      |                                                                                                                                       |
| 3901<br>bis<br>3915   | Kunststoffe in Primärformen; Abfälle, Schnitzel und Bruch, ausgenommen Waren der Positionen 3907 und 3912, für die die folgenden Regeln festgelegt sind:<br><br>— Additionshomopolymerisationserzeugnisse mit einem Anteil eines Monomers am Gesamtgehalt des Polymers von mehr als 99 GHT                                                                                                  | Herstellen, bei dem<br>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und<br>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet <sup>(1)</sup> |      | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| ex 3907               | — andere                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet <sup>(1)</sup>                                                                                                                                 |      |                                                                                                                                       |
|                       | — Copolymere, aus Polycarbonat- und Acrylnitrilbutadienstyrolcopolymeren (ABS)                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet <sup>(1)</sup>       |      |                                                                                                                                       |
|                       | — Polyester                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und/oder Herstellen aus Tetrabrompolycarbonat (Bisphenol A)                                                                                    |      |                                                                                                                                       |
| 3912                  | Cellulose und ihre chemischen Derivate, anderweit weder genannt noch inbegriffen, in Primärformen                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Herstellen, bei dem der Wert der Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die Ware einzureihen sind, 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                     |      |                                                                                                                                       |
| 3916<br>bis<br>3921   | Halb- und Fertigerzeugnisse aus Kunststoffen, ausgenommen Waren der Positionen ex 3916, ex 3917, ex 3920 und ex 3921, für die die folgenden Regeln festgelegt sind:<br><br>— Flacherzeugnisse, weiter bearbeitet als nur mit Oberflächenbearbeitung oder anders als nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten; andere Erzeugnisse, weiter bearbeitet als nur mit Oberflächenbearbeitung | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                |      | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |

<sup>(1)</sup> Bei Erzeugnissen, die aus Vormaterialien der Positionen 3901 bis 3906 einerseits und aus Vormaterialien der Positionen 3907 bis 3911 andererseits zusammengesetzt sind, gilt diese Beschränkung nur für jene Gruppe von Vormaterialien, die in der hergestellten Ware gewichtsmäßig überwiegt.

| (1)                                  | (2)                                                                                                                                           | (3)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | oder | (4)                                                                                                                                   |
|--------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 3916<br>bis<br>3921<br>(Fortsetzung) | — andere:<br><br>— — Additionshomopolymerisationserzeugnisse mit einem Anteil eines Monomers am Gesamtgehalt des Polymers von mehr als 99 GHT | Herstellen, bei dem<br><br>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und<br><br>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet <sup>(1)</sup>                                                                                    |      | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
|                                      | — — andere                                                                                                                                    | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet <sup>(1)</sup>                                                                                                                                                                                                                            |      | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| ex 3916<br>und<br>ex 3917            | Profile, Rohre und Schläuche                                                                                                                  | Herstellen, bei dem<br><br>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und<br><br>— der Wert der Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die Ware einzureihen sind, 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                        |      | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| ex 3920                              | — Folien und Filme aus Ionomeren<br><br><br>— Folien aus regenerierter Cellulose, aus Polyamid oder Polyethylen                               | Herstellen aus einem Salz eines thermoplastischen Kunststoffs, der ein Mischpolymer aus Ethylen und Metacrylsäure, teilweise neutralisiert durch metallische Ionen, hauptsächlich Zink und Natrium, ist<br><br>Herstellen, bei dem der Wert der Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die Ware einzureihen sind, 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |      | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| ex 3921                              | Bänder aus Kunststoffen, metallisiert                                                                                                         | Herstellen aus hochtransparenten Polyesterfolien mit einer Dicke von weniger als 23 Mikron <sup>(2)</sup>                                                                                                                                                                                                                                                                                       |      | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| 3922<br>bis<br>3926                  | Fertigerzeugnisse aus Kunststoffen                                                                                                            | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                           |      |                                                                                                                                       |

<sup>(1)</sup> Bei Erzeugnissen, die aus Vormaterialien der Positionen 3901 bis 3906 einerseits und aus Vormaterialien der Positionen 3907 bis 3911 andererseits zusammengesetzt sind, gilt diese Beschränkung nur für jene Gruppe von Vormaterialien, die in der hergestellten Ware gewichtsmäßig überwiegt.

<sup>(2)</sup> Folgende Folien gelten als hochtransparent: Folien, deren optische Trübung — gemessen nach ASTM-D 1003-16 mit dem Gardner-Nephelometer (d. h. Haze-Faktor) — weniger als 2 v. H. beträgt.

| (1)           | (2)                                                                                                                                                                                                                                                    | (3)                                                                                                                                                                         | oder | (4) |
|---------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|-----|
| ex Kapitel 40 | Kautschuk und Waren daraus, ausgenommen:                                                                                                                                                                                                               | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind                                                      |      |     |
| ex 4001       | Geschichtete Platten aus Kautschuk für Sohlenkrepp                                                                                                                                                                                                     | Aufeinanderschichten von Platten aus Naturkautschuk                                                                                                                         |      |     |
| 4005          | Kautschukmischungen, nicht vulkanisiert, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen                                                                                                                                                       | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien, ausgenommen Naturkautschuk, 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet          |      |     |
| 4012          | Luftreifen aus Kautschuk, runderneuert oder gebraucht; Vollreifen oder Hohlkammerreifen, auswechselbare Überreifen und Felgenbänder, aus Kautschuk:<br><br>— Luftreifen, Vollreifen oder Hohlkammerreifen, runderneuert, aus Kautschuk<br><br>— andere | Runderneuern von gebrauchten Reifen<br><br>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 4011 oder 4012                         |      |     |
| ex 4017       | Waren aus Hartkautschuk                                                                                                                                                                                                                                | Herstellen aus Hartkautschuk                                                                                                                                                |      |     |
| ex Kapitel 41 | Rohe Häute und Felle (andere als Pelzfelle) und Leder, ausgenommen:                                                                                                                                                                                    | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind                                                      |      |     |
| ex 4102       | Rohe Felle von Schafen oder Lämmern, enthaart                                                                                                                                                                                                          | Enthaaren von Schaffellen oder Lammfellen                                                                                                                                   |      |     |
| 4104 bis 4107 | Leder, enthaart, ausgenommen Leder der Position 4108 oder 4109                                                                                                                                                                                         | Nachgerben von vorgegerbtem Leder<br><br>oder<br><br>Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind |      |     |
| 4109          | Lackleder und folienkaschierte Lackleder; metallisierte Leder                                                                                                                                                                                          | Herstellen aus Leder der Positionen 4104 bis 4107, wenn sein Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                   |      |     |
| Kapitel 42    | Lederwaren; Sattlerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen                                                                                                                                                         | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind                                                      |      |     |

| (1)                       | (2)                                                                                                                                                                                                                    | (3)                                                                                                                                                                                                               | oder | (4) |
|---------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|-----|
| ex Kapitel 43             | Pelzfelle und künstliches Pelzwerk; Waren daraus, ausgenommen:                                                                                                                                                         | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind                                                                                            |      |     |
| ex 4302                   | Pelzfelle, gegerbt oder zugerichtet, zusammengesetzt:<br><br>— in Platten, Kreuzen oder ähnlichen Formen<br><br>— andere                                                                                               | Bleichen oder Färben mit Zuschneiden und Zusammensetzen von nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen<br><br>Herstellen aus nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen |      |     |
| 4303                      | Bekleidung, Bekleidungszubehör und andere Waren, aus Pelzfellen                                                                                                                                                        | Herstellen aus nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen der Position 4302                                                                                                                  |      |     |
| ex Kapitel 44             | Holz und Holzwaren; Holzkohle, ausgenommen:                                                                                                                                                                            | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind                                                                                            |      |     |
| ex 4403                   | Rohholz, zwei- oder vierseitig grob zugerichtet                                                                                                                                                                        | Herstellen aus Rohholz, auch entindet oder vom Splint befreit                                                                                                                                                     |      |     |
| ex 4407                   | Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm                                                               | Hobeln, Schleifen oder Keilverzinken                                                                                                                                                                              |      |     |
| ex 4408                   | Furnierblätter oder Blätter für Sperrholz, zusammengefügt, und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger | Zusammenfügen, Hobeln, Schleifen oder Keilverzinken                                                                                                                                                               |      |     |
| ex 4409                   | Holz, entlang einer oder mehrerer Kanten oder Flächen profiliert, auch gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt:<br><br>— geschliffen oder keilverzinkt<br><br>— gefrieste oder profilierte Leisten und Frieze          | Schleifen oder Keilverzinken<br><br>Friesen oder Profilieren                                                                                                                                                      |      |     |
| ex 4410<br>bis<br>ex 4413 | Gefrieste oder profilierte Holzleisten und Holzfriese für Möbel, Rahmen, Innenausstattungen, elektrische Leitungen oder für ähnliche Zwecke                                                                            | Friesen oder Profilieren                                                                                                                                                                                          |      |     |
| ex 4415                   | Kisten, Kistchen, Verschlüge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz                                                                                                                                        | Herstellen aus noch nicht auf die erforderlichen Maße zugeschnittenen Brettern                                                                                                                                    |      |     |
| ex 4416                   | Fässer, Tröge, Bottiche, Eimer und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz                                                                                                                                      | Herstellen aus Faßstäben, auch auf beiden Hauptflächen gesägt, aber nicht weiter bearbeitet                                                                                                                       |      |     |

| (1)           | (2)                                                                                                                                                                                                                | (3)                                                                                                                                                                                                                                                   | oder | (4) |
|---------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|-----|
| ex 4418       | — Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, aus Holz                                                                                                                                                                   | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Verbundplatten mit Hohlraummittellagen und Schindeln („shingles“ und „shakes“) verwendet werden                 |      |     |
|               | — gefrieste oder profilierte Leisten und Friese                                                                                                                                                                    | Friesen oder Profilieren                                                                                                                                                                                                                              |      |     |
| ex 4421       | Holz für Zündhölzer, vorgerichtet; Holznägel für Schuhe                                                                                                                                                            | Herstellen aus Holz jeder Position, ausgenommen aus Holzdraht der Position 4409                                                                                                                                                                       |      |     |
| ex Kapitel 45 | Kork und Korkwaren, ausgenommen:                                                                                                                                                                                   | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind                                                                                                                                |      |     |
| 4503          | Waren aus Naturkork                                                                                                                                                                                                | Herstellen aus Kork der Position 4501                                                                                                                                                                                                                 |      |     |
| Kapitel 46    | Flechtwaren und Korbmacherwaren                                                                                                                                                                                    | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind                                                                                                                                |      |     |
| Kapitel 47    | Halbstoffe aus Holz oder anderen cellulosehaltigen Faserstoffen; Papier oder Pappe (Abfälle und Ausschuß) zur Wiedergewinnung                                                                                      | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind                                                                                                                                |      |     |
| ex Kapitel 48 | Papier und Pappe; Waren aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, ausgenommen:                                                                                                                                       | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind                                                                                                                                |      |     |
| ex 4811       | Papier und Pappe, nur liniert oder kariert                                                                                                                                                                         | Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47                                                                                                                                                                               |      |     |
| 4816          | Kohlepapier, präpariertes Durchschreibepapier und anderes Vervielfältigungs- und Umdruckpapier (ausgenommen Waren der Position 4809), vollständige Dauerschablonen und Offsetplatten aus Papier, auch in Kartons   | Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47                                                                                                                                                                               |      |     |
| 4817          | Briefumschläge, Einstückbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Briefkarten, aus Papier oder Pappe; Zusammenstellungen solcher Schreibwaren, in Schachteln, Taschen und ähnlichen Behältnissen, aus Papier oder Pappe | Herstellen, bei dem<br>— alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und<br>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Abwerk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |      |     |

| (1)           | (2)                                                                                                                                                                                                                                                                                 | (3)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | oder | (4) |
|---------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|-----|
| ex 4818       | Toilettenpapier                                                                                                                                                                                                                                                                     | Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |      |     |
| ex 4819       | Schachteln, Kartons, Säcke, Beutel, Tüten und andere Verpackungsmittel, aus Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstoffasern                                                                                                                                           | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>— alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und</li> <li>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul>                                                                                          |      |     |
| ex 4820       | Briefpapierblöcke                                                                                                                                                                                                                                                                   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                |      |     |
| ex 4823       | Andere Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstoffasern, zugeschnitten                                                                                                                                                                                                 | Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |      |     |
| ex Kapitel 49 | Bücher, Zeitungen, Bilddrucke und andere Erzeugnisse des graphischen Gewerbes; hand- oder maschinengeschriebene Schriftstücke und Pläne, ausgenommen:                                                                                                                               | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind                                                                                                                                                                                                                                                                               |      |     |
| 4909          | Bedruckte oder illustrierte Postkarten; Glückwunschkarten und bedruckte Karten mit Glückwünschen oder persönlichen Mitteilungen, auch illustriert, auch mit Umschlägen oder Verzierungen aller Art                                                                                  | Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 4909 oder 4911 einzureihen sind                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |      |     |
| 4910          | Kalender aller Art, bedruckt, einschließlich Blöcke von Abreißkalendern: <ul style="list-style-type: none"> <li>— Dauerkalender oder Kalender, deren auswechselbarer Block auf einer Unterlage angebracht ist, die nicht aus Papier oder Pappe besteht</li> <li>— andere</li> </ul> | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>— alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und</li> <li>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul> Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 4909 oder 4911 einzureihen sind |      |     |
| ex Kapitel 50 | Seide, ausgenommen:                                                                                                                                                                                                                                                                 | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind                                                                                                                                                                                                                                                                               |      |     |

| (1)                                      | (2)                                                                                                                                                                                  | (3)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | oder (4) |
|------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| ex 5003<br><br>5004<br>bis<br>ex 5006    | Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reißspinnstoff), gekrempelt oder gekämmt<br><br>Seidengarne, Schappeseidengarne oder Bourretteidengarne | Krempeln oder Kämmen von Abfällen von Seide<br><br>Herstellen aus <sup>(1)</sup> :<br>— Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet,<br>— anderen natürlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet,<br>— chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder<br>— Vormaterialien für die Papierherstellung                                                                                                                                                                                                                                                                                  |          |
| 5007                                     | Gewebe aus Seide, Schappeseide oder Bourretteide:<br>— in Verbindung mit Kautschukfäden<br>— andere                                                                                  | Herstellen aus einfachen Garnen <sup>(1)</sup><br>Herstellen aus <sup>(1)</sup> :<br>— Kokosgarnen,<br>— natürlichen Fasern,<br>— synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet,<br>— chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder<br>— Papier<br>oder<br>Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |          |
| ex Kapitel 51<br><br>5106<br>bis<br>5110 | Wolle, feine und grobe Tierhaare; Garne und Gewebe aus Roßhaar, ausgenommen:<br><br>Garne aus Wolle, feinen oder groben Tierhaaren oder Roßhaar                                      | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind<br><br>Herstellen aus <sup>(1)</sup> :<br>— Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet,                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |          |

<sup>(1)</sup> Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

(<sup>1</sup>) Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

| (1)                                                                                     | (2)                                                                                                                                                                                                                                                               | (3)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | oder (4) |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 5208<br>bis<br>5212                                                                     | Gewebe aus Baumwolle:<br>— in Verbindung mit Kautschukfäden<br>— andere                                                                                                                                                                                           | Herstellen aus einfachen Garnen <sup>(1)</sup><br>Herstellen aus <sup>(1)</sup> :<br>— Kokosgarnen,<br>— natürlichen Fasern,<br>— synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet,<br>— chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder<br>— Papier<br>oder<br>Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |          |
| ex Kapitel 53<br><br><br>5306<br>bis<br>5308<br><br><br><br><br><br>5309<br>bis<br>5311 | Andere pflanzliche Spinnstoffe; Papiergarne und Gewebe aus Papiergarnen, ausgenommen:<br>Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen; Papiergarne<br>Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen; Gewebe aus Papiergarnen:<br>— in Verbindung mit Kautschukfäden | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind<br>Herstellen aus <sup>(1)</sup> :<br>— Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet,<br>— natürlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet,<br>— chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder<br>— Vormaterialien für die Papierherstellung<br>Herstellen aus einfachen Garnen <sup>(1)</sup>                                                                                                                                                                 |          |

<sup>(1)</sup> Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

| (1)                                  | (2)                                                                                                                | (3)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | oder | (4) |
|--------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|-----|
| 5309<br>bis<br>5311<br>(Fortsetzung) | — andere                                                                                                           | Herstellen aus <sup>(1)</sup> :<br>— Kokosgarnen,<br>— natürlichen Fasern,<br>— synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet,<br>— chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder<br>— Papier<br>oder<br>Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |      |     |
| 5401<br>bis<br>5406                  | Garne, Monofile und Nähgarne aus synthetischen oder künstlichen Filamenten                                         | Herstellen aus <sup>(1)</sup> :<br>— Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet,<br>— natürlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet,<br>— chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder<br>— Vormaterialien für die Papierherstellung                                                                                                                                                                                                                                                                                           |      |     |
| 5407<br>und<br>5408                  | Gewebe aus Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten:<br>— in Verbindung mit Kautschukfäden<br>— andere | Herstellen aus einfachen Garnen <sup>(1)</sup><br>Herstellen aus <sup>(1)</sup> :<br>— Kokosgarnen,<br>— natürlichen Fasern,<br>— synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet,<br>— chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder<br>— Papier                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |      |     |

(<sup>1</sup>) Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

| (1)                                            | (2)                                                                                                               | (3)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | oder (4) |
|------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 5407<br>und<br>5408<br>(Fortsetzung)           |                                                                                                                   | oder<br>Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |          |
| 5501<br>bis<br>5507<br><br>5508<br>bis<br>5511 | Synthetische oder künstliche Spinnfasern<br><br>Garne und Nähgarne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern | Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder aus Spinnmasse<br><br>Herstellen aus <sup>(1)</sup> :<br>— Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet,<br>— natürlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet,<br>— chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder<br>— Vormaterialien für die Papierherstellung                                                                                                                                                                                                                                                                         |          |
| 5512<br>bis<br>5516                            | Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern:<br>— in Verbindung mit Kautschukfäden<br>— andere          | Herstellen aus einfachen Garnen <sup>(1)</sup><br>Herstellen aus <sup>(1)</sup> :<br>— Kokosgarnen,<br>— natürlichen Fasern,<br>— synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet,<br>— chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder<br>— Papier<br>oder<br>Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |          |

<sup>(1)</sup> Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

| (1)           | (2)                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | (3)                                                                                                                                                                                                                                                                                               | oder (4) |
|---------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| ex Kapitel 56 | Watte, Filze und Vliesstoffe; Spezialgarne; Bindfäden, Seile und Taue; Seilerwaren, ausgenommen:                                                                                                                                                                                                    | Herstellen aus <sup>(1)</sup> :<br>— Kokosgarnen,<br>— natürlichen Fasern,<br>— chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder<br>— Vormaterialien für die Papierherstellung                                                                                                                      |          |
| 5602          | Filze, auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen:<br>— Nadelfilze                                                                                                                                                                                                                | Herstellen aus <sup>(1)</sup> :<br>— natürlichen Fasern,<br>— chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse                                                                                                                                                                                           |          |
|               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Jedoch dürfen<br>— Monofile aus Polypropylen der Position 5402,<br>— Spinnfasern aus Polypropylen der Position 5503 oder 5506 oder<br>— Spinnkabel aus Filamenten aus Polypropylen der Position 5501, bei denen jeweils eine Faser oder ein Filament einen Titer von weniger als 9 dtex aufweist, |          |
|               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | verwendet werden, wenn ihr Wert 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                           |          |
|               | — andere                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Herstellen aus <sup>(1)</sup> :<br>— natürlichen Fasern,<br>— Spinnfasern aus Kasein oder<br>— chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse                                                                                                                                                          |          |
| 5604          | Fäden und Kordeln aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen; Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405, Garne aus Spinnstoffen, mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt:<br>— Kautschukfäden und -kordeln, mit einem Überzug aus Spinnstoffen | Herstellen aus Kautschukfäden und -kordeln, nicht mit einem Überzug aus Spinnstoffen                                                                                                                                                                                                              |          |
|               | — andere                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Herstellen aus <sup>(1)</sup> :<br>— natürlichen Fasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet,<br>— chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder<br>— Vormaterialien für die Papierherstellung                                                          |          |

<sup>(1)</sup> Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

| (1)        | (2)                                                                                                                                                                                                                                                  | (3)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | oder (4) |
|------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 5605       | Metallgarne und metallisierte Garne, auch umspunnen, bestehend aus Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405 oder aus Garnen aus Spinnstoffen, in Verbindung mit Metall in Form von Fäden, Streifen oder Pulver oder mit Metall überzogen | Herstellen aus <sup>(1)</sup> :<br>— natürlichen Fasern,<br>— synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet,<br>— chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder<br>— Vormaterialien für die Papierherstellung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |          |
| 5606       | Gimpen, umspunnene Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405 (ausgenommen Waren der Position 5605 und umspunnene Garne aus Roßhaar); Chenillegarne; „Maschengarne“                                                                        | Herstellen aus <sup>(1)</sup> :<br>— natürlichen Fasern,<br>— synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet,<br>— chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder<br>— Vormaterialien für die Papierherstellung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |          |
| Kapitel 57 | Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen:<br>— aus Nadelfilz<br><br><br><br><br><br><br><br><br><br>— aus anderem Filz                                                                                                                   | Herstellen aus <sup>(1)</sup> :<br>— natürlichen Fasern<br>— chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse<br><br>Jedoch dürfen<br>— Monofile aus Polypropylen der Position 5402, Spinnfasern aus Polypropylen der Position 5503 oder 5506 oder<br>— Spinnkabel aus Filamenten aus Polypropylen der Position 5501, bei denen jeweils eine Faser oder ein Filament einen Titer von weniger als 9 dtex aufweist,<br><br>verwendet werden, wenn ihr Wert 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet<br><br>Herstellen aus <sup>(1)</sup> :<br>— natürlichen Fasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet oder<br>— chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse |          |

<sup>(1)</sup> Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

| (1)                         | (2)                                                                                                                                                                       | (3)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | oder (4)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|-----------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Kapitel 57<br>(Fortsetzung) | — andere                                                                                                                                                                  | Herstellen aus <sup>(1)</sup> :<br>— Kokosgarnen,<br>— Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten,<br>— natürlichen Fasern oder<br>— synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht kardiert oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| ex Kapitel 58               | Spezialgewebe; getuftete Spinnstoffzeugnisse; Spitzen; Tapisserien; Posamentierwaren; Stickereien, ausgenommen:<br><br>— in Verbindung mit Kautschukfäden<br><br>— andere | Herstellen aus einfachen Garnen <sup>(1)</sup><br><br>Herstellen aus <sup>(1)</sup> :<br>— natürlichen Fasern,<br>— synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder<br>— chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse<br><br>oder<br>Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet<br><br>5805 Tapisserien, handgewebt (Gobelins, Flandrische Gobelins, Aubusson, Beauvais und ähnliche), und Tapisserien als Nadelarbeit (z. B. Petit-Point-, Kreuzstich), auch konfektioniert<br><br>5810 Stickereien als Meterware, Streifen oder als Motive | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind<br><br>Herstellen, bei dem<br>— alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, und<br>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |

<sup>(1)</sup> Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

| (1)  | (2)                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | (3)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | oder | (4) |
|------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|-----|
| 5901 | Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, von der zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen, Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art; Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougram und ähnliche steife Gewebe, von der für die Hutmacherei verwendeten Art | Herstellen aus Garnen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |      |     |
| 5902 | Reifencordgewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden, Polyestern oder Viskose:                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |      |     |
|      | — mit einem Anteil an textilen Vormaterialien von nicht mehr als 90 GHT                                                                                                                                                                                                                                 | Herstellen aus Garnen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |      |     |
|      | — andere                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder aus Spinnmasse                                                                                                                                                                                                                                                                                             |      |     |
| 5903 | Gewebe, mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff versehen, andere als solche der Position 5902                                                                                                                                                                      | Herstellen aus Garnen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |      |     |
|      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | oder                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |      |     |
|      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |      |     |
| 5904 | Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbeläge, aus einer Spinnstoffunterlage mit einer Deckschicht oder einem Überzug bestehend, auch zugeschnitten                                                                                                                                                      | Herstellen aus Garnen <sup>(1)</sup>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |      |     |
| 5905 | Wandverkleidungen aus Spinnstoffen:                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |      |     |
|      | — mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kautschuk, Kunststoff oder anderem Material versehen                                                                                                                                                                                | Herstellen aus Garnen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |      |     |
|      | — andere                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Herstellen aus <sup>(1)</sup> :                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |      |     |
|      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | — Kokosgarnen,                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |      |     |
|      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | — natürlichen Fasern,                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |      |     |
|      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder                                                                                                                                                                                                                         |      |     |
|      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |      |     |

<sup>(1)</sup> Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

| (1)                   | (2)                                                                                                                                                                                                                                                                     | (3)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | oder | (4) |
|-----------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|-----|
| 5905<br>(Fortsetzung) |                                                                                                                                                                                                                                                                         | oder                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |      |     |
|                       |                                                                                                                                                                                                                                                                         | Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |      |     |
| 5906                  | Kautschutierte Gewebe, andere als solche der Position 5902:<br><br>— aus Gewirken oder Gestriicken                                                                                                                                                                      | Herstellen aus <sup>(1)</sup> :<br><br>— natürlichen Fasern,<br><br>— synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder<br><br>— chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse                                                                                                  |      |     |
|                       | — andere Gewebe aus synthetischem Filamentgarn, mit einem Anteil an textilen Materialien von mehr als 90 GHT                                                                                                                                                            | Herstellen aus chemischen Vormaterialien                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |      |     |
|                       | — andere                                                                                                                                                                                                                                                                | Herstellen aus Garnen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |      |     |
| 5907                  | Andere Gewebe, getränkt, bestrichen oder überzogen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe oder dergleichen                                                                                                                                        | Herstellen aus Garnen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |      |     |
|                       |                                                                                                                                                                                                                                                                         | oder                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |      |     |
|                       |                                                                                                                                                                                                                                                                         | Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |      |     |
| 5908                  | Dochte, gewebt, geflochten, gewirkt oder gestrickt, aus Spinnstoffen, für Lampen, Kocher, Feuerzeuge, Kerzen oder dergleichen; Glühstrümpfe und schlauchförmige Gewirke oder Gestricke für Glühstrümpfe, auch getränkt:<br><br>— Glühstrümpfe, getränkt<br><br>— andere | Herstellen aus schlauchförmigen Gewirken für Glühstrümpfe<br><br>Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind                                                                                                                                                                  |      |     |

<sup>(1)</sup> Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

| (1)                 | (2)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | (3)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | oder (4) |
|---------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 5909<br>bis<br>5911 | <p>Waren des technischen Bedarfs aus Spinnstoffen:</p> <p>— Polierscheiben und -ringe, andere als aus Filz der Position 5911</p> <p>— Gewebe, auch verfilzt, von der auf Papiermaschinen oder zu anderen technischen Zwecken verwendeten Art, auch getränkt oder bestrichen, schlauchförmig oder endlos, mit einfacher oder mehrfacher Kette und/oder einfachem oder mehrfachem Schuß oder flach gewebt, mit mehrfacher Kette und/oder mehrfachem Schuß der Position 5911</p> <p>— andere</p> | <p>Herstellen aus Garnen, Abfällen von Geweben oder Lumpen der Position 6310</p> <p>Herstellen aus<sup>(1)</sup>:</p> <p>— Kokosgarnen,</p> <p>— folgenden Vormaterialien:</p> <p>— — Garne aus Polytetrafluoräthylen<sup>(2)</sup>,</p> <p>— — Garne aus Polyamid, gewirnt und bestrichen, getränkt oder überzogen mit Phenolharz,</p> <p>— — Garne aus aromatischem Polyamid, hergestellt durch Polykondensation von Metaphenylendiamin und Isophthalsäure,</p> <p>— — Monofile aus Polytetrafluoräthylen<sup>(2)</sup>,</p> <p>— — Garne aus synthetischen Spinnfasern aus Poly-p-Phenylenteraphthalamid</p> <p>— — Garne aus Glasfasern, bestrichen mit Phenoplast und umspinnen mit Acrylfasern<sup>(2)</sup>,</p> <p>— — Monofile aus Copolyester, aus einem Polyester, einem Terephthalsäureharz, 1,4-Cyclohexandiethanol und Isophthalsäure bestehend,</p> <p>— natürlichen Fasern,</p> <p>— synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht kardierte oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder</p> <p>— chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse</p> <p>Herstellen aus<sup>(1)</sup>:</p> <p>— Kokosgarnen,</p> <p>— natürlichen Fasern,</p> <p>— synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht kardierte oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder</p> <p>— chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse</p> |          |

<sup>(1)</sup> Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

<sup>(2)</sup> Die Verwendung dieser Ware ist auf die Herstellung von Geweben von der auf Papiermaschinen verwendeten Art beschränkt.

| (1)                                                           | (2)                                                                                                                                                                                                                                         | (3)                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | oder | (4) |
|---------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|-----|
| Kapitel 60                                                    | Gewirke und Gestricke                                                                                                                                                                                                                       | Herstellen aus <sup>(1)</sup> :<br>— natürlichen Fasern,<br>— synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder<br>— chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse                                                            |      |     |
| Kapitel 61                                                    | Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken:<br><br>— hergestellt durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen von zwei oder mehr zugeschnittenen oder abgepaßten gewirkten oder gestrickten Teilen<br><br>— andere | Herstellen aus Garnen <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup><br><br>Herstellen aus <sup>(1)</sup> :<br>— natürlichen Fasern,<br>— synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder<br>— chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse |      |     |
| ex Kapitel 62                                                 | Bekleidung und Bekleidungszubehör, ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken, ausgenommen:                                                                                                                                                   | Herstellen aus Garnen <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>                                                                                                                                                                                                                                                    |      |     |
| ex 6202,<br>ex 6204,<br>ex 6206,<br>ex 6209<br>und<br>ex 6211 | Bekleidung für Frauen, Mädchen oder Kleinkinder, bestickt; anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör für Kleinkinder, bestickt                                                                                                            | Herstellen aus Garnen <sup>(2)</sup><br>oder<br>Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet <sup>(2)</sup>                                                                  |      |     |
| ex 6210<br>und<br>ex 6216                                     | Feuerschutzausrüstung aus Geweben, mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester überzogen                                                                                                                                                   | Herstellen aus Garnen <sup>(2)</sup><br>oder<br>Herstellen aus nicht überzogenen Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht überzogenen Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet <sup>(2)</sup>                                                                |      |     |

<sup>(1)</sup> Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

<sup>(2)</sup> Siehe Bemerkung 6.

| (1)                 | (2)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | (3)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | oder (4) |
|---------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 6213<br>und<br>6214 | Taschentücher, Ziertaschentücher, Schals,<br>Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner,<br>Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren:<br><br>— bestickt<br><br><br><br><br><br><br><br><br><br>— andere                                                                                                                                                                                                          | Herstellen aus rohen, einfachen<br>Garnen <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup><br><br>oder<br><br>Herstellen aus nicht bestickten Ge-<br>weben, wenn der Wert der verwen-<br>deten nicht bestickten Gewebe 40<br>v. H. des Ab-Werk-Preises der her-<br>gestellten Ware nicht überschrei-<br>tet <sup>(2)</sup><br><br>Herstellen aus rohen, einfachen<br>Garnen <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup><br><br>oder<br><br>Bedrucken mit mindestens zwei<br>Vor- oder Nachbehandlungen (wie<br>Reinigen, Bleichen, Merzerisieren,<br>Thermofixieren, Aufhellen, Kaland-<br>rieren, krumpfecht Ausrüsten,<br>Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren,<br>Ausbessern und Noppen), wenn<br>der Wert des verwendeten unbe-<br>druckten Gewebes der Positionen<br>6213 und 6214 47,5 v. H. des<br>Ab-Werk-Preises der hergestellten<br>Ware nicht überschreitet |          |
| 6217                | Anderes konfektioniertes Bekleidungs-<br>zubehör; Teile von Bekleidung oder von<br>Bekleidungs-<br>zubehör, ausgenommen solche der Position<br>6212:<br><br>— bestickt<br><br><br><br><br><br><br><br><br><br>— Feuerschutzausrüstung aus Geweben, mit<br>einer Folie aus aluminisiertem Polyester<br>überzogen<br><br><br><br><br><br><br><br><br><br>— Einlagen für Kragen und Manschetten,<br>zugeschnitten | Herstellen aus Garnen <sup>(2)</sup><br><br>oder<br><br>Herstellen aus nicht bestickten Ge-<br>weben, wenn der Wert der verwen-<br>deten nicht bestickten Gewebe<br>40 v. H. des Ab-Werk-Preises der<br>hergestellten Ware nicht über-<br>schreitet <sup>(2)</sup><br><br>Herstellen aus Garnen <sup>(2)</sup><br><br>oder<br><br>Herstellen aus nicht überzogenen<br>Geweben, wenn der Wert der ver-<br>wendeten nicht überzogenen Ge-<br>webe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises<br>der hergestellten Ware nicht über-<br>schreitet <sup>(2)</sup><br><br>Herstellen, bei dem<br><br>— alle verwendeten Vormateri-<br>alien in eine andere Position als<br>die hergestellte Ware einzurei-<br>hen sind, und                                                                                                                              |          |

<sup>(1)</sup> Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

<sup>(2)</sup> Siehe Bemerkung 6.

| (1)                   | (2)                                                                                                                                                                           | (3)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | oder | (4) |
|-----------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|-----|
| 6217<br>(Fortsetzung) | — andere                                                                                                                                                                      | — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |      |     |
|                       |                                                                                                                                                                               | Herstellen aus Garnen <sup>(2)</sup>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |      |     |
| ex Kapitel 63         | Andere konfektionierte Spinnstoffwaren; Warenzusammenstellungen; Altwaren und Lumpen, ausgenommen:                                                                            | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |      |     |
| 6301<br>bis<br>6304   | Decken, Bettwäsche usw.; Gardinen usw.; andere Waren zur Innenausstattung:<br><br>— aus Filz oder Vliesstoffen<br><br><br>— andere:<br>— — bestickt<br><br><br><br>— — andere | Herstellen aus <sup>(1)</sup> :<br><br>— natürlichen Fasern<br><br>oder<br><br>— chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse<br><br><br>Herstellen aus rohen, einfachen Garnen <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup><br><br>oder<br><br>Herstellen aus nicht bestickten Geweben (andere als gewirkte oder gestrickte), wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet<br><br>Herstellen aus rohen, einfachen Garnen <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup> |      |     |
| 6305                  | Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken                                                                                                                                        | Herstellen aus <sup>(1)</sup> :<br><br>— natürlichen Fasern,<br><br>— synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder<br><br>— chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse                                                                                                                                                                                                                                                                |      |     |
| 6306                  | Planen und Markisen; Zelte; Segel für Wasserfahrzeuge, für Surfbretter und für Landfahrzeuge; Campingausrüstungen:<br><br>— aus Vliesstoffen<br><br><br><br>— andere          | Herstellen aus <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup> :<br><br>— natürlichen Fasern<br><br>oder<br><br>— chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse<br><br>Herstellen aus rohen, einfachen Garnen <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |      |     |

<sup>(1)</sup> Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

<sup>(2)</sup> Siehe Bemerkung 6.

<sup>(3)</sup> Für Waren aus Gewirken und Gestricken, weder gummielastisch noch kautschutiert, durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der gewirkten (zugeschnittenen oder abgepaßten) Teile hergestellt, siehe Bemerkung 6.

| (1)           | (2)                                                                                                                                                                                                                                    | (3)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | oder | (4) |
|---------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|-----|
| 6307          | Andere konfektionierte Waren, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung                                                                                                                                               | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet.                                                                                                                                                                             |      |     |
| 6308          | Warenzusammenstellungen, aus Geweben und Garn, auch mit Zubehör, für die Herstellung von Teppichen, Tapisserien, bestickten Tischdecken oder Servietten oder ähnlichen Spinnstoffwaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf          | Jede Ware in der Warenzusammenstellung muß die Regel erfüllen, die anzuwenden wäre, wenn sie nicht in der Warenzusammenstellung enthalten wäre. Jedoch dürfen Waren ohne Ursprungseigenschaft verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 15 v. H. des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet |      |     |
| ex Kapitel 64 | Schuhe, Gamaschen und ähnliche Waren, ausgenommen:                                                                                                                                                                                     | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Zusammensetzungen von Oberteilen, an Brandsohlen oder anderen Sohlenteilen befestigt, der Position 6406                                                                                                                                              |      |     |
| 6406          | Schuhteile; Einlegesohlen, Fersenstücke und ähnliche herausnehmbare Waren; Gamaschen und ähnliche Waren sowie Teile davon                                                                                                              | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind                                                                                                                                                                                             |      |     |
| ex Kapitel 65 | Kopfbedeckungen und Teile davon, ausgenommen:                                                                                                                                                                                          | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind                                                                                                                                                                                             |      |     |
| 6503          | Hüte und andere Kopfbedeckungen, aus Filz, aus Hutstumpen oder Hutplatten der Position 6501 hergestellt, auch ausgestattet                                                                                                             | Herstellen aus Garnen oder Spinnfasern <sup>(1)</sup>                                                                                                                                                                                                                                                              |      |     |
| 6505          | Hüte und andere Kopfbedeckungen, gewirkt oder gestrickt oder aus Stücken (ausgenommen Streifen) von Spitzen, Filz oder anderen Spinnstoffzeugnissen hergestellt, auch ausgestattet; Haarnetze aus Stoffen aller Art, auch ausgestattet | Herstellen aus Garnen oder Spinnfasern <sup>(1)</sup>                                                                                                                                                                                                                                                              |      |     |
| ex Kapitel 66 | Regenschirme, Sonnenschirme, Gehstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und Teile davon, ausgenommen:                                                                                                                             | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind                                                                                                                                                                                             |      |     |
| 6601          | Regenschirme und Sonnenschirme (einschließlich Stockschirme, Gartenschirme und ähnliche Waren)                                                                                                                                         | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                              |      |     |

<sup>(1)</sup> Siehe Bemerkung 6.

| (1)                          | (2)                                                                                                                                                                                         | (3)                                                                                                                    | oder | (4) |
|------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|-----|
| Kapitel 67                   | Zugerichtete Federn und Daunen und Waren aus Federn oder Daunen; künstliche Blumen; Waren aus Menschenhaaren                                                                                | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind |      |     |
| ex Kapitel 68                | Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen, ausgenommen:                                                                                                       | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind |      |     |
| ex 6803                      | Waren aus Tonschiefer oder aus Preßschiefer                                                                                                                                                 | Herstellen aus bearbeitetem Schiefer                                                                                   |      |     |
| ex 6812                      | Waren aus Asbest oder aus Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat                                                                   | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position                                                                           |      |     |
| ex 6814                      | Waren aus Glimmer, einschließlich agglomerierter oder rekonstituierter Glimmer, auf Unterlagen aus Papier, Pappe oder aus anderen Stoffen                                                   | Herstellen aus bearbeitetem Glimmer (einschließlich agglomeriertem oder rekonstituiertem Glimmer)                      |      |     |
| Kapitel 69                   | Keramische Waren                                                                                                                                                                            | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind |      |     |
| ex Kapitel 70                | Glas und Glaswaren, ausgenommen:                                                                                                                                                            | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind |      |     |
| ex 7003, ex 7004 und ex 7005 | Glas mit absorbierender Schicht                                                                                                                                                             | Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001                                                                        |      |     |
| 7006                         | Glas der Position 7003, 7004 oder 7005, gebogen, mit bearbeiteten Kanten, graviert, gelocht, emailliert oder anders bearbeitet, jedoch weder gerahmt noch in Verbindung mit anderen Stoffen | Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001                                                                        |      |     |
| 7007                         | Vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas und Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas)                                                                                                  | Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001                                                                        |      |     |
| 7008                         | Mehrschichtige Isolierverglasungen                                                                                                                                                          | Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001                                                                        |      |     |
| 7009                         | Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschließlich Rückspiegel                                                                                                                                  | Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001                                                                        |      |     |

| (1)                                   | (2)                                                                                                                                                                                                                     | (3)                                                                                                                                                                            | oder | (4) |
|---------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|-----|
| 7010                                  | Flaschen, Glasballons, Korbflaschen, Flakons, Krüge, Töpfe, Röhrchen, Ampullen und andere Behältnisse aus Glas, zu Transport- oder Verpackungszwecken; Konservengläser; Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse aus Glas | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind                                                         |      |     |
|                                       |                                                                                                                                                                                                                         | oder                                                                                                                                                                           |      |     |
|                                       |                                                                                                                                                                                                                         | Schleifen von Glaswaren, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                 |      |     |
| 7013                                  | Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zur Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken (ausgenommen Waren der Position 7010 oder 7018)                                             | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind                                                         |      |     |
|                                       |                                                                                                                                                                                                                         | oder                                                                                                                                                                           |      |     |
|                                       |                                                                                                                                                                                                                         | Schleifen von Glaswaren, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                 |      |     |
|                                       |                                                                                                                                                                                                                         | oder                                                                                                                                                                           |      |     |
|                                       |                                                                                                                                                                                                                         | mit der Hand ausgeführtes Verziern (ausgenommen Siebdruck) von mundgeblasenen Glaswaren, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |      |     |
| ex 7019                               | Waren aus Glasfasern (ausgenommen Garne)                                                                                                                                                                                | Herstellen aus:                                                                                                                                                                |      |     |
|                                       |                                                                                                                                                                                                                         | — ungefärbten Glasstapelfasern, Glasseidensträngen (Rovings) oder Garnen, geschnittenem Textilglas oder                                                                        |      |     |
|                                       |                                                                                                                                                                                                                         | — Glaswolle                                                                                                                                                                    |      |     |
| ex Kapitel 71                         | Echte Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteine oder Schmucksteine, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen und Waren daraus; Phantasieschmuck; Münzen, ausgenommen:                                                             | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind                                                         |      |     |
| ex 7101                               | Echte Perlen oder Zuchtperlen, einheitlich zusammengestellt, zur Erleichterung der Verwendung vorübergehend aufgereiht                                                                                                  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                          |      |     |
| ex 7102,<br>ex 7103<br>und<br>ex 7104 | Edelsteine und Schmucksteine (natürliche, synthetische oder rekonstituierte), bearbeitet                                                                                                                                | Herstellen aus nicht bearbeiteten Edelsteinen oder Schmucksteinen (natürliche, synthetische oder rekonstituierte)                                                              |      |     |
| 7106,<br>7108<br>und<br>7110          | Edelmetalle:<br>— in Rohform                                                                                                                                                                                            | Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 7106, 7108 oder 7110 einzureihen sind                                                                                 |      |     |
|                                       |                                                                                                                                                                                                                         | oder                                                                                                                                                                           |      |     |
|                                       |                                                                                                                                                                                                                         | elektrolytisches, thermisches oder chemisches Trennen von Edelmetallen der Position 7106, 7108 oder 7110                                                                       |      |     |

| (1)                                           | (2)                                                                                                                                                        | (3)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | oder | (4) |
|-----------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|-----|
| 7106,<br>7108<br>und<br>7110<br>(Fortsetzung) | — als Halbzeug oder Pulver                                                                                                                                 | oder<br>Legieren von Edelmetallen der Position 7106, 7108 oder 7110 untereinander oder mit unedlen Metallen<br>Herstellen aus Edelmetallen in Rohform                                                                                                                                                                                            |      |     |
| ex 7107,<br>ex 7109<br>und<br>ex 7111         | Metalle, mit Edelmetallen plattiert, als Halbzeug                                                                                                          | Herstellen aus mit Edelmetallen plattierten Metallen, in Rohform                                                                                                                                                                                                                                                                                 |      |     |
| 7116                                          | Waren aus echten Perlen oder Zuchtperlen, aus Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen                                     | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                            |      |     |
| 7117                                          | Phantasieschmuck                                                                                                                                           | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind<br>oder<br>Herstellen aus Teilen aus unedlen Metallen, nicht vergoldet, versilbert oder plattiert, wenn der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |      |     |
| ex Kapitel 72                                 | Eisen und Stahl, ausgenommen:                                                                                                                              | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind                                                                                                                                                                                                                           |      |     |
| 7207                                          | Halbzeug aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl                                                                                                               | Herstellen aus Vormaterialien der Position 7201, 7202, 7203, 7204 oder 7205                                                                                                                                                                                                                                                                      |      |     |
| 7208<br>bis<br>7216                           | Flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, Stabstahl und Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl                                                           | Herstellen aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen der Position 7206                                                                                                                                                                                                                                   |      |     |
| 7217                                          | Draht aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl                                                                                                                  | Herstellen aus Halbzeug aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl der Position 7207                                                                                                                                                                                                                                                                    |      |     |
| ex 7218,<br>7219<br>bis<br>7222               | Halbzeug, flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, Stabstahl und Profile aus nichtrostendem Stahl                                                             | Herstellen aus nichtrostendem Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen der Position 7218                                                                                                                                                                                                                                              |      |     |
| 7223                                          | Draht aus nichtrostendem Stahl                                                                                                                             | Herstellen aus Halbzeug aus nichtrostendem Stahl der Position 7218                                                                                                                                                                                                                                                                               |      |     |
| ex 7224,<br>7225<br>bis<br>7228               | Halbzeug, flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, Stabstahl und Profile aus anderem legierten Stahl, Hohlbohrerstäbe aus legiertem oder nichtlegiertem Stahl | Herstellen aus Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen der Position 7206, 7218 oder 7224                                                                                                                                                                                                                                             |      |     |

| (1)                 | (2)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | (3)                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | oder | (4) |
|---------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|-----|
| 7229                | Draht aus anderem legierten Stahl                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Herstellen aus Halbzeug aus anderem legierten Stahl der Position 7224                                                                                                                                                                                                                                        |      |     |
| ex Kapitel 73       | Waren aus Eisen oder Stahl, ausgenommen:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind                                                                                                                                                                                       |      |     |
| ex 7301             | Spundwanderzeugnisse                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Herstellen aus Vormaterialien der Position 7206                                                                                                                                                                                                                                                              |      |     |
| 7302                | Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl, wie Schienen, Leitschienen und Zahnstangen, Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle, Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen, und anderes für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen besonders hergerichtetes Material                                        | Herstellen aus Vormaterialien der Position 7206                                                                                                                                                                                                                                                              |      |     |
| 7304, 7305 und 7306 | Rohre und Hohlprofile, aus Eisen (ausgenommen Gußeisen) oder Stahl                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Herstellen aus Vormaterialien der Position 7206, 7207, 7218 oder 7224                                                                                                                                                                                                                                        |      |     |
| ex 7307             | Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke aus nichtrostendem Stahl (ISO Nr. X5 CrNiMo 1712), aus mehreren Teilen bestehend                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Drehen, Bohren, Aufreiben, Gewindeschneiden, Entgraten und Sandstrahlen von Schmiederohlingen, deren Wert 35 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                            |      |     |
| 7308                | Konstruktionen und Konstruktionsteile (z. B. Brücken und Brückenelemente, Schleusentore, Türme, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tore, Türen, Fenster und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen, Tür- und Fensterläden, Geländer), aus Eisen oder Stahl, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Position 9406; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre und dergleichen, aus Eisen oder Stahl | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen durch Schweißen hergestellte Profile der Position 7301 nicht verwendet werden                                                                                          |      |     |
| ex 7315             | Gleitschutzketten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 7315 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                      |      |     |
| ex Kapitel 74       | Kupfer und Waren daraus, ausgenommen:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>— alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, und</li> <li>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul> |      |     |

| (1)           | (2)                                                                                                                                    | (3)                                                                                                                                                                                                                                                     | oder | (4) |
|---------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|-----|
| 7401          | Kupfermatte; Zementkupfer (gefälltes Kupfer)                                                                                           | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind                                                                                                                                  |      |     |
| 7402          | Nicht raffiniertes Kupfer; Kupferanoden zum elektrolytischen Raffinieren                                                               | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind                                                                                                                                  |      |     |
| 7403          | Raffiniertes Kupfer und Kupferlegierungen, in Rohform:<br>— raffiniertes Kupfer                                                        | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind                                                                                                                                  |      |     |
|               | — Kupferlegierungen und raffiniertes Kupfer, das andere Elemente enthält, in Rohform                                                   | Herstellen aus raffiniertem Kupfer, in Rohform, oder aus Abfällen und Schrott, aus Kupfer                                                                                                                                                               |      |     |
| 7404          | Abfälle und Schrott, aus Kupfer                                                                                                        | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind                                                                                                                                  |      |     |
| 7405          | Kupfervorlegierungen                                                                                                                   | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind                                                                                                                                  |      |     |
| ex Kapitel 75 | Nickel und Waren daraus, ausgenommen:                                                                                                  | Herstellen, bei dem<br>— alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, und<br>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |      |     |
| 7501 bis 7503 | Nickelmatte, Nickeloxidsinter und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelmetallurgie; Nickel in Rohform; Abfälle und Schrott, aus Nickel | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind                                                                                                                                  |      |     |
| ex Kapitel 76 | Aluminium und Waren daraus, ausgenommen:                                                                                               | Herstellen, bei dem<br>— alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, und<br>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |      |     |
| 7601          | Aluminium in Rohform                                                                                                                   | Herstellen durch thermische oder elektrolytische Behandlung von nichtlegiertem Aluminium oder Abfällen und Schrott, aus Aluminium                                                                                                                       |      |     |

| (1)           | (2)                                                                                                                      | (3)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | oder | (4) |
|---------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|-----|
| 7602          | Abfälle und Schrott, aus Aluminium                                                                                       | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Waren einzureihen sind                                                                                                                                                                                                                                                |      |     |
| ex 7616       | Andere Waren aus Aluminium, ausgenommen Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Aluminiumdraht, und Streckbleche aus Aluminium | Herstellen, bei dem<br>— alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Gewebe, Gitter und Geflechte aus Aluminiumdraht oder Streckbleche aus Aluminium verwendet werden, und<br>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Abwerk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |      |     |
| Kapitel 77    | Reserviert für eine eventuelle künftige Verwendung im Harmonisierten System                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |      |     |
| ex Kapitel 78 | Blei und Waren daraus, ausgenommen:                                                                                      | Herstellen, bei dem<br>— alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, und<br>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Abwerk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                 |      |     |
| 7801          | Blei in Rohform:<br>— raffiniertes Blei<br><br>— anderes                                                                 | Herstellen aus Barrenblei oder Werkblei<br><br>Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Abfälle und Schrott der Position 7802 nicht verwendet werden                                                                                                                      |      |     |
| 7802          | Abfälle und Schrott, aus Blei                                                                                            | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind                                                                                                                                                                                                                                                 |      |     |
| ex Kapitel 79 | Zink und Waren daraus, ausgenommen:                                                                                      | Herstellen, bei dem<br>— alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, und<br>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Abwerk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                 |      |     |

| (1)           | (2)                                                                                                                      | (3)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | oder | (4) |
|---------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|-----|
| 7901          | Zink in Rohform                                                                                                          | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Abfälle und Schrott der Position 7902 nicht verwendet werden                                                                                                                           |      |     |
| 7902          | Abfälle und Schrott, aus Zink                                                                                            | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind                                                                                                                                                                                                       |      |     |
| ex Kapitel 80 | Zinn und Waren daraus, ausgenommen:                                                                                      | Herstellen, bei dem<br>— alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, und<br>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                      |      |     |
| 8001          | Zinn in Rohform                                                                                                          | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Abfälle und Schrott der Position 8002 nicht verwendet werden                                                                                                                           |      |     |
| 8002 und 8007 | Abfälle und Schrott, aus Zinn; andere Waren aus Zinn                                                                     | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind                                                                                                                                                                                                       |      |     |
| Kapitel 81    | Andere unedle Metalle; Cermets; Waren daraus:<br>— andere unedle Metalle, bearbeitet; Waren daraus<br><br>— andere       | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die Ware einzureihen sind, 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet<br><br>Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind |      |     |
| ex Kapitel 82 | Werkzeuge, Schneidewaren und Eßbestecke, aus unedlen Metallen; Teile davon, aus unedlen Metallen, ausgenommen:           | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind                                                                                                                                                                                                       |      |     |
| 8206          | Zusammenstellungen von Werkzeugen aus zwei oder mehr der Positionen 8202 bis 8205, in Aufmachungen für den Einzelverkauf | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Positionen 8202 bis 8205 einzureihen sind. Jedoch darf die Warenzusammenstellung auch Waren der Positionen 8202 bis 8205 enthalten, wenn ihr Wert 15 v. H. des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet             |      |     |

| (1)           | (2)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | (3)                                                                                                                                                                                                                                                                                   | oder (4) |
|---------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 8207          | Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in mechanischen oder nichtmechanischen Handwerkzeugen oder in Werkzeugmaschinen (z. B. zum Tiefziehen, Gesenkschmieden, Stanzen, Lochen, zum Herstellen von Innen- und Außengewinden, Bohren, Reiben, Räumen, Fräsen, Drehen, Schrauben), einschließlich Ziehwerkzeuge und Preßmatrizen zum Ziehen oder Strangpressen von Metallen, und Erd-, Gesteins- oder Tiefbohrwerkzeuge | Herstellen, bei dem<br>— alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, und<br>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                               |          |
| 8208          | Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder mechanische Geräte                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Herstellen, bei dem<br>— alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, und<br>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                               |          |
| ex 8211       | Messer mit schneidender Klinge (ausgenommen Messer der Position 8208), auch gezahnt (einschließlich Klappmesser für den Gartenbau)                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Klingen und Griffe aus unedlen Metallen verwendet werden                                                                                        |          |
| 8214          | Andere Schneidwaren (z. B. Haarschneide- und Scherapparate, Spaltmesser, Hackmesser, Wiegemesser für Metzger oder für den Küchengebrauch und Papiermesser); Instrumente und Zusammenstellungen, für die Hand- oder Fußpflege (einschließlich Nagelfeilen)                                                                                                                                                              | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Griffe aus unedlen Metallen verwendet werden                                                                                                    |          |
| 8215          | Löffel, Gabeln, Schöpfkellen, Schaumlöffel, Tortenheber, Fischmesser, Buttermesser, Zuckerzangen und ähnliche Waren                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Klingen und Griffe aus unedlen Metallen verwendet werden                                                                                        |          |
| ex Kapitel 83 | Verschiedene Waren aus unedlen Metallen, ausgenommen:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind                                                                                                                                                                |          |
| ex 8302       | Beschläge und ähnliche Waren, für Gebäude; automatische Türschließer                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen andere Vormaterialien der Position 8302 verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |          |

| (1)              | (2)                                                                                                                                                                            | (3)                                                                                                                                                                                                                                                                                   | oder | (4)                                                                                                                                   |
|------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ex 8306          | Statuetten und andere Ziergegenstände, aus unedlen Metallen                                                                                                                    | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen andere Vormaterialien der Position 8306 verwendet werden, wenn ihr Wert 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |      |                                                                                                                                       |
| ex Kapitel 84    | Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon, ausgenommen:                                                                                   | Herstellen, bei dem<br>— alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, und<br>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                               |      | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| ex 8401          | Brennstoffelemente für Kernreaktoren                                                                                                                                           | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind <sup>(1)</sup>                                                                                                                                                 |      | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| 8402             | Dampfkessel (Dampferzeuger), ausgenommen Zentralheizungskessel, die sowohl heißes Wasser als auch Niederdruckdampf erzeugen können; Kessel zum Erzeugen von überhitztem Wasser | Herstellen, bei dem<br>— alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, und<br>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                               |      | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| 8403 und ex 8404 | Zentralheizungskessel, ausgenommen solche der Position 8402; Hilfsapparate für Zentralheizungskessel                                                                           | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Position 8403 oder 8404 einzureihen sind                                                                                                                                                          |      | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| 8406             | Dampfturbinen                                                                                                                                                                  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                 |      |                                                                                                                                       |
| 8407             | Hub- und Rotationskolbenverbrennungsmotoren mit Fremdzündung                                                                                                                   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                 |      |                                                                                                                                       |
| 8408             | Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren)                                                                                                   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                 |      |                                                                                                                                       |
| 8409             | Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Motoren der Position 8407 oder 8408 bestimmt                                                                            | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                 |      |                                                                                                                                       |

<sup>(1)</sup> Diese Regel gilt bis zum 31. Dezember 1998.

| (1)     | (2)                                                                                                                                                                                                                                                                | (3)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | oder | (4)                                                                                                                                   |
|---------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 8411    | Turbo-Strahltriebwerke, Turbo-Propellertriebwerke und andere Gasturbinen                                                                                                                                                                                           | Herstellen, bei dem<br>— alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, und<br>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                |      | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| 8412    | Andere Motoren und Kraftmaschinen                                                                                                                                                                                                                                  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                  |      |                                                                                                                                       |
| ex 8413 | Rotierende Verdrängerpumpen                                                                                                                                                                                                                                        | Herstellen, bei dem<br>— alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, und<br>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                |      | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| ex 8414 | Ventilatoren für industrielle Zwecke                                                                                                                                                                                                                               | Herstellen, bei dem<br>— alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, und<br>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                |      | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| 8415    | Klimageräte, bestehend aus einem motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zum Ändern der Temperatur und des Feuchtigkeitsgehalts der Luft, einschließlich solcher, bei denen der Luftfeuchtigkeitsgrad nicht unabhängig von der Lufttemperatur reguliert wird | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                  |      |                                                                                                                                       |
| 8418    | Kühl- und Gefrierschränke, Gefrier- und Tiefkühltruhen und andere Einrichtungen, Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung; Wärmepumpen, ausgenommen Klimageräte der Position 8415                               | Herstellen, bei dem<br>— alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind,<br>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet, und<br>— der Wert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet |      | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |

| (1)                 | (2)                                                                                                                                                                                                                            | (3)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | oder | (4)                                                                                                                                   |
|---------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ex 8419             | Maschinen für die Holz-, Papierhalbstoff-, Papier- und Pappindustrie                                                                                                                                                           | Herstellen, bei dem<br>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und<br>— Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden |      | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| 8420                | Kalender und Walzwerke (ausgenommen Metallwalzwerke und Glaswalzmaschinen) sowie Walzen für diese Maschinen                                                                                                                    | Herstellen, bei dem<br>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und<br>— Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden |      | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| 8423                | Waagen (einschließlich Zähl- und Kontrollwaagen), ausgenommen Waagen mit einer Empfindlichkeit von 50 mg oder feiner; Gewichte für Waagen aller Art                                                                            | Herstellen, bei dem<br>— alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und<br>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                            |      | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| 8425<br>bis<br>8428 | Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern                                                                                                                                                       | Herstellen, bei dem<br>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und<br>— Vormaterialien, die in die Position 8431 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden              |      | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| 8429                | Selbstfahrende Planiermaschinen (Bulldozer und Angledozer), Erd- oder Straßenhobel (Grader), Schürfwagen (Scraper), Bagger, Schürf- und andere Schaufellader, Straßenwalzen und andere Bodenverdichter:<br><br>— Straßenwalzen | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                             |      |                                                                                                                                       |

| (1)                   | (2)                                                                                                                                                                                              | (3)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | oder | (4)                                                                                                                                   |
|-----------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 8429<br>(Fortsetzung) | — andere                                                                                                                                                                                         | Herstellen, bei dem<br>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und<br>— Vormaterialien, die in die Position 8431 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden              |      | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| 8430                  | Andere Maschinen, Apparate und Geräte zur Erdbewegung, zum Planieren, Verdichten oder Bohren des Bodens oder zum Abbauen von Erzen oder anderen Mineralien; Rammen und Pfahlzieher; Schneeräumer | Herstellen, bei dem<br>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und<br>— Vormaterialien, die in die Position 8431 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden              |      | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| ex 8431               | Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Straßenwalzen bestimmt                                                                                                                    | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                             |      |                                                                                                                                       |
| 8439                  | Maschinen und Apparate zum Herstellen von Halbstoff aus cellulosehaltigen Faserstoffen oder zum Herstellen oder Fertigstellen von Papier oder Pappe                                              | Herstellen, bei dem<br>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und<br>— Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden |      | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| 8441                  | Andere Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, einschließlich Schneidemaschinen aller Art                                                        | Herstellen, bei dem<br>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und<br>— Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden |      | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |

| (1)                 | (2)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | (3)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | oder | (4)                                                                                                                                   |
|---------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 8444<br>bis<br>8447 | Maschinen für die Textilindustrie aus diesen Positionen                                                                                                                                                                                                                                                                 | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |      |                                                                                                                                       |
| ex 8448             | Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Position 8444 oder 8445                                                                                                                                                                                                                                                  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |      |                                                                                                                                       |
| 8452                | Nähmaschinen, andere als Fadenheftmaschinen der Position 8440; Möbel, Sockel und Deckel, für Nähmaschinen besonders hergerichtet; Nähmaschinennadeln:<br><br>— Steppstichnähmaschinen, deren Kopf ohne Motor 16 kg oder weniger oder mit Motor 17 kg oder weniger wiegt<br><br><br><br><br><br><br><br><br><br>— andere | Herstellen, bei dem<br><br>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet,<br><br>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die zum Zusammenbau des Kopfes (ohne Motor) verwendet werden, den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet und<br><br>— der Mechanismus für die Oberfadenführung, der Greifer mit Antriebsmechanismus und die Steuerorgane für den Zick-Zack-Stich Ursprungswaren sind<br><br>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |      |                                                                                                                                       |
| 8456<br>bis<br>8466 | Werkzeugmaschinen und Maschinen, Teile und Zubehör, aus diesen Positionen                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |      |                                                                                                                                       |
| 8469<br>bis<br>8472 | Büromaschinen und -apparate (Schreibmaschinen, Rechenmaschinen, automatische Datenverarbeitungsmaschinen, Vervielfältigungsmaschinen, Büroheftmaschinen)                                                                                                                                                                | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |      |                                                                                                                                       |
| 8480                | Gießerei-Formkästen; Grundplatten für Formen; Gießereimodelle; Formen für Metalle (andere als solche zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen), Hartmetalle, Glas, mineralische Stoffe, Kautschuk oder Kunststoffe                                                                                               | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |      |                                                                                                                                       |
| 8482                | Wälzlager (Kugellager, Rollenlager und Nadellager)                                                                                                                                                                                                                                                                      | Herstellen, bei dem<br><br>— alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und<br><br>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |      | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |

| (1)           | (2)                                                                                                                                                                                                                                                                        | (3)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | oder | (4)                                                                                                                                   |
|---------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 8484          | Metalloplastische Dichtungen; Sätze oder Zusammenstellungen von Dichtungen verschiedener stofflicher Beschaffenheit, in Beuteln, Kartons oder ähnlichen Umschließungen; mechanische Dichtungen                                                                             | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                        |      |                                                                                                                                       |
| 8485          | Teile von Maschinen, Apparaten oder Geräten, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Teile mit elektrischer Isolierung, elektrischen Anschlußstücken, Wicklungen, Kontakten oder anderen charakteristischen Merkmalen elektrotechnischer Waren | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                        |      |                                                                                                                                       |
| ex Kapitel 85 | Elektrische Maschinen, Apparate, Geräte und andere elektrotechnische Waren, Teile davon; Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, Bild- und Tonaufzeichnungs- oder -wiedergabegeräte, für das Fernsehen, Teile und Zubehör für diese Geräte, ausgenommen:                    | Herstellen, bei dem<br>— alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und<br>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                       |      | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| 8501          | Elektromotoren und elektrische Generatoren, ausgenommen Stromerzeugungsaggregate                                                                                                                                                                                           | Herstellen, bei dem<br>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und<br>— Vormaterialien, die in die Position 8503 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden                         |      | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| 8502          | Stromerzeugungsaggregate und elektrische rotierende Umformer                                                                                                                                                                                                               | Herstellen, bei dem<br>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und<br>— Vormaterialien, die in die Position 8501 oder 8503 einzureihen sind, insgesamt und innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden |      | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| ex 8504       | Stromversorgungseinheiten für automatische Datenverarbeitungsmaschinen                                                                                                                                                                                                     | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                        |      |                                                                                                                                       |

| (1)     | (2)                                                                                                                                                 | (3)                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | oder | (4)                                                                                                                                   |
|---------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ex 8518 | Mikrophone und Haltevorrichtungen dafür; Lautsprecher, auch in Gehäusen; elektrische Tonfrequenzverstärker; elektrische Tonverstärkereinrichtungen  | Herstellen, bei dem<br>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und<br>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet             |      | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| 8519    | Plattenspieler, Schallplatten-Musikautomaten, Kassetten-Tonbandabspielgeräte und andere Tonwiedergabegeräte, ohne eingebaute Tonaufnahmevorrichtung | Herstellen, bei dem<br>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und<br>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet |      | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| 8520    | Magnetbandgeräte und andere Tonaufnahmegeräte, auch mit eingebauter Tonwiedergabevorrichtung                                                        | Herstellen, bei dem<br>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und<br>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet |      | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| 8521    | Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe                                                                                          | Herstellen, bei dem<br>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und<br>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet |      | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| 8522    | Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Positionen 8519 bis 8521 bestimmt                                     | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                        |      |                                                                                                                                       |
| 8523    | Tonträger und ähnliche zur Aufnahme vorgezeichnete Aufzeichnungsträger, ohne Aufzeichnung, ausgenommen Waren des Kapitels 37                        | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                        |      |                                                                                                                                       |

| (1)  | (2)                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | (3)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | oder (4)                                                                                                                                     |
|------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 8524 | <p>Schallplatten, Magnetbänder und andere Tonträger und ähnliche Aufzeichnungsträger, mit Aufzeichnung, einschließlich der zur Schallplattenherstellung dienenden Matrizen und Galvanos, ausgenommen Waren des Kapitels 37:</p> <p>— Matrizen und Galvanos, für die Schallplattenherstellung</p> <p>— andere</p> | <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem</p> <p>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</p> <p>— Vormaterialien, die in die Position 8523 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden</p> | <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> |
| 8525 | Sendegeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr, den Rundfunk oder das Fernsehen, auch mit eingebautem Empfangsgerät, Tonaufnahmegerät oder Tonwiedergabegerät; Fernsehkameras; Videokameras und Camcorder                                                                                           | <p>Herstellen, bei dem</p> <p>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</p> <p>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</p>                                                                                                                                                                                      | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet        |
| 8526 | Funkmeßgeräte (Radargeräte), Funknavigationsgeräte und Funkfernsteuergeräte                                                                                                                                                                                                                                      | <p>Herstellen, bei dem</p> <p>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</p> <p>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</p>                                                                                                                                                                                      | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet        |
| 8527 | Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr oder den Rundfunk, auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät oder einer Uhr kombiniert                                                                                                                     | <p>Herstellen, bei dem</p> <p>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</p> <p>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</p>                                                                                                                                                                                      | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet        |

| (1)           | (2)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | (3)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | oder (4)                                                                                                                              |
|---------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 8528          | Fernsempfangsgeräte, auch mit eingebautem Rundfunkempfangsgerät oder Ton- oder Bildaufzeichnungs- oder -wiedergabegerät; Videomonitor und Videoprojektoren                                                                                                                                                                                                              | Herstellen, bei dem<br>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und<br>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet                                                                                                                                              | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| 8529          | Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Positionen 8525 bis 8528 bestimmt:<br><br>— erkennbar ausschließlich für Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe bestimmt<br><br>— andere                                                                                                                                          | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet<br><br>Herstellen, bei dem<br>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und<br>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| 8535 und 8536 | Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen                                                                                                                                                                                                                                                                   | Herstellen, bei dem<br>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und<br>— Vormaterialien, die in die Position 8538 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden                                                                                                      | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| 8537          | Tafeln, Felder, Konsolen, Pulte, Schränke und andere Träger, mit mehreren Geräten der Position 8535 oder 8536 ausgerüstet, zum elektrischen Schalten oder Steuern oder für die Stromverteilung, einschließlich solcher mit eingebauten Instrumenten oder Geräten des Kapitels 90, sowie numerische Steuerungen, ausgenommen Vermittlungseinrichtungen der Position 8517 | Herstellen, bei dem<br>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und<br>— Vormaterialien, die in die Position 8538 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden                                                                                                      | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |

| (1)     | (2)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | (3)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | oder | (4)                                                                                                                                   |
|---------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ex 8541 | Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiterbauelemente, ausgenommen noch nicht in Mikroplättchen zerschnittene Scheiben (Wafers)                                                                                                                                                                                                                                  | Herstellen, bei dem<br>— alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und<br>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                       |      | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| 8542    | Elektronische integrierte Schaltungen und zusammengesetzte elektronische Mikroschaltungen (Mikrobausteine)                                                                                                                                                                                                                                                         | Herstellen, bei dem<br>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und<br>— Vormaterialien, die in die Position 8541 oder 8542 einzureihen sind, insgesamt und innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden |      | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| 8544    | Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Kabel (einschließlich Koaxialkabel) und andere isolierte elektrische Leiter, auch mit Anschlußstücken; Kabel aus optischen, einzeln umhüllten Fasern, auch elektrische Leiter enthaltend oder mit Anschlußstücken versehen                                                                    | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                        |      |                                                                                                                                       |
| 8545    | Kohleelektroden, Kohlebürsten, Lampenkohlen, Batterie- und Elementekohlen und andere Waren für elektrotechnische Zwecke aus Graphit oder anderem Kohlenstoff, auch in Verbindung mit Metall                                                                                                                                                                        | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                        |      |                                                                                                                                       |
| 8546    | Elektrische Isolatoren aus Stoffen aller Art                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                        |      |                                                                                                                                       |
| 8547    | Isolierteile, ganz aus Isolierstoffen oder nur mit in die Masse eingepreßten einfachen Metallteilen zum Befestigen (z. B. mit eingepreßten Hülsen mit Innengewinde), für elektrische Maschinen, Apparate, Geräte oder Installationen, ausgenommen Isolatoren der Position 8546; Isolierrohre und Verbindungsstücke dazu, aus unedlen Metallen, mit Innenisolierung | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                        |      |                                                                                                                                       |
| 8548    | Abfälle und Schrott von elektrischen Primärelementen, Primärbatterien und Akkumulatoren; ausgebrauchte elektrische Primärelemente, Primärbatterien und Akkumulatoren; elektrische Teile von Maschinen, Apparaten und Geräten, in Kapitel 85 anderweit weder genannt noch inbegriffen                                                                               | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                        |      |                                                                                                                                       |

| (1)           | (2)                                                                                                                                                                                                                                                         | (3)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | oder | (4)                                                                                                                                   |
|---------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ex Kapitel 86 | Schienenfahrzeuge und ortsfestes Gleismaterial, Teile davon; mechanische (auch elektromechanische) Signalgeräte für Verkehrswege, ausgenommen:                                                                                                              | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                  |      |                                                                                                                                       |
| 8608          | Ortsfestes Gleismaterial; mechanische (auch elektromechanische) Signal-, Sicherungs-, Überwachungs- oder Steuergeräte für Schienenwege oder dergleichen, Straßen, Binnenwasserstraßen, Parkplätze oder Parkhäuser, Hafenanlagen oder Flughäfen; Teile davon | Herstellen, bei dem<br>— alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und<br>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                 |      | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| ex Kapitel 87 | Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge, Teile davon und Zubehör, ausgenommen:                                                                                                                     | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                  |      |                                                                                                                                       |
| 8709          | Kraftkarren ohne Hebevorrichtung, von der in Fabriken, Lagerhäusern, Hafenanlagen oder auf Flugplätzen zum Kurzstreckentransport von Waren verwendeten Art; Zugkraftkarren, von der auf Bahnhöfen verwendeten Art; Teile davon                              | Herstellen, bei dem<br>— alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und<br>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                 |      | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| 8710          | Panzerkampfwagen und andere selbstfahrende gepanzerte Kampffahrzeuge, auch mit Waffen; Teile davon                                                                                                                                                          | Herstellen, bei dem<br>— alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und<br>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                 |      | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| 8711          | Krafträder (einschließlich Mopeds) und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen:<br><br>— mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von:<br><br>— — 50 cm <sup>3</sup> oder weniger                                                     | Herstellen, bei dem<br><br>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und<br><br>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet |      | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |

| (1)                   | (2)                                                                                                                  | (3)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | oder (4)                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|-----------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 8711<br>(Fortsetzung) | <p>— — mehr als 50 cm<sup>3</sup></p> <p>— andere</p>                                                                | <p>Herstellen, bei dem</p> <p>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem</p> <p>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</p> <p>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</p> | <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> |
| ex 8712               | Fahrräder, ohne Kugellager                                                                                           | Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 8714 einzureihen sind                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                     |
| 8715                  | Kinderwagen und Teile davon                                                                                          | <p>Herstellen, bei dem</p> <p>— alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und</p> <p>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                     |
| 8716                  | Anhänger, einschließlich Sattelanhänger, für Fahrzeuge aller Art; andere nicht selbstfahrende Fahrzeuge; Teile davon | <p>Herstellen, bei dem</p> <p>— alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und</p> <p>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                     |
| ex Kapitel 88         | Luftfahrzeuge; Raumfahrzeuge und Teile davon, ausgenommen:                                                           | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                     |
| ex 8804               | Rotierende Fallschirme                                                                                               | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 8804                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                     |

| (1)           | (2)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | (3)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | oder | (4)                                                                                                                                   |
|---------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 8805          | Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge; Abbremsvorrichtungen für Schiffsdecks und ähnliche Landehilfen für Luftfahrzeuge; Bodengeräte zur Flugausbildung; Teile davon                                                                                                                                                                                          | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |      | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| Kapitel 89    | Wasserfahrzeuge und schwimmende Vorrichtungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Rümpfe der Position 8906 nicht verwendet werden                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |      | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| ex Kapitel 90 | Optische, photographische oder kinematographische Instrumente, Apparate und Geräte; Meß-, Prüf- und Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; Teile und Zubehör für diese Instrumente, Apparate und Geräte, ausgenommen:                                                                 | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>— alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und</li> <li>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul>                                                                                                                                                                      |      | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| 9001          | Optische Fasern und Bündel aus optischen Fasern; Kabel aus optischen Fasern, ausgenommen solche der Position 8544; polarisierende Stoffe in Form von Folien oder Platten; Linsen (einschließlich Kontaktlinsen), Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, nicht gefaßt (ausgenommen solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas) | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |      |                                                                                                                                       |
| 9002          | Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, für Instrumente, Apparate und Geräte, gefaßt (ausgenommen solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas)                                                                                                                                                                          | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |      |                                                                                                                                       |
| 9004          | Brillen (Korrektionsbrillen, Schutzbrillen und andere Brillen) und ähnliche Waren                                                                                                                                                                                                                                                                            | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |      |                                                                                                                                       |
| ex 9005       | Ferngläser, Fernrohre, optische Teleskope und Montierungen dafür                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>— alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind,</li> <li>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</li> </ul> |      | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |

| (1)     | (2)                                                                                                                                                                                           | (3)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | oder | (4)                                                                                                                                   |
|---------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ex 9006 | Photoapparate; Blitzgeräte und -vorrichtungen für photographische Zwecke sowie Photoblitzlampen, ausgenommen Photoblitzlampen mit elektrischer Zündung                                        | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>— alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind,</li> <li>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</li> </ul> |      | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| 9007    | Filmkameras und Filmvorführapparate, auch mit eingebauten Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten                                                                                              | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>— alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind,</li> <li>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</li> </ul> |      | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| 9011    | Optische Mikroskope, einschließlich solcher für Mikrophotographie, Mikrokinematographie oder Mikroprojektion                                                                                  | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>— alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind,</li> <li>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</li> </ul> |      | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| ex 9014 | Andere Navigationsinstrumente, -apparate und -geräte                                                                                                                                          | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |      |                                                                                                                                       |
| 9015    | Instrumente, Apparate und Geräte für die Geodäsie, Topographie, Photogrammetrie, Hydrographie, Ozeanographie, Hydrologie, Meteorologie oder Geophysik, ausgenommen Kompass; Entfernungsmesser | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |      |                                                                                                                                       |

| (1)  | (2)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | (3)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | oder | (4)                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 9016 | Waagen mit einer Empfindlichkeit von 50 mg oder feiner, auch mit Gewichten                                                                                                                                                                                                                                                                         | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                               |      |                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 9017 | Zeichen-, Anreiß- oder Recheninstrumente und -geräte (z. B. Zeichenmaschinen, Pantographen, Winkelmesser, Reißzeuge, Rechenschieber und Rechenscheiben); Längenmeßinstrumente und -geräte, für den Handgebrauch (z. B. Maßstäbe und Maßbänder, Mikrometer, Schieblehren und andere Lehren), in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                               |      |                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 9018 | Medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Instrumente, Apparate und Geräte, einschließlich Szintigraphen und andere elektromedizinische Apparate und Geräte sowie Apparate und Geräte zum Prüfen der Sehschärfe:<br><br>— zahnärztliche Behandlungsstühle mit zahnärztlichen Vorrichtungen oder Speifontänen<br><br>— andere    | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 9018<br><br>Herstellen, bei dem<br>— alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und<br>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |      | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet<br><br>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| 9019 | Apparate und Geräte für Mechanotherapie; Massageapparate und -geräte; Apparate und Geräte für Psychotechnik; Apparate und Geräte für Ozontherapie, Sauerstofftherapie oder Aerosoltherapie, Beatmungsapparate zum Wiederbeleben und andere Apparate und Geräte für Atmungstherapie                                                                 | Herstellen, bei dem<br>— alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und<br>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                              |      | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                              |
| 9020 | Andere Atmungsapparate und -geräte und Gasmasken, ausgenommen Schutzmasken ohne mechanische Teile und ohne auswechselbares Filterelement                                                                                                                                                                                                           | Herstellen, bei dem<br>— alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und<br>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                              |      | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                              |
| 9024 | Maschinen, Apparate und Geräte zum Prüfen der Härte, Zugfestigkeit, Druckfestigkeit, Elastizität oder anderer mechanischer Eigenschaften von Materialien (z. B. von Metallen, Holz, Spinnstoffen, Papier oder Kunststoffen)                                                                                                                        | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                               |      |                                                                                                                                                                                                                                                                                    |

| (1)  | (2)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | (3)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | oder | (4)                                                                                                                                   |
|------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 9025 | Dichtemesser (Aräometer, Senkwaagen) und ähnliche schwimmende Instrumente, Thermometer, Pyrometer, Barometer, Hygrometer und Psychrometer, auch mit Registriervorrichtung, auch miteinander kombiniert                                                                                                                                                                                                                     | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |      |                                                                                                                                       |
| 9026 | Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Überwachen von Durchfluß, Füllhöhe, Druck oder anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen (z. B. Durchflußmesser, Flüssigkeitsstand- oder Gasstandanzeiger, Manometer, Wärmemengenzähler), ausgenommen Instrumente, Apparate und Geräte der Position 9014, 9015, 9028 oder 9032                                                                           | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |      |                                                                                                                                       |
| 9027 | Instrumente, Apparate und Geräte für physikalische oder chemische Untersuchungen (z. B. Polarimeter, Refraktometer, Spektrometer und Untersuchungsgeräte für Gase oder Rauch); Instrumente, Apparate und Geräte zum Bestimmen der Viskosität, Porosität, Dilatation, Oberflächenspannung oder dergleichen oder für kalorimetrische, akustische oder photometrische Messungen (einschließlich Belichtungsmesser); Mikrotome | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |      |                                                                                                                                       |
| 9028 | Gaszähler, Flüssigkeitszähler oder Elektrizitätszähler, einschließlich Eichzähler dafür:<br><br>— Teile und Zubehör<br><br>— andere                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet<br><br>Herstellen, bei dem<br>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und<br>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet |      | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| 9029 | Andere Zähler (z. B. Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler oder Schrittzähler); Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser, ausgenommen solche der Position 9014 oder 9015; Stroboskope                                                                                                                                                                                                            | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |      |                                                                                                                                       |
| 9030 | Oszilloskope, Spektralanalysatoren und andere Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen elektrischer Größen; Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder zum Nachweis von Alpha-, Beta-, Gamma-, Röntgenstrahlen, kosmischen oder anderen ionisierenden Strahlen                                                                                                                                        | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |      |                                                                                                                                       |
| 9031 | Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen zum Messen oder Prüfen, in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen; Profilprojektoren                                                                                                                                                                                                                                                                              | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |      |                                                                                                                                       |

| (1)           | (2)                                                                                                                                                       | (3)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | oder | (4)                                                                                                                                   |
|---------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 9032          | Instrumente, Apparate und Geräte zum Regeln                                                                                                               | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                     |      |                                                                                                                                       |
| 9033          | Teile und Zubehör (in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen) für Maschinen, Apparate, Geräte, Instrumente oder andere Waren des Kapitels 90 | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                     |      |                                                                                                                                       |
| ex Kapitel 91 | Uhrmacherwaren, ausgenommen:                                                                                                                              | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                     |      |                                                                                                                                       |
| 9105          | Andere Uhren                                                                                                                                              | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungsbezeichnung den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungsbezeichnung nicht überschreitet</li> </ul>                                         |      | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| 9109          | Andere Uhrwerke (ausgenommen Kleinuhrwerke), vollständig und zusammengesetzt                                                                              | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungsbezeichnung den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungsbezeichnung nicht überschreitet</li> </ul>                                         |      | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| 9110          | Nicht oder nur teilweise zusammengesetzte, vollständige Uhrwerke (Schablonen), unvollständige, zusammengesetzte Uhrwerke, Uhrrohwerke                     | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>— Vormaterialien, die in die Position 9114 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden</li> </ul> |      | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| 9111          | Gehäuse für Uhren der Position 9101 oder 9102, Teile davon                                                                                                | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>— alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und</li> <li>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul>                                                                                               |      | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |

| (1)                 | (2)                                                                                                                                                                                                                                                           | (3)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | oder | (4)                                                                                                                                   |
|---------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 9112                | Gehäuse für andere Uhrmacherwaren, Teile davon                                                                                                                                                                                                                | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>— alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und</li> <li>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul>                                                                                                                                                                                                 |      | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| 9113                | Uhrarmbänder, Teile davon: <ul style="list-style-type: none"> <li>— aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert oder aus Edelmetallplattierungen</li> <li>— andere</li> </ul>                                                                        | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet<br><br>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Waren nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                         |      |                                                                                                                                       |
| Kapitel 92          | Musikinstrumente; Teile und Zubehör für diese Instrumente                                                                                                                                                                                                     | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |      |                                                                                                                                       |
| Kapitel 93          | Waffen und Munition; Teile davon und Zubehör                                                                                                                                                                                                                  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |      |                                                                                                                                       |
| ex Kapitel 94       | Möbel; medizinisch-chirurgische Möbel; Bett- ausstattungen und ähnliche Waren; Beleuchtungskörper, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen; vorgefertigte Gebäude, ausgenommen: | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |      | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| ex 9401 und ex 9403 | Möbel aus unedlen Metallen, mit nicht gepolsterten Baumwollgeweben mit einem Quadratmetergewicht von 300 g oder weniger                                                                                                                                       | Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind,<br>oder<br>Herstellen aus gebrauchsfertig konfektionierten Baumwollgeweben der Position 9401 oder 9403, wenn <ul style="list-style-type: none"> <li>— ihr Wert 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>— alle anderen verwendeten Vormaterialien Ursprungswaren und in eine andere Position als die Position 9401 oder 9403 einzureihen sind</li> </ul> |      | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |

| (1)                 | (2)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | (3)                                                                                                                                                                                                                                                    | oder | (4) |
|---------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|-----|
| 9405                | Beleuchtungskörper (einschließlich Scheinwerfer) und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen, mit fest angebrachter Lichtquelle, und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen                                                                                                                        | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                  |      |     |
| 9406                | Vorgefertigte Gebäude                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                  |      |     |
| ex Kapitel 95       | Spielzeug, Spiele, Unterhaltungsartikel und Sportgeräte; Teile davon und Zubehör, ausgenommen:                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind                                                                                                                                 |      |     |
| 9503                | Anderes Spielzeug; maßstabgetreu verkleinerte Modelle und ähnliche Modelle für Spiele und zur Unterhaltung, auch mit Antrieb; Puzzles aller Art                                                                                                                                                                                                                                                              | Herstellen, bei dem<br>— alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und<br>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |      |     |
| ex 9506             | Golfschläger und Teile davon                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Rohformen zum Herstellen von Golfschlägern verwendet werden                                                      |      |     |
| ex Kapitel 96       | Verschiedene Waren, ausgenommen:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind                                                                                                                                 |      |     |
| ex 9601 und ex 9602 | Waren aus tierischen, pflanzlichen und mineralischen Schnitzstoffen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Herstellen aus bearbeiteten Vormaterialien derselben Position                                                                                                                                                                                          |      |     |
| ex 9603             | Besen, Bürsten und Pinsel (einschließlich solcher, die Teile von Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen sind), von Hand zu führende mechanische Fußbodenkehrer ohne Motor, Mops und Staubwedel; Pinselköpfe; Kissen und Roller zum Anstreichen; Wischer aus Kautschuk oder ähnlichen geschmeidigen Stoffen, ausgenommen Reisigbesen und dergleichen sowie Bürsten und Pinsel aus Marder- oder Eichhörnchenhaar | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                  |      |     |

| (1)        | (2)                                                                                                                                                                                          | (3)                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | oder | (4) |
|------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|-----|
| 9605       | Zusammenstellungen für die Reise, von Waren zur Körperpflege, zum Nähen, zum Reinigen von Schuhen oder Bekleidung                                                                            | Jede Ware in der Warenzusammenstellung muß die Regel erfüllen, die anzuwenden wäre, wenn sie nicht in der Warenzusammenstellung enthalten wäre. Jedoch dürfen Waren ohne Ursprungseigenschaft mitverwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 15 v. H. des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet |      |     |
| 9606       | Knöpfe, Druckknöpfe; Knopfformen und andere Teile; Knopfhölzer                                                                                                                               | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>— alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und</li> <li>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul>       |      |     |
| 9612       | Farbbänder für Schreibmaschinen und ähnliche Farbbänder, mit Tinte oder anders für Abdrucke präpariert, auch auf Spulen oder in Kassetten; Stempelkissen, auch getränkt, auch mit Schachteln | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>— alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und</li> <li>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul>       |      |     |
| ex 9613    | Feuerzeuge mit piezoelektrischer Zündung                                                                                                                                                     | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 9613 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                                                                                                                                           |      |     |
| ex 9614    | Tabakpfeifen, einschließlich Pfeifenköpfe                                                                                                                                                    | Herstellen aus Pfeifenrohformen                                                                                                                                                                                                                                                                                   |      |     |
| Kapitel 97 | Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten                                                                                                                                           | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind                                                                                                                                                                                            |      |     |

*ANHANG III***WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG EUR.1 UND ANTRAG AUF EINE  
WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG EUR.1****Druckanweisungen**

1. Jede Bescheinigung hat das Format 210×297 mm, wobei die Länge höchstens 5 mm weniger und 8 mm mehr betragen darf. Es ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 25 g zu verwenden. Dieses ist mit einem grünen guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Fälschung sichtbar wird.
2. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und der Färöer können sich den Druck der Bescheinigungen vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie hierzu ermächtigt haben. Im letzteren Fall muß in jeder Bescheinigung auf diese Ermächtigung hingewiesen werden. Jede Bescheinigung muß den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten. Sie trägt ferner zur Kennzeichnung eine Seriennummer, die auch eingedruckt sein kann.

WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

(<sup>1</sup>) Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder „lose geschüttet“ anzugeben.

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |  |                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                             |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|
| <div>1. Ausführer/Exporteur (Name, vollständige Anschrift, Staat)</div> <div>3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)</div>                                                                                                                                                                                                                               |  | <div>EUR. 1      Nr. A      000.000</div> <div>Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten</div>                                                                                                                                                                |                                                             |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |  | <div>2. Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen</div> <div>.....</div> <div>und</div> <div>.....</div> <div>(Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete)</div>                                                                                     |                                                             |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |  | <div>4. Staat, Staatengruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten</div>                                                                                                                                                                        | <div>5. Bestimmungsstaat, -staatengruppe oder -gebiet</div> |
| <div>6. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)</div>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |  | <div>7. Bemerkungen</div>                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                             |
| <div>8. Laufende Nr.; Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke (<sup>1</sup>); Warenbezeichnung</div>                                                                                                                                                                                                                                                                                  |  | <div>9. Rohgewicht (kg) oder andere Maße (l, m³ usw.)</div>                                                                                                                                                                                                                  | <div>10. Rechnungen (Ausfüllung freigestellt)</div>         |
| <div>11. SICHTVERMERK DER ZOLLBEHÖRDE</div> <div>Die Richtigkeit der Erklärung wird bescheinigt.</div> <div>Ausfuhrpapier (<sup>2</sup>)</div> <div>Art/Muster ..... Nr. ....</div> <div>vom .....</div> <div>Zollbehörde .....</div> <div>Ausstellender/s Staat/Gebiet .....</div> <div>.....</div> <div>(Ort und Datum)</div> <div>.....</div> <div>(Unterschrift)</div> <div>Stempel</div> |  | <div>12. ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS/EXPORTEURS</div> <div>Der Unterzeichner erklärt, daß die vorgenannten Waren die Voraussetzungen erfüllen, um diese Bescheinigung zu erlangen.</div> <div>.....</div> <div>(Ort und Datum)</div> <div>.....</div> <div>(Unterschrift)</div> |                                                             |

(<sup>2</sup>) Nur ausfüllen, wenn nach den internen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaates oder -gebietes erforderlich.

|                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>13. ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG, zu übersenden an:</b>                                                                                                                                                       | <b>14. ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <p>Es wird um Überprüfung dieser Bescheinigung auf ihre Echtheit und Richtigkeit ersucht.</p> <p>.....<br/>(Ort und Datum)</p> <p style="text-align: center;">(Stempel)</p> <p>.....<br/>(Unterschrift)</p> | <p>Die Nachprüfung hat ergeben, daß diese Bescheinigung <sup>(1)</sup></p> <p><input type="checkbox"/> von der auf ihr angegebenen Zollbehörde ausgestellt worden ist und daß die darin enthaltenen Angaben richtig sind</p> <p><input type="checkbox"/> nicht den Erfordernissen für ihre Echtheit und für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen)</p> <p>.....<br/>(Ort und Datum)</p> <p style="text-align: center;">(Stempel)</p> <p>.....<br/>(Unterschrift)</p> <p>(<sup>1</sup>) Zutreffendes Feld ankreuzen.</p> |

#### ANMERKUNGEN

1. Die Warenverkehrsbescheinigung darf weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Etwaige Änderungen sind so vorzunehmen, daß die irrümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muß von demjenigen, der die Bescheinigung ausgefüllt hat, gebilligt und von der Zollbehörde des ausstellenden Staates oder Gebietes bestätigt werden.
2. Zwischen den in der Warenverkehrsbescheinigung angeführten Warenposten dürfen keine Zwischenräume bestehen, jeder Warenposten muß mit einer laufenden Nummer versehen sein. Unmittelbar unter dem letzten Warenposten ist ein waagerechter Schlußstrich zu ziehen. Leerfelder sind durch Streichungen unbrauchbar zu machen.
3. Die Waren sind nach dem Handelsbrauch genau zu bezeichnen, daß die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist.

# ANTRAG AUF AUSSTELLUNG EINER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

(<sup>1</sup>) Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder „lose geschüttet“ anzugeben.

|                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                          |                                                                    |                                                 |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------|
| <b>1. Ausführer/Exporteur</b> (Name, vollständige Anschrift, Staat)                                      | <div> <div>EUR. 1</div> <div>Nr. A</div> <div>000.000</div> </div>                                                                                                                                                       |                                                                    |                                                 |
|                                                                                                          | Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten                                                                                                                                                                 |                                                                    |                                                 |
| <b>3. Empfänger</b> (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)                      | <b>2. Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen</b><br><br><div>.....</div> <div>und</div> <div>.....</div> <div>(Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete)</div> |                                                                    |                                                 |
|                                                                                                          | <b>4. Staat, Staatengruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten</b>                                                                                                                        | <b>5. Bestimmungsstaat, -staatengruppe oder -gebiet</b>            |                                                 |
| <b>6. Angaben über die Beförderung</b> (Ausfüllung freigestellt)                                         | <b>7. Bemerkungen</b>                                                                                                                                                                                                    |                                                                    |                                                 |
| <b>8. Laufende Nr.; Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke (<sup>1</sup>); Warenbezeichnung</b> |                                                                                                                                                                                                                          | <b>9. Rohgewicht (kg) oder andere Maße (l, m<sup>3</sup> usw.)</b> | <b>10. Rechnungen</b> (Ausfüllung freigestellt) |

## ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS/EXPORTEURS

Der Unterzeichner, Ausführer/Exporteur der auf der Vorderseite beschriebenen Waren,

ERKLÄRT, daß diese Waren die Bedingungen erfüllen, um die beigefügte Bescheinigung zu erlangen;

BESCHREIBT den Sachverhalt, aufgrund dessen diese Waren die vorgenannten Bedingungen erfüllen, wie folgt:

.....

.....

.....

.....

LEGT folgende Nachweise VOR <sup>(1)</sup>:

.....

.....

.....

.....

VERPFLICHTET SICH, auf Verlangen der zuständigen Behörden alle zusätzlichen Nachweise zu erbringen, die für die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung erforderlich sind, und gegebenenfalls jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen für die obengenannten Waren zu dulden;

BEANTRAGT die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung für diese Waren

.....  
(Ort und Datum)

.....  
(Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
<sup>(1)</sup> Z. B. Einfuhrpapiere, Warenverkehrsbescheinigungen, Erklärungen des Herstellers usw. über die verwendeten Erzeugnisse oder die in unverändertem Zustand wiederausgeführten Waren.

## ANHANG IV

## ERKLÄRUNG AUF DER RECHNUNG

Die Erklärung auf der Rechnung, deren Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, ist gemäß den Fußnoten auszufertigen. Die Fußnoten brauchen jedoch nicht wiedergegeben zu werden.

## Deutsche Fassung

Der Ausführer (Ermächtigter Ausführer; Bewilligungs-Nr. ...<sup>(1)</sup>) der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, daß diese Waren, soweit nicht anders angegeben, präferenzbegünstigte ...-Ursprungswaren sind<sup>(2)</sup>.

## Spanische Fassung

El exportador de los productos incluidos en el presente documento (autorización aduanera n° ...<sup>(1)</sup>) declara que, salvo indicación en sentido contrario, estos productos gozan de un origen preferencial ...<sup>(2)</sup>.

## Dänische Fassung

Eksportøren af varer, der er omfattet af nærværende dokument (toldmyndighedernes tilladelse nr. ...<sup>(1)</sup>), erklærer, at varerne, medmindre andet tydeligt er angivet, har præferenceoprindelse i ...<sup>(2)</sup>.

## Griechische Fassung

Ο εξαγωγέας των προϊόντων που καλύπτονται από το παρόν έγγραφο (άδεια τελωνείου υπ' αριθ. ...<sup>(1)</sup>) δηλώνει ότι, εκτός εάν δηλώνεται σαφώς άλλως, τα προϊόντα αυτά είναι προτιμησηακής καταγωγής ...<sup>(2)</sup>.

## Englische Fassung

The exporter of the products covered by this document (customs authorization No. ...<sup>(1)</sup>) declares that, except where otherwise clearly indicated, these products are of ... preferential origin<sup>(2)</sup>.

## Französische Fassung

L'exportateur des produits couverts par le présent document (autorisation douanière n° ...<sup>(1)</sup>) déclare que, sauf indication claire du contraire, ces produits ont l'origine préférentielle ...<sup>(2)</sup>.

## Italienische Fassung

L'esportatore delle merci contemplate nel presente documento [autorizzazione doganale n. ...<sup>(1)</sup>] dichiara che, salvo indicazione contraria, le merci sono di origine preferenziale ...<sup>(2)</sup>.

## Niederländische Fassung

De exporteur van de goederen waarop dit document van toepassing is (douanevergunning nr. ...<sup>(1)</sup>), verklaart dat, behoudens uitdrukkelijke andersluidende vermelding, deze goederen van preferentiële ... oorsprong zijn<sup>(2)</sup>.

## Portugiesische Fassung

O abaixo assinado, exportador dos produtos cobertos pelo presente documento (autorização aduaneira n° ...<sup>(1)</sup>), declara que, salvo expressamente indicado em contrário, estes produtos são de origem preferencial ...<sup>(2)</sup>.

<sup>(1)</sup> Wird die Erklärung auf der Rechnung durch einen ermächtigten Ausführer im Sinne des Artikels 21 dieses Protokolls ausfertigt, so ist die Bewilligungsnummer des ermächtigten Ausführers an dieser Stelle einzutragen. Wird die Erklärung auf der Rechnung nicht durch einen ermächtigten Ausführer ausfertigt, so können die Wörter in Klammern weggelassen oder der Raum kann leergelassen werden.

<sup>(2)</sup> Der Ursprung der Waren ist anzugeben. Betrifft die Erklärung auf der Rechnung ganz oder teilweise Waren mit Ursprung in Ceuta und Melilla im Sinne des Artikels 36 des Protokolls, so bringt der Ausführer auf dem Papier, auf dem die Erklärung ausfertigt ist, deutlich sichtbar die Kurzbezeichnung „CM“ an.

**Finnische Fassung**

Tässä asiakirjassa mainittujen tuotteiden viejä (tullin lupan:o ...<sup>(1)</sup>) ilmoittaa, että nämä tuotteet ovat, ellei toisin ole selvästi merkitty, etuuskohteluun oikeutettuja ... alkuperätuotteita<sup>(2)</sup>.

**Schwedische Fassung**

Exportören av de varor som omfattas av detta dokument (tullmyndighetens tillstånd nr ...<sup>(1)</sup>) försäkrar att dessa varor, om inte annat tydligt markerats, har förmånsberättigande ... ursprung<sup>(2)</sup>.

**Färöische Fassung**

Útflýtarin av vørunum, sum hetta skjal fevnir um (tollvaldsins loyvi nr. ...<sup>(1)</sup>) vátar, at um ikki nakað annað týðiliga er tilskilað, eru hesar vørur upprunavørur ...<sup>(2)</sup>.

.....<sup>(3)</sup>  
(Ort und Datum)

.....<sup>(4)</sup>  
(Unterschrift des Ausführers und Name des Unterzeichners in Druckschrift)

\_\_\_\_\_

<sup>(1)</sup> Wird die Erklärung auf der Rechnung durch einen ermächtigten Ausführer im Sinne des Artikels 21 dieses Protokolls ausgefertigt, so ist die Bewilligungsnummer des ermächtigten Ausführers an dieser Stelle einzutragen. Wird die Erklärung auf der Rechnung nicht durch einen ermächtigten Ausführer ausgefertigt, so können die Wörter in Klammern weggelassen oder der Raum kann leergelassen werden.

<sup>(2)</sup> Der Ursprung der Waren ist anzugeben. Betrifft die Erklärung auf der Rechnung ganz oder teilweise Waren mit Ursprung in Ceuta und Melilla im Sinne des Artikels 36 des Protokolls, so bringt der Ausführer auf dem Papier, auf dem die Erklärung ausgefertigt ist, deutlich sichtbar die Kurzbezeichnung „CM“ an.

<sup>(3)</sup> Diese Angaben können entfallen, wenn sie in dem Papier selbst enthalten sind.

<sup>(4)</sup> Siehe Artikel 20 Absatz 5 des Protokolls. In Fällen, in denen der Ausführer nicht unterzeichnen muß, entfällt auch der Name des Unterzeichners.

## PROTOKOLL Nr. 4

mit besonderen Bestimmungen für die Einfuhr bestimmter nicht in Protokoll Nr. 1 aufgeführter landwirtschaftlicher Erzeugnisse

## Artikel 1

Die Gemeinschaft gewährt für Ursprungserzeugnisse der Färöer folgende Zollkontingente:

| KN-Code                                         | Warenbezeichnung                                                                                                                                                               | Zollsatz | Zollkontingent<br>in Tonnen |
|-------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|-----------------------------|
| 0204                                            | Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren                                                                                                                 | 0        | } 20                        |
| 0206 80 99                                      | Genießbare Schlachtnieberzeugnisse von Schafen oder Ziegen, frisch oder gekühlt                                                                                                | 0        |                             |
| 0206 90 99                                      | Genießbare Schlachtnieberzeugnisse von Schafen oder Ziegen, gefroren                                                                                                           | 0        |                             |
| 0210 90 11                                      | Fleisch von Schafen oder Ziegen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert, mit Knochen                                                                                | 0        |                             |
| 0210 90 19                                      | Fleisch von Schafen oder Ziegen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert, ohne Knochen                                                                               | 0        |                             |
| 0210 90 60                                      | Genießbare Schlachtnieberzeugnisse von Schafen oder Ziegen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert                                                                  | 0        |                             |
| ex 1601                                         | Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnieberzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse:<br>— von Schafen oder Ziegen | 0        |                             |
| ex 1602                                         | Fleisch, Schlachtnieberzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht:<br>— von Schafen oder Ziegen                                                               | 0        |                             |
| ex 2309 90 10<br>ex 2309 90 31<br>ex 2309 90 41 | Fischfutter                                                                                                                                                                    | 0        | 5 000                       |

*Artikel 2*

Die Färöer gewähren für Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft der Kapitel 1 bis 24 des Harmonisierten Systems vorbehaltlich der nachstehenden Ausnahmen Zollfreiheit:

| KN-Code       | Warenbezeichnung                                                                                                                                                                                                                            |
|---------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 0204          | Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren                                                                                                                                                                              |
| 0206 80 99    | Genießbare Schlachtnieberzeugnisse von Schafen oder Ziegen, frisch oder gekühlt                                                                                                                                                             |
| 0206 90 99    | Genießbare Schlachtnieberzeugnisse von Schafen oder Ziegen, gefroren                                                                                                                                                                        |
| 0210 90 11    | Fleisch von Schafen oder Ziegen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert, mit Knochen                                                                                                                                             |
| 0210 90 60    | Genießbare Schlachtnieberzeugnisse von Schafen oder Ziegen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert                                                                                                                               |
| ex 0210 90 90 | Genießbares Mehl von Fleisch oder Schlachtnieberzeugnissen, von Schafen oder Ziegen                                                                                                                                                         |
| 0401          | Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln                                                                                                                                                         |
| 0402          | Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln                                                                                                                                                               |
| 0403          | Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten, Nüssen oder Kakao |
| ex 1601       | Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnieberzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse:<br>— von Schafen oder Ziegen                                                              |
| ex 1602       | Fleisch, Schlachtnieberzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht:<br>— von Schafen oder Ziegen                                                                                                                            |

**PROTOKOLL Nr. 5**  
**über die Amtshilfe im Zollbereich**

*Artikel 1*

**Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Protokolls bezeichnet der Ausdruck

- a) „Zollrecht“ jede von den Vertragsparteien erlassene Rechts- oder Verwaltungsvorschrift über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Waren und deren Überführung in ein Zollverfahren, einschließlich der Verbote, Beschränkungen und Kontrollen;
- b) „ersuchende Behörde“ die von einer Vertragspartei zu diesem Zweck bezeichnete zuständige Verwaltungsbehörde, die ein Amtshilfeersuchen im Zollbereich stellt;
- c) „ersuchte Behörde“ die von einer Vertragspartei zu diesem Zweck bezeichnete zuständige Verwaltungsbehörde, an die ein Amtshilfeersuchen im Zollbereich gerichtet wird;
- d) „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person betreffen.

*Artikel 2*

**Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Die Vertragsparteien leisten einander in den unter ihre Zuständigkeit fallenden Bereichen in der Form und unter den Voraussetzungen, die in diesem Protokoll vorgesehen sind, Amtshilfe bei der Sicherstellung der ordnungsgemäßen Anwendung des Zollrechts, insbesondere bei der Verhütung und der Aufdeckung von Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht und bei Ermittlungen im Zollbereich.
- (2) Die Amtshilfe im Zollbereich im Sinne dieses Protokolls betrifft alle Verwaltungsbehörden der Vertragsparteien, die für die Anwendung dieses Protokolls zuständig sind. Sie berührt weder die Vorschriften über die gegenseitige Amtshilfe in Strafsachen, noch betrifft sie Informationen, die bei der Ausübung von Befugnissen auf Antrag der Justizbehörden erlangt werden, es sei denn, daß letztere der Weitergabe dieser Informationen zuvor zustimmen.

*Artikel 3*

**Amtshilfe auf Ersuchen**

- (1) Auf Antrag erteilt die ersuchte Behörde der ersuchenden Behörde alle sachdienlichen Auskünfte, die es dieser ermöglichen, die Einhaltung des Zollrechts sicherzustellen, insbesondere Auskünfte über festgestellte oder beabsichtigte Handlungen, die gegen das Zollrecht verstoßen oder verstoßen könnten.
- (2) Auf Antrag teilt die ersuchte Behörde der ersuchenden Behörde mit, ob die aus dem Gebiet einer Vertragspartei ausgeführten Waren ordnungsgemäß in das Gebiet der anderen Vertragspartei eingeführt worden sind, gegebenenfalls unter Angabe des für die Waren geltenden Zollverfahrens.
- (3) Auf Antrag der ersuchenden Behörde veranlaßt die ersuchte Behörde im Rahmen ihrer Rechtsvorschriften die Überwachung von
  - a) natürlichen oder juristischen Personen, bei denen Grund zu der Annahme besteht, daß sie Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht begehen oder begangen haben;
  - b) Örtlichkeiten, an denen Warenlager in einer Weise errichtet werden, daß Grund zu der Annahme besteht, daß sie Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht begünstigen sollen;
  - c) Warenbewegungen, die den vorliegenden Angaben zufolge möglicherweise Gegenstand von Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht sind;

- d) Beförderungsmitteln, bei denen Grund zu der Annahme besteht, daß sie bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht benutzt worden sind, benutzt werden oder benutzt werden könnten.

#### *Artikel 4*

##### **Amtshilfe ohne vorhergehendes Ersuchen**

Die Vertragsparteien leisten einander von sich aus nach Maßgabe ihrer Rechts- und Verwaltungsvorschriften Amtshilfe, sofern dies ihres Erachtens zur ordnungsgemäßen Anwendung des Zollrechts notwendig ist, insbesondere wenn sie über Erkenntnisse verfügen über

- Handlungen, die gegen das Zollrecht verstoßen oder ihres Erachtens verstoßen und die für eine andere Vertragspartei von Interesse sein können;
- neue Mittel oder Methoden zur Begehung solcher Handlungen;
- Waren, die bekanntermaßen Gegenstand von Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht sind.

#### *Artikel 5*

##### **Zustellung/Bekanntgabe**

Auf Antrag der ersuchenden Behörde veranlaßt die ersuchte Behörde nach Maßgabe der für sie geltenden Vorschriften

- die Zustellung aller Schriftstücke,
- die Bekanntgabe aller Entscheidungen,

die in den sachlichen Geltungsbereich dieses Protokolls fallen, an einen Adressaten mit Sitz oder Wohnsitz in ihrem Gebiet. Artikel 6 Absatz 3 findet Anwendung.

#### *Artikel 6*

##### **Form und Inhalt der Amtshilfeersuchen**

(1) Amtshilfeersuchen nach diesem Protokoll sind schriftlich zu stellen. Dem Ersuchen sind alle Unterlagen beizufügen, die für seine Erledigung erforderlich sind. In dringenden Fällen können mündliche Ersuchen zulässig sein, die jedoch der unverzüglichen schriftlichen Bestätigung bedürfen.

(2)<sup>a</sup> Amtshilfeersuchen nach Absatz 1 müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Bezeichnung der ersuchenden Behörde;
- b) Maßnahme, um die ersucht wird;
- c) Gegenstand und Grund des Ersuchens;
- d) betroffene Rechts- und Verwaltungsvorschriften;
- e) möglichst genaue und umfassende Angaben über die natürlichen und juristischen Personen, gegen die sich die Ermittlungen richten;
- f) Zusammenfassung des Sachverhalts und der bereits durchgeführten Ermittlungen, außer in den Fällen des Artikels 5.

(3) Amtshilfeersuchen werden in einer Amtssprache der ersuchten Behörde oder in einer von dieser zugelassenen Sprache gestellt.

(4) Entspricht ein Amtshilfeersuchen nicht den Formvorschriften, so kann seine Berichtigung oder Ergänzung beantragt werden; die Anordnung vorsorglicher Maßnahmen wird dadurch nicht berührt.

*Artikel 7***Erledigung von Amtshilfeersuchen**

- (1) Bei der Erledigung von Amtshilfeersuchen verfährt die ersuchte Behörde oder, wenn diese nicht selbst tätig werden kann, die von ihr mit dem Ersuchen befaßte Behörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit und Mittel so, als ob sie in Erfüllung eigener Aufgaben oder auf Ersuchen anderer Behörden der eigenen Vertragspartei handelte; zu diesem Zweck hat sie bei ihr bereits verfügbare Angaben zu liefern oder zweckdienliche Ermittlungen anzustellen beziehungsweise zu veranlassen.
- (2) Die Erledigung von Amtshilfeersuchen erfolgt im Einklang mit den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der ersuchten Vertragspartei.
- (3) Ordnungsgemäß bevollmächtigte Beamte der einen Vertragspartei können im Einvernehmen mit der anderen Vertragspartei und unter den von dieser festgelegten Voraussetzungen bei der ersuchten Behörde oder einer dieser nachgeordneten Behörde Auskünfte über Handlungen einholen, die gegen das Zollrecht verstoßen oder verstoßen könnten, welche die ersuchende Behörde zu den in diesem Protokoll niedergelegten Zwecken benötigt.
- (4) Beamte der einen Vertragspartei können im Einvernehmen mit der anderen Vertragspartei und unter den von dieser festgelegten Voraussetzungen bei auf deren Gebiet durchgeführten Ermittlungen zugegen sein.

*Artikel 8***Form der Auskunftserteilung**

- (1) Die ersuchte Behörde teilt der ersuchenden Behörde das Ergebnis ihrer Ermittlungen in Form von Schriftstücken, beglaubigten Kopien, Berichten oder dergleichen mit.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Schriftstücke können durch Angaben ersetzt werden, die mittels Datenverarbeitung in beliebiger Form zum gleichen Zweck erstellt werden.
- (3) Um die Übermittlung von Originalakten und -dokumenten kann nur in Fällen ersucht werden, in denen die Vorlage beglaubigter Kopien nicht ausreichen würde. Die übermittelten Originale werden so bald wie möglich zurückgesandt.

*Artikel 9***Ausnahmen von der Verpflichtung zur Amtshilfe**

- (1) Die Vertragsparteien können Amtshilfe nach Maßgabe dieses Protokolls ablehnen, sofern diese
  - a) die Souveränität der Färöer oder eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft, der nach diesem Protokoll um Amtshilfe ersucht wurde, beeinträchtigen könnte oder
  - b) die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder andere wesentliche Interessen beeinträchtigen könnte, insbesondere in den Fällen des Artikels 10 Absatz 2, oder
  - c) Steuer- oder Währungsvorschriften außerhalb des Zollrechts betrifft oder
  - d) ein Betriebs-, Geschäfts- oder Berufsgeheimnis verletzen würde.
- (2) Ersucht eine Behörde um Amtshilfe, die sie selbst im Fall eines Ersuchens nicht leisten könnte, so weist sie in ihrem Ersuchen auf diesen Umstand hin. Die Erledigung eines derartigen Ersuchens steht im Ermessen der ersuchten Behörde.
- (3) Wird die Amtshilfe abgelehnt, so ist diese Entscheidung der ersuchenden Behörde unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen.

### Artikel 10

#### Informationsaustausch und Datenschutz

- (1) Sämtliche Auskünfte nach Maßgabe dieses Protokolls sind nach den in jeder Vertragspartei geltenden Rechtsvorschriften vertraulich oder nur für den Dienstgebrauch bestimmt, gleichgültig, in welcher Form sie erteilt werden. Sie unterliegen dem Dienstgeheimnis und genießen den Schutz sowohl der für derartige Auskünfte geltenden Rechtsvorschriften der Vertragspartei, die sie erhalten hat, als auch der entsprechenden für die Gemeinschaftsorgane geltenden Rechtsvorschriften.
- (2) Personenbezogene Daten dürfen nur ausgetauscht werden, wenn die Vertragspartei, der die Daten übermittelt werden sollen, sich verpflichtet, einen Datenschutz zu gewährleisten, der dem in dem betreffenden Einzelfall von der übermittelnden Vertragspartei anzuwendenden Datenschutz mindestens gleichwertig ist.
- (3) Die erlangten Auskünfte dürfen nur für die Zwecke dieses Protokolls verwendet werden. Ersucht eine Vertragspartei darum, solche Auskünfte zu anderen Zwecken zu verwenden, so beantragt sie die vorherige schriftliche Zustimmung der die Auskünfte erteilenden Behörde. Die Verwendung unterliegt den von dieser auferlegten Beschränkungen.
- (4) Absatz 3 steht der Verwendung von Auskünften bei späteren Gerichts- oder Verwaltungsverfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht nicht entgegen. Die zuständige Behörde, welche die Auskünfte erteilt hat, wird von einer derartigen Verwendung unterrichtet.
- (5) Die Vertragsparteien können die nach Maßgabe dieses Protokolls erlangten Auskünfte und eingesehenen Schriftstücke als Beweismittel in Protokollen, Berichten und für Zeugenvernehmungen sowie in gerichtlichen Verfahren und Ermittlungen verwenden.

### Artikel 11

#### Sachverständige und Zeugen

Beamte der ersuchten Behörde einer Vertragspartei können bevollmächtigt werden, im Rahmen der erteilten Vollmacht in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, die unter dieses Protokoll fallende Angelegenheiten betreffen, als Sachverständige oder Zeugen im Bereich der Gerichtsbarkeit der anderen Vertragspartei aufzutreten und dabei Gegenstände und Schriftstücke oder beglaubigte Kopien davon vorzulegen, sofern dies für das Verfahren erforderlich ist. In der Ladung ist genau anzugeben, in welcher Angelegenheit und in welcher Eigenschaft oder mit welcher Berechtigung die Beamten befragt werden sollen.

### Artikel 12

#### Kosten der Amtshilfe

Die Vertragsparteien verzichten auf alle gegenseitigen Ansprüche auf Erstattung der bei der Anwendung dieses Protokolls angefallenen Kosten; hiervon ausgenommen sind gegebenenfalls Aufwendungen für Zeugen und Sachverständige sowie für Dolmetscher und Übersetzer, die nicht dem öffentlichen Dienst angehören.

### Artikel 13

#### Anwendung

- (1) Die Anwendung dieses Protokolls wird den zentralen Zolldienststellen der Färöer einerseits und den zuständigen Dienststellen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und gegebenenfalls den Zollbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft andererseits übertragen. Sie beschließen alle zu seiner Anwendung notwendigen praktischen Maßnahmen und Vereinbarungen und tragen dabei den Datenschutzbestimmungen Rechnung.
- (2) Die Vertragsparteien konsultieren und unterrichten einander über die Einzelheiten der Durchführungsbestimmungen, die sie nach diesem Protokoll erlassen.

---

*Artikel 14***Ergänzender Charakter**

Unbeschadet des Artikels 10 berühren die zwischen einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und den Färöern geschlossenen oder noch zu schließenden Abkommen über gegenseitige Amtshilfe nicht die Gemeinschaftsvorschriften über den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Dienststellen der Kommission und den Zollbehörden der Mitgliedstaaten in Zollfragen, die für die Gemeinschaft von Interesse sein könnten.

---

## GEMEINSAME ERKLÄRUNG

### zur Überprüfung des Abkommens im Zuge der Entwicklung der Handelsbeziehungen zwischen der EG und der EFTA

Gewährt die Gemeinschaft — im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum — den EWR—EFTA-Staaten Zugeständnisse, die über die den Färöern in den unter dieses Abkommen fallenden Bereichen gewährten Zugeständnisse hinausgehen, so prüft sie auf Antrag der Färöer wohlwollend Fall für Fall, inwieweit und auf welcher Grundlage den Färöern entsprechende Zugeständnisse gewährt werden könnten.

Werden zwischen den Färöern und den Mitgliedstaaten der EFTA Abkommen geschlossen oder Vereinbarungen getroffen, in denen die Färöer den EFTA-Staaten Zugeständnisse gewähren, die über die der Gemeinschaft in den unter dieses Abkommen fallenden Bereichen gewährten Zugeständnisse hinausgehen, so prüfen die Färöer auf Antrag der Gemeinschaft wohlwollend Fall für Fall, inwieweit und auf welcher Grundlage der Gemeinschaft entsprechende Zugeständnisse gewährt werden könnten.

## GEMEINSAME ERKLÄRUNGEN

### zu Protokoll Nr. 3 zum Abkommen

#### I. MÖGLICHKEIT DER KUMULIERUNG MIT VORMATERIALIEN AUS DEN EFTA-STAATEN

Die Vertragsparteien kommen überein zu prüfen, ob es zweckmäßig und wirtschaftlich von Interesse wäre, Bestimmungen über die Möglichkeit der Kumulierung mit Vormaterialien aus den EFTA-Staaten in das Protokoll Nr. 3 aufzunehmen.

#### II. ÜBERGANGSZEIT FÜR DIE AUSSTELLUNG ODER AUSFERTIGUNG VON URSPRUNGSNACHWEISEN IM RAHMEN DES AM 2. DEZEMBER 1991 UNTERZEICHNETEN URSPRÜNGLICHEN ABKOMMENS

1. Bis zum 31. Dezember 1997 nehmen die zuständigen Zollbehörden der Gemeinschaft und der Färöer folgende Papiere als gültige Ursprungsnachweise im Sinne des Protokolls Nr. 3 an:
  - i) Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1, die im vorhinein mit dem Stempelabdruck der zuständigen Zollstelle des Ausfuhrlands versehen worden sind;
  - ii) Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1, die im Rahmen dieses Abkommens ausgestellt und von einem ermächtigten Ausführer mit dem Abdruck eines von den Zollbehörden des Ausfuhrlands anerkannten Sonderstempels versehen worden sind;
  - iii) Formblätter EUR.2, die im Rahmen dieses Abkommens ausgestellt worden sind.
2. Anträgen auf nachträgliche Prüfung der obengenannten Papiere wird von den zuständigen Zollbehörden der Gemeinschaft und der Färöer zwei Jahre nach der Ausstellung oder Ausfertigung des betreffenden Ursprungsnachweises stattgegeben. Diese Prüfungen werden nach Maßgabe von Titel VI des Protokolls Nr. 3 zu diesem Abkommen durchgeführt.

#### III. FÜRSTENTUM ANDORRA

1. Erzeugnisse der Kapitel 25 bis 97 des Harmonisierten Systems mit Ursprung im Fürstentum Andorra werden von den Färöern als Ursprungerzeugnisse der Gemeinschaft im Sinne des Abkommens anerkannt.
2. Das Protokoll Nr. 3 gilt sinngemäß für die Bestimmung der Ursprungseigenschaft der vorgenannten Erzeugnisse.

## IV. REPUBLIK SAN MARINO

1. Erzeugnisse mit Ursprung in der Republik San Marino werden von den Färöern als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft im Sinne des Abkommens anerkannt.
2. Das Protokoll Nr. 3 gilt sinngemäß für die Bestimmung der Ursprungseigenschaft der vorgenannten Erzeugnisse.

---

**ERKLÄRUNG DER GEMEINSCHAFT****zu Artikel 24 Absatz 1 des Abkommens**

Die Gemeinschaft erklärt, daß sie im Rahmen der den Vertragsparteien obliegenden autonomen Anwendung des Artikels 24 Absatz 1 des Abkommens die diesem Artikel zuwiderlaufenden Praktiken auf der Grundlage von Kriterien beurteilen wird, die sich aus der Anwendung der Artikel 85, 86, 90 und 92 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ergeben.

---

**ERKLÄRUNG DER GEMEINSCHAFT****zur regionalen Anwendung bestimmter Vorschriften des Abkommens**

Die Gemeinschaft erklärt, daß die Anwendung der Maßnahmen, die sie gegebenenfalls auf der Grundlage der Artikel 24, 25, 26, 27 oder 28 des Abkommens nach dem Verfahren und den Modalitäten des Artikels 29 oder auf der Grundlage des Artikels 30 trifft, nach ihren eigenen Regeln auf eine ihrer Regionen beschränkt werden kann.

---

**ERKLÄRUNG DÄNEMARKS UND DER FÄRÖER****zu Artikel 36 des Abkommens**

Nach Artikel 36 des Abkommens wird die Gemeinschaft auf Antrag der Färöer erwägen, die Zugangsmöglichkeiten für bestimmte Waren zu verbessern.

Nach Auffassung der Färöer bedarf dieser Artikel einer Präzisierung, damit er seinen Zweck, den schrittweisen Ausbau des Handels zwischen den Vertragsparteien, erfüllt; die Färöer fordern die Gemeinschaft daher auf, eine Verbesserung der Zugangsmöglichkeiten ernsthaft in Erwägung zu ziehen, wenn die Kontingente und Plafonds für die betreffenden Waren erwiesenermaßen erschöpft sind.

---